

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze an die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG L Nr. 281 vom 23. November 1995, S. 31 ff.). Die Richtlinie war bis zum 24. Oktober 1998 in deutsches Recht umzusetzen. Sie stärkt die Informationsrechte des Bürgers und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einrichtung staatlicher Kontrollstellen, die die Einhaltung der in Umsetzung der Richtlinie geschaffenen nationalen Vorschriften überwachen. Durch die Richtlinie wird ein einheitliches Datenschutzniveau für die Ausführung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten der EU geschaffen. Daher ist der innergemeinschaftliche Datenverkehr künftig dem inländischen gleichzustellen. Für den Austausch personenbezogener Daten mit Drittstaaten sieht die Richtlinie ebenfalls die grundsätzliche Geltung der gemeinschaftlichen Standards vor, ohne den Wirtschaftsverkehr unangemessen zu beeinträchtigen.

Ferner wird mit dem Gesetzentwurf die Phase der Modernisierung und Vereinfachung des Datenschutzrechts durch Vorgaben an eine datenminimierende Gestaltung und Auswahl von Kommunikationstechnik eingeleitet.

B. Lösung

Mit dem Gesetz wird die Richtlinie im Rahmen der Bundeskompetenzen in innerstaatliches Recht umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Kosteneffekte für die öffentlichen Haushalte lassen sich derzeit nicht abschätzen. Der Gesetzentwurf ist darauf ausgerichtet, die Richtlinie in dem zwingend erforderlichen Umfang umzusetzen und dabei von den zur Verfügung stehen-

den Optionen in einer für Bund, Länder, Gemeinden und Wirtschaft möglichst kostengünstigen Weise Gebrauch zu machen. Die aufgrund von Artikel 11 der Richtlinie in das Bundesdatenschutzgesetz einzuführende Benachrichtigungspflicht des Betroffenen im öffentlichen Bereich über die Speicherung bzw. Übermittlung seiner Daten wird sich angesichts des weitgehenden Ausnahmekatalogs (vgl. § 19a Abs. 2) für die öffentlichen Stellen nahezu kostenneutral auswirken. Die vorgesehene Pflicht zur Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter kann bei einzelnen Behörden zu zusätzlichem Personalaufwand und damit erhöhten Kosten führen. Ferner können die im Zuge der geplanten Modernisierung des Datenschutzrechts bereits eingeführten Anforderungen zur datenminimierenden Gestaltung und Auswahl von Kommunikationstechnik Mehrausgaben der Bundesbehörden erfordern.

E. Sonstige Kosten

Die Auswirkungen auf die Wirtschaft sind nicht quantifizierbar. Die geplante Regelung wird voraussichtlich durch folgende Änderungen zu Mehrbelastungen der Wirtschaft führen:

durch die Einführung von Informationspflichten im Rahmen der Erhebung personenbezogener Daten beim Betroffenen auch im nicht öffentlichen Bereich sowie durch die Einführung der sog. Vorabkontrolle für bestimmte automatisierte Verarbeitungen. Ferner kann die nach dem Gesetzentwurf gebotene Auswahl von Kommunikationstechnik am Maßstab des Prinzips der Datenvermeidung und -sparsamkeit Mehrausgaben verursachen.

Messbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Folgeänderungen der Richtlinie im Sozialdatenschutz des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 8 des Entwurfs) entstehen für die sozialen Sicherungssysteme durch den Vollzug des Gesetzes wie bei öffentlichen Haushalten derzeit nicht abschätzbare Kosteneffekte.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 12. Oktober 2000

022 (132) – 273 82 – Da 35/00

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

	„Inhaltsübersicht
	Erster Abschnitt
	Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen
§ 1	Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes
§ 2	Öffentliche und nicht öffentliche Stellen
§ 3	Weitere Begriffsbestimmungen
§ 3a	Datenvermeidung und Datensparsamkeit
§ 4	Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
§ 4a	Einwilligung
§ 4b	Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen
§ 4c	Ausnahmen
§ 4d	Meldepflicht
§ 4e	Inhalt der Meldepflicht
§ 4f	Beauftragter für den Datenschutz
§ 4g	Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz
§ 5	Datengeheimnis
§ 6	Unabdingbare Rechte des Betroffenen
§ 6a	Automatisierte Einzelentscheidung
§ 6b	Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen
§ 7	Schadensersatz
§ 8	Schadensersatz bei automatisierter Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen
§ 9	Technische und organisatorische Maßnahmen
§ 9a	Datenschutzaudit

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 vom 23. November 1995, S. 31 ff.).

§ 10	Einrichtung automatisierter Abrufverfahren
§ 11	Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag
	Zweiter Abschnitt
	Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen
	Erster Unterabschnitt
	Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
§ 12	Anwendungsbereich
§ 13	Datenerhebung
§ 14	Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung
§ 15	Datenübermittlung an öffentliche Stellen
§ 16	Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen
§ 17	aufgehoben
§ 18	Durchführung des Datenschutzes in der Bundesverwaltung
	Zweiter Unterabschnitt
	Rechte des Betroffenen
§ 19	Auskunft an den Betroffenen
§ 19 a	Benachrichtigung
§ 20	Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht
§ 21	Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz
	Dritter Unterabschnitt
	Bundesbeauftragter für den Datenschutz
§ 22	Wahl des Bundesbeauftragten für den Datenschutz
§ 23	Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz
§ 24	Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz
§ 25	Beanstandungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz
§ 26	Weitere Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz
	Dritter Abschnitt
	Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen
	Erster Unterabschnitt
	Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
§ 27	Anwendungsbereich
§ 28	Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für eigene Zwecke
§ 29	Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zwecke der Übermittlung

- § 30 Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zwecke der Übermittlung in anonymisierter Form
- § 31 Besondere Zweckbindung
- § 32 aufgehoben
Zweiter Unterabschnitt
Rechte des Betroffenen
- § 33 Benachrichtigung des Betroffenen
- § 34 Auskunft an den Betroffenen
- § 35 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
Dritter Unterabschnitt
Aufsichtsbehörde
- § 36 aufgehoben
- § 37 aufgehoben
- § 38 Aufsichtsbehörde
- § 38a Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung datenschutzrechtlicher Regelungen
Vierter Abschnitt
Sondervorschriften
- § 39 Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen
- § 40 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen
- § 41 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien
- § 42 Datenschutzbeauftragter der Deutschen Welle
Fünfter Abschnitt
Schlussvorschriften
- § 43 Strafvorschriften
- § 44 Bußgeldvorschriften
Sechster Abschnitt
Übergangsvorschriften
- § 45 Laufende Verwendungen
- § 46 Weitergeltung von Begriffsbestimmungen
Anlage
(zu § 9 Satz 1)
2. Die Überschrift vor § 1 wird wie folgt gefasst:
„Erster Abschnitt
Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„nicht öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, sofern eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union belegene verantwortliche Stelle personenbezogene Daten im Inland erhebt, verarbeitet oder nutzt, es sei denn, dies erfolgt durch eine Niederlassung im Inland. Dieses Gesetz findet Anwendung, sofern eine außerhalb der Europäischen Union belegene verantwortliche Stelle personenbezogene Daten im Inland erhebt, verarbeitet oder nutzt. Soweit die verantwortliche Stelle nach diesem Gesetz zu nennen ist, sind auch Angaben über im Inland ansässige Vertreter zu machen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, sofern Datenträger nur zum Zwecke des Transits durch das Inland eingesetzt werden. § 38 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 3 bis 8.
- d) Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Dritten“ wird der Klammerzusatz „(Empfänger)“ gestrichen.
- bb) In Buchstabe a werden die Wörter „durch die speichernde Stelle an den Empfänger“ durch die Wörter „an den Dritten“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe b werden die Wörter „Empfänger von der speichernden Stelle“ durch das Wort „Dritte“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt:
„(6a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.“
- f) Die Absätze 7 und 8 werden wie folgt gefasst:
„(7) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
(8) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der

Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland oder im Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.“

g) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

5. Nach § 3 wird der folgende § 3a eingefügt:

„§ 3a
Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum dem angestrebten Schutzzweck steht.“

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung
und -nutzung

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder der Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder

b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und

3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,

zu unterrichten. Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nicht öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.“

7. Nach § 4 werden folgende §§ 4a bis 4g eingefügt:

„§ 4a
Einwilligung

(1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 4b
Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Anwendungsbereich von Artikel 3 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr gelten § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und §§ 28 bis 30 entsprechend nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union au-

ßerhalb des Anwendungsbereichs der in Absatz 1 genannten Richtlinie, an sonstige ausländische Stellen oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen gelten § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und §§ 28 bis 30 entsprechend nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen. Die Übermittlung unterbleibt, soweit der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat, insbesondere wenn bei den in Satz 1 genannten Stellen ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist. Satz 2 gilt nicht, wenn die Übermittlung zur Erfüllung eigener Aufgaben einer öffentlichen Stelle des Bundes aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder der Erfüllung über- oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Maßnahmen erforderlich ist.

(3) Die Angemessenheit des Schutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen von Bedeutung sind; insbesondere können die Art der Daten, die Zweckbestimmung, die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die für den betreffenden Empfänger geltenden Rechtsnormen sowie die für ihn geltenden Standardsregeln und Sicherheitsmaßnahmen herangezogen werden.

(4) In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, oder wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(6) Die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt werden.

§ 4c Ausnahmen

(1) Innerhalb des Anwendungsbereichs der in § 4b Abs. 1 genannten Richtlinie ist eine Übermittlung personenbezogener Daten in einen Drittstaat oder an eine über- oder zwischenstaatliche Stelle, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, zulässig, sofern

1. der Betroffene seine Einwilligung gegeben hat,
2. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen dem Betroffenen und der verantwortlichen Stelle oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen, die auf Veranlassung des Betroffenen getroffen worden sind, erforderlich ist,
3. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, der im Interesse des Betroffenen von der verantwortlichen Stelle mit einem Dritten geschlossen wurde oder geschlossen werden soll,

4. die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist,
5. die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist oder
6. die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind.

Die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die zuständige Aufsichtsbehörde eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittstaaten oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen genehmigen, die kein angemessenes Schutzniveau im Sinne des § 4b Abs. 3 gewährleisten, wenn die verantwortliche Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte vorweist; diese Garantien können sich insbesondere aus Vertragsklauseln oder verbindlichen Unternehmensregelungen ergeben. Bei den Post- und Telekommunikationsunternehmen ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zuständig. Sofern die Übermittlung durch öffentliche Stellen erfolgen soll, nehmen diese die Prüfung nach Satz 1 vor.

(3) Die Länder teilen dem Bund die nach Absatz 2 Satz 1 ergangenen Entscheidungen mit.

§ 4d Meldepflicht

(1) Automatisierte Verarbeitungen sind vor ihrer Inbetriebnahme von nicht öffentlichen verantwortlichen Stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde und von öffentlichen verantwortlichen Stellen des Bundes sowie von den Post- und Telekommunikationsunternehmen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu melden.

(2) Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten für den Datenschutz bestellt hat.

(3) Die Meldepflicht entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei höchstens vier Arbeitnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit den Betroffenen dient.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn es sich um automatisierte Verarbeitungen handelt, in denen geschäftsmäßig personenbezogene Daten von der jeweiligen Stelle

1. zum Zwecke der Übermittlung oder
2. zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung gespeichert werden.

(5) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) verarbeitet werden oder
2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens,

es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient.

(6) Zuständig für die Vorabkontrolle ist der Beauftragte für den Datenschutz. Dieser nimmt die Vorabkontrolle nach Empfang der Übersicht nach § 4g Abs. 2 Satz 1 vor. Er hat sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörde oder bei den Post- und Telekommunikationsunternehmen an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden.

§ 4e

Inhalt der Meldepflicht

Sofern automatisierte Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind folgende Angaben zu machen:

1. Name oder Firma der verantwortlichen Stelle,
2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
3. Anschrift der verantwortlichen Stelle,
4. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
5. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
7. Regelfristen für die Löschung der Daten,
8. eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten,
9. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.

§ 4d Abs. 1 und 4 gilt für die Änderung der nach Satz 1 mitgeteilten Angaben sowie für den Zeitpunkt der Aufnahme und der Beendigung der meldepflichtigen Tätigkeit entsprechend.

§ 4f

Beauftragter für den Datenschutz

(1) Öffentliche und nicht öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, haben einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Nicht öffentliche Stellen sind hierzu spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit in der Regel mindestens zwanzig Personen beschäftigt sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht für nicht öffentliche Stellen, die höchstens vier Arbeitnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigen. Soweit aufgrund der Struktur einer öffentlichen Stelle erforderlich, genügt die Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz für mehrere Bereiche. Soweit nicht öffentliche Stellen eine Vorabkontrolle durchzuführen haben oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung erheben, verarbeiten oder nutzen, haben sie unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle betraut werden. Öffentliche Stellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einen Bediensteten aus einer anderen öffentlichen Stelle zum Beauftragten für den Datenschutz bestellen.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Leiter der öffentlichen oder nicht öffentlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz kann in entsprechender Anwendung von § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bei nicht öffentlichen Stellen auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, widerrufen werden.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird.

(5) Die öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen haben den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Betroffene können sich jederzeit an den Beauftragten für den Datenschutz wenden.

§ 4g

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann sich in Zweifelsfällen der Beauftragte für den Datenschutz einer öffentlichen Stelle im Benehmen mit dem Leiter der verantwortlichen Stelle an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem behördlichen Beauftragten für den Datenschutz und dem Leiter der verantwortlichen Stelle entscheidet die oberste Bundesbehörde, ob sich der behördliche Beauftragte für den Datenschutz an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden darf. Der Beauftragte für den Datenschutz einer nicht öffentlichen Stelle kann sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörde oder bei den Post- und Telekommunikationsunternehmen an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden. Er hat insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

(2) Dem Beauftragten für den Datenschutz ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht über die in § 4e Satz 1 genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung zu stellen. Im Fall des § 4d Abs. 2 macht der Beauftragte für den Datenschutz die Angaben nach § 4e Nrn. 1 bis 8 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar. Im Fall des § 4d Abs. 3 gilt Satz 2 entsprechend für die verantwortliche Stelle. Satz 2 findet keine Anwendung auf die in § 6 Abs. 2 Satz 4 genannten Behörden.“

8. In § 5 Satz 1 werden nach dem Wort „unbefugt“ die Wörter „zu erheben,“ eingefügt.
9. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „in einer Datei gespeichert, bei der“ durch die Wörter „automatisiert in der Weise gespeichert, dass“ und die Wörter „, die speichernde Stelle festzustellen“ durch die Wörter „festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „speichernde Stelle“ durch die Wörter „Stelle, die die Daten gespeichert hat,“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „die speichernde“ durch das Wort „jene“ ersetzt.
10. Nach § 6 werden die folgenden § 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Automatisierte Einzelentscheidung

(1) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. die Entscheidung im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertragsverhältnisses oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses ergeht und dem Begehren des Betroffenen stattgegeben wurde oder
2. die Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet und dem Betroffenen von der verantwortlichen Stelle die Tatsache des Vorliegens einer Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 mitgeteilt wird. Als geeignete Maßnahme gilt insbesondere die Möglichkeit des Betroffenen, seinen Standpunkt geltend zu machen. Die verantwortliche Stelle ist verpflichtet, ihre Entscheidung erneut zu prüfen.

(3) Das Recht des Betroffenen auf Auskunft nach § 19 und § 34 erstreckt sich auch auf den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der ihn betreffenden Daten.

§ 6b

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videüberwachung) ist nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung, zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Speicherung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn dies zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist.

(4) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.“

11. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Schadensersatz

(1) Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten schuldhaft einen Schaden zu, ist ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die

verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Vorschriften, nach denen ein Ersatzpflichtiger in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist, bleiben unberührt.

(4) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

§ 8

Schadensersatz bei automatisierter Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen

(1) Fügt eine verantwortliche öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist ihr Träger dem Betroffenen unabhängig von einem Verschulden zum Schadensersatz verpflichtet.

(2) Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist dem Betroffenen der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(3) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind insgesamt auf einen Betrag von zweihundertfünftausend Deutsche Mark begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von zweihundertfünftausend Deutsche Mark übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

(4) Sind bei einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen speicherungsberechtigt und ist der Geschädigte nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(5) Auf das Mitverschulden des Betroffenen und die Verjährung sind die §§ 254 und 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(6) § 7 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.“

12. In § 9 Satz 1 wird das Wort „verarbeiten“ durch die Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen“ ersetzt.

13. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Datenschutzaudit

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch unabhängige und zugelassene Gutachter prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Die näheren Anforderungen an die Prüfung und Bewertung, das Ver-

fahren sowie die Auswahl und Zulassung der Gutachter werden durch besonderes Gesetz geregelt.“

14. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Datenempfänger“ durch die Wörter „Dritte, an die übermittelt wird“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „der“ durch das Wort „das“, das Wort „Landesminister“ durch das Wort „Landesministerium“ und das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt sowie die Wörter „oder deren Vertreter“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Empfänger“ durch die Wörter „Dritte, an den übermittelt wird“ ersetzt.

15. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Verarbeitung“ das Wort „Erhebung,“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „verarbeitet“ das Wort „erhoben,“ eingefügt.

c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „bis 8“ durch „, 7 und 8“ ersetzt.

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Datenverarbeitung“ durch die Wörter „Datenerhebung, -verarbeitung“ ersetzt.

bb) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Der Auftraggeber hat sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer zu überzeugen.“

e) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „verarbeiten“ das Wort „erheben,“ eingefügt.

f) In Absatz 4 Nr. 2 wird vor dem Wort „verarbeiten“ das Wort „erheben,“ eingefügt und die Angabe „32, 36 bis“ durch die Angabe „4f, 4g und“ ersetzt.

g) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.“

16. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „17, 19 und“ durch die Angabe „16, 19 bis“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Werden personenbezogene Daten für frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse erhoben, verarbeitet oder genutzt, gelten anstelle der §§ 13 bis 16, 19 bis 20 der § 28 Abs. 1 und 3 Nr. 1 sowie die §§ 33 bis 35, auch soweit personenbezogene Daten weder automatisiert verarbeitet noch in nicht auto-

matisierten Dateien verarbeitet oder genutzt oder dafür erhoben werden.“

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „erhebenden Stellen“ durch die Worte „verantwortlichen Stelle“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erfordert,
2. der Betroffene nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 eingewilligt hat,
3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat,
5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
6. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,
7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,
8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder
9. dies aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder der Erfüllung über- oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen einer öffentlichen Stelle des Bundes auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Maßnahmen erforderlich ist.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

18. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „sonst unmittelbar drohenden“ gestrichen und nach dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 oder 9 zulassen würden oder
2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(6) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) zu den in § 13 Abs. 2 Nr. 7 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 13 Abs. 2 Nr. 7 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.“

19. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jeweils das Wort „Empfängers“ durch die Wörter „Dritten, an den die Daten übermittelt werden,“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Empfänger darf die übermittelten Daten“ durch die Wörter „Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Empfänger“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „in Akten“ gestrichen.

20. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „Empfänger“ durch die Wörter „Dritte, an den die Daten übermittelt werden,“ ersetzt.
- bb) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 14 Abs. 5 und 6 zulassen würden oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Empfänger darf die übermittelten Daten“ durch die Wörter „Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Empfänger“ durch das Wort „ihn“ ersetzt.
21. § 17 wird aufgehoben.
22. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die öffentlichen Stellen führen ein Verzeichnis der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen. Für ihre automatisierten Verarbeitungen haben sie die Angaben nach § 4e sowie die Rechtsgrundlage der Verarbeitung schriftlich festzulegen. Bei allgemeinen Verwaltungszwecken dienenden automatisierten Verarbeitungen, bei welchen das Auskunftsrecht des Betroffenen nicht nach § 19 Abs. 3 oder 4 eingeschränkt wird, kann hiervon abgesehen werden. Für automatisierte Verarbeitungen, die in gleicher oder ähnlicher Weise mehrfach geführt werden, können die Festlegungen zusammengefasst werden.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
23. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden in Nummer 1 die Wörter „oder Empfänger“ und das Wort „und“ gestrichen sowie vor das Wort „Herkunft“ das Wort „die“ eingefügt und nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und“
- bb) Der bisherige Satz 1 Nr. 2 wird Satz 1 Nr. 3.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „in Akten“ durch die Wörter „weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 wird das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
- „und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Nr. 1 und in Absatz 6 Satz 2 werden jeweils das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.
24. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:
- „§ 19a
Benachrichtigung
- (1) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.
- (2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn
1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
 2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
 3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.
- Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Benachrichtigung nach Nummer 2 oder 3 abgesehen wird.
- (3) § 19 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“
25. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird ein Semikolon und das Wort „Widerspruchsrecht“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in Akten“ durch die Wörter „die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,“ und die Wörter „der Akte zu vermerken oder auf sonstige“ durch das Wort „geeigneter“ ersetzt sowie vor die Wörter „die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,“ ein Komma gesetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „in Dateien“ werden durch die Wörter „die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,“ ersetzt sowie vor die Wörter „die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,“ ein Komma gesetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „in Dateien“ durch die Wörter „die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,“ ersetzt sowie vor die Wörter „die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,“ ein Komma gesetzt.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.“
- f) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.
- g) In Absatz 6 werden die Wörter „in Akten“ durch die Wörter „die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind,“ ersetzt sowie vor die Wörter „die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind,“ ein Komma gesetzt.
- h) In Absatz 7 Nr. 1 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.
- i) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „regelmäßigen“ wird gestrichen.
- bb) Die Wörter „werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist“ werden durch die Wörter „wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen“ ersetzt.
26. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „Bundesbeauftragte“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ und in den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
27. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ und in Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Für den Bundesbeauftragten und seine Mitarbeiter gelten die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, 111 Abs. 5 in Verbindung mit 105 Abs. 1 sowie 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht. Satz 5 findet keine Anwendung, soweit die Finanzbehörden die Kenntnis für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Steuerverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt. Stellt der Bundesbeauftragte einen Datenschutzverstoß fest, ist er befugt, diesen anzuzeigen und den Betroffenen hierüber zu informieren.“
- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Absatz 5 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend für die öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind.“
28. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Die Kontrolle des Bundesbeauftragten erstreckt sich auch auf
1. von öffentlichen Stellen des Bundes erlangte personenbezogene Daten über den Inhalt und die näheren Umstände des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, und
 2. personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen.
- Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses des Artikels 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Personenbezogene Daten, die der Kontrolle durch die Kommission nach § 9 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz unterliegen, unterliegen nicht der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten, es sei denn, die Kommission ersucht den Bundesbeauftragten, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten. Der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten unterliegen auch nicht personenbezogene Daten in Akten über die Sicherheitsüberprüfung, wenn der Betroffene der Kontrolle der auf ihn bezogenen Daten im Einzelfall gegenüber dem Bundesbeauftragten widerspricht.
- (3) Bei den Bundesgerichten ist die unmittelbar der Rechtsprechung dienende Tätigkeit der Richter von der Kontrolle ausgenommen.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „und Akten“ gestrichen.
29. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Dateienregister“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Er unterrichtet den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit über wesentliche Entwicklungen des Datenschutzes.“
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„§ 38 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
30. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in oder aus Dateien geschäftsmäßig oder für berufliche oder gewerbliche Zwecke verarbeitet oder genutzt“ durch die Wörter „unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt nicht, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „in Akten“ durch die Wörter „außerhalb von nicht automatisierten Dateien“ und das Wort „Datei“ durch die Wörter „automatisierten Verarbeitung“ ersetzt.
31. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Datenspeicherung, -übermittlung“ durch die Wörter „Datenerhebung, -verarbeitung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Das“ wird das Wort „Erheben,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „im Rahmen“ durch die Wörter „wenn es“ ersetzt und nach dem Wort „Betroffenen“ wird das Wort „dient“ eingefügt.
- cc) In Nummer 2 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt und nach dem Wort „überwiegt“ das Wort „oder“ angefügt.
- dd) In Nummer 3 wird das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt und nach dem Wort „Nutzung“ werden die Wörter „gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle“ eingefügt und das schließende Komma durch einen Punkt ersetzt.
- ee) Nummer 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen.“
- d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für einen anderen Zweck dürfen sie nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 übermittelt oder genutzt werden.“
- e) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
- f) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Übermittlung oder Nutzung für einen anderen Zweck ist auch zulässig:
1. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder
 2. zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, oder
 3. für Zwecke der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, wenn es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf
 - a) eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe,
 - b) Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbeziehung,
 - c) Namen,
 - d) Titel,
 - e) akademische Grade,
 - f) Anschrift und
 - g) Geburtsjahr
 beschränken
- und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung hat, oder
4. wenn es im Interesse einer Forschungseinrichtung zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
- In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist anzunehmen, dass dieses Interesse besteht, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses gespeicherte Daten übermittelt werden sollen, die sich
1. auf strafbare Handlungen,
 2. auf Ordnungswidrigkeiten sowie
 3. bei Übermittlung durch den Arbeitgeber auf arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse
- beziehen.“

- h) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Der Betroffene ist bei der Ansprache zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung über die verantwortliche Stelle sowie über das Widerspruchsrecht nach Satz 1 zu unterrichten.“
- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „beim Empfänger der nach Absatz 2 übermittelten Daten“ durch die Wörter „bei dem Dritten, dem die Daten nach Absatz 3 übermittelt werden,“ ersetzt.
- i) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Empfänger darf die übermittelten Daten“ durch die Wörter „Dritte, dem die Daten übermittelt worden sind, darf diese nur“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „nicht öffentlichen Stellen“ eingefügt und die Wörter „1 und 2 zulässig“ durch die Wörter „2 und 3 und öffentlichen Stellen nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 erlaubt“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „den Empfänger“ durch das Wort „ihn“ ersetzt.
- j) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 bis 9 angefügt:
- „(6) Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) für eigene Geschäftszwecke ist zulässig, soweit nicht der Betroffene nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 eingewilligt hat, wenn
1. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
 2. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat,
 3. dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder
 4. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(7) Das Erheben von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) ist ferner zulässig, wenn dies zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die Verarbeitung und Nutzung von Daten zu den in Satz 1 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in Satz 1 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten. Werden zu einem in Satz 1 genannten Zweck Daten über die Gesundheit von Personen durch Angehörige eines anderen als in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches genannten Berufes, dessen Ausübung die Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten oder die Herstellung oder den Vertrieb von Hilfsmitteln mit sich bringt, erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist dies nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen ein Arzt selbst hierzu befugt wäre.

(8) Für einen anderen Zweck dürfen die besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Nr. 1 bis 4 oder Absatz 7 Satz 1 übermittelt oder genutzt werden. Eine Übermittlung oder Nutzung ist auch zulässig, wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(9) Organisationen, die politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtet sind und keinen Erwerbszweck verfolgen, dürfen besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Tätigkeit der Organisation erforderlich ist. Dies gilt nur für personenbezogene Daten ihrer Mitglieder oder von Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßig Kontakte mit ihr unterhalten. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Personen oder Stellen außerhalb der Organisation ist nur unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 3 zulässig. Absatz 3 Nr. 2 gilt entsprechend.“

32. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Datenspeicherung“ durch die Wörter „Datenerhebung und -speicherung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „geschäftsmäßige“ wird das Wort „Erheben,“ und nach dem Wort „Übermittlung“ werden ein Komma und die Wörter „insbesondere wenn dies der Werbung, der Tätigkeit von Auskunfteien, dem Adresshandel oder der Markt- und Meinungsforschung dient,“ eingefügt.

- bb) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Speicherung“ das Wort „Erhebung,“ eingefügt.
- cc) In Nummer 2 wird das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt sowie vor dem Wort „Speicherung“ das Wort „Erhebung,“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden im ersten Halbsatz nach dem Wort „Übermittlung“ die Wörter „im Rahmen der Zwecke nach Absatz 1“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Empfänger“ durch die Worte „Dritte, dem die Daten übermittelt werden,“ ersetzt.
- cc) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.
- dd) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
- ee) In Satz 3 wird das Wort „Empfänger“ durch die Worte „Dritten, dem die Daten übermittelt werden“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Aufnahme personenbezogener Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Telefon-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse hat zu unterbleiben, wenn der entgegenstehende Wille des Betroffenen aus dem zugrunde liegenden elektronischen oder gedruckten Verzeichnis oder Register ersichtlich ist. Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, dass Kennzeichnungen aus elektronischen oder gedruckten Verzeichnissen oder Registern bei der Übernahme in Verzeichnisse oder Register übernommen werden.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- f) In Absatz 4 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „4 und 5“ ersetzt.
- g) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) § 28 Abs. 6 bis 9 gelten entsprechend.“
33. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Datenspeicherung“ durch die Wörter „Datenerhebung und -speicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „geschäftsmäßig“ die Wörter „erhoben und“ eingefügt.
- c) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „speichernde“ wird durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „es sei denn, daß“ werden durch die Wörter „soweit nicht“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „§ 29 gilt nicht.“
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) § 28 Abs. 6 bis 9 gelten entsprechend.“
34. § 32 wird aufgehoben.
35. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Werden erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke ohne Kenntnis des Betroffenen gespeichert, ist der Betroffene von der Speicherung, der Art der Daten, der Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und der Identität der verantwortlichen Stelle zu benachrichtigen.“
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „der Übermittlung“ die Worte „ohne Kenntnis des Betroffenen“ eingefügt.
- cc) Dem Absatz wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Der Betroffene ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 auch über die Kategorien von Empfängern zu unterrichten, soweit er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „dienen“ die Worte „und eine Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde“ eingefügt.
- bb) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:
- „4. die Speicherung oder Übermittlung durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist,
5. die Speicherung oder Übermittlung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich ist und eine Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,“
- cc) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 6.
- dd) Die bisherige Nummer 5 wird aufgehoben.
- ee) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.
- ff) In Nummer 6 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.
- gg) In Nummer 7 Buchstabe a werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist,“ eingefügt.
- hh) In Nummer 7 Buchstabe b wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.
- ii) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. die Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert sind und

- a) aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind, soweit sie sich auf diejenigen Personen beziehen, die diese Daten veröffentlicht haben, oder
- b) es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten handelt (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)
- und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist.“
- jj) Dem Absatz wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Benachrichtigung nach Absatz 2 Nr. 2 bis 7 abgesehen wird.“
36. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Herkunft und Empfänger“ durch die Wörter „die Herkunft dieser Daten“ ersetzt
- bb) Nach Satz 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und“
- cc) Der bisherige Satz 1 Nr. 2 wird Satz 1 Nr. 3.
- dd) Der bisherige Satz 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
- ee) In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- ff) In Satz 3 werden die Wörter „wenn er begründete Zweifel an der Richtigkeit der Daten geltend macht“ durch die Wörter „sofern nicht das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „nicht in einer“ durch die Worte „weder in einer automatisierten Verarbeitung noch in einer nicht automatisierten“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „wenn er begründete Zweifel an der Richtigkeit der Daten geltend macht“ durch die Wörter „sofern nicht das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegt“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 2 bis 6“ durch die Angabe „Nr. 3 und 6“ ersetzt.
37. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. es sich um Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit,
- über Gesundheit oder das Sexualleben, strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten handelt und ihre Richtigkeit von der verantwortlichen Stelle nicht bewiesen werden kann,“
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. sie geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung verarbeitet werden und eine Prüfung jeweils am Ende des vierten Kalenderjahres beginnend mit ihrer erstmaligen Speicherung ergibt, dass eine längerwährende Speicherung nicht erforderlich ist.“
- b) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „oder 4“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.“
- d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „regelmäßigen“ wird gestrichen.
- bb) Die Wörter „zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen erforderlich ist“ werden durch die Wörter „keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 Nr. 1 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.
38. In der Überschrift des Dritten Unterabschnitts zum Dritten Abschnitt werden die Wörter „Beauftragter für den Datenschutz,“ gestrichen.
39. § 36 wird aufgehoben.
40. § 37 wird aufgehoben.
41. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Aufsichtsbehörde kontrolliert die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien regeln einschließlich des Rechts der Mitgliedstaaten in den Fällen des § 1 Abs. 5. Die Aufsichtsbehörde darf die von ihr gespeicherten Daten nur für Zwe-

- cke der Aufsicht verarbeiten und nutzen; § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 6 und 7 gilt entsprechend. Insbesondere darf die Aufsichtsbehörde zum Zweck der Aufsicht Daten an andere Aufsichtsbehörden übermitteln. Sie leistet den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe). Stellt die Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz fest, so ist sie befugt, die Betroffenen hierüber zu unterrichten, den Verstoß bei den für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Stellen anzuzeigen sowie bei schwerwiegenden Verstößen die Gewerbeaufsichtsbehörde zur Durchführung gewerbe-rechtlicher Maßnahmen zu unterrichten. Sie veröffentlicht regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, einen Tätigkeitsbericht. § 21 Satz 1 und § 23 Abs. 5 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Aufsichtsbehörde führt ein Register der nach § 4d meldepflichtigen automatisierten Verarbeitungen mit den Angaben nach § 4e Satz 1.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- dd) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Das Einsichtsrecht erstreckt sich nicht auf die Angaben nach § 4e Satz 1 Nr. 9 sowie auf die Angabe der zugriffsberechtigten Personen.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4g Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Verarbeitung oder Nutzung“ durch die Wörter „automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung“ ersetzt sowie vor dem Wort „Daten“ das Wort „nicht automatisierten“ eingefügt.
42. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:
- „§ 38a
Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung datenschutzrechtlicher Regelungen
- (1) Berufsverbände und andere Vereinigungen, die bestimmte Gruppen von verantwortlichen Stellen vertreten, können Entwürfe für Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung von datenschutzrechtlichen Regelungen der zuständigen Aufsichtsbehörde unterbreiten.
- (2) Die Aufsichtsbehörde überprüft die Vereinbarkeit der ihr unterbreiteten Entwürfe mit dem geltenden Datenschutzrecht.“
43. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.
44. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
45. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Verarbeitung“ das Wort „Erhebung“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Länder haben in ihrer Gesetzgebung vorzusehen, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken den Vorschriften der §§ 5, 9 und 38a entsprechende Regelungen einschließlich einer hierauf bezogenen Haftungsregelung entsprechend § 7 zur Anwendung kommen.“
- c) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Verarbeitung“ das Wort „Erhebung“ eingefügt.
- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit
1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
 2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
 3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe der Deutschen Welle durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.
- e) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 5 und 9“ durch die Angabe „§§ 5, 7, 9 und 38a“ ersetzt.
46. § 42 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§§ 4f und 4g bleiben unberührt.“
47. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „von diesem Gesetz geschützte“ gestrichen.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. erhebt oder verarbeitet“,
- cc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „anderen aus“ die Wörter „automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „durch dieses Gesetz geschützten“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 5 Satz 1“

und die Angabe „§ 29 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 40 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 Satz 3“ und die Angabe „§ 40 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz oder die Aufsichtsbehörde.“

48. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 32 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 4d Abs. 1 und 4“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 32 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 4e Satz 1“ ersetzt.

cc) Die beiden Angaben „Absatz 4“ werden jeweils durch die Angabe „§ 4e Satz 2“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

c) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 4f“ ersetzt.

49. Nach § 44 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Sechster Abschnitt
Übergangsvorschriften“

50. Nach der Überschrift „Sechster Abschnitt Übergangsvorschriften“ werden folgende §§ 45 und 46 eingefügt:

„§ 45
Laufende Verwendungen

Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnen haben, sind binnen drei Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen. Soweit Vorschriften dieses Gesetzes in Rechtsvorschriften außerhalb des Anwendungsbereichs der in § 4b Abs. 1 genannten Richtlinie zur Anwendung gelangen, sind Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnen haben, binnen fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

§ 46

Weitergeltung von Begriffsbestimmungen

(1) Wird in besonderen Rechtsvorschriften des Bundes der Begriff Datei verwendet, ist Datei

1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
2. jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten

Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei).

Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, dass sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.

(2) Wird in besonderen Rechtsvorschriften des Bundes der Begriff Akte verwendet, ist Akte jede amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage, die nicht dem Dateibegriff des Absatzes 1 unterfällt; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(3) Wird in besonderen Rechtsvorschriften des Bundes der Begriff Empfänger verwendet, ist Empfänger jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Empfänger sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland oder im Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.“

51. Die Anlage zu § 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 9 Satz 1)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.“

Artikel 2

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

§ 27 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2970), geändert durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867, 876), wird wie folgt gefasst:

„Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 bis 4, §§ 4b und 4c sowie §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des MAD-Gesetzes

§ 13 des MAD-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2977), geändert durch § 38 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867, 876), wird wie folgt gefasst:

„Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 bis 4, §§ 4b und 4c sowie §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des BND-Gesetzes

§ 11 des BND-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), geändert durch § 38 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867, 877), wird wie folgt gefasst:

„Bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 bis 4, §§ 4b und 4c sowie §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

In § 36 Abs. 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) werden nach den Wörtern

„Vorschriften des Ersten Abschnitts“ die Wörter „mit Ausnahme von § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 bis 4, §§ 4b und 4c“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

§ 37 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), wird wie folgt gefasst:

„Bei der Erfüllung der dem Bundesgrenzschutz nach den §§ 1 bis 7 obliegenden Aufgaben finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 bis 4, §§ 4b, 4c, 10 Abs. 1, §§ 13, 14 Abs. 1, 2 und 5, §§ 15, 16, 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie §§ 19a und 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 7

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

§ 37 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) wird wie folgt gefasst:

„Bei der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2, 3, 5 und 6 durch das Bundeskriminalamt finden § 3 Abs. 2 und 8 Satz 1, § 4 Abs. 2 bis 4, §§ 4 b, 4c, 10 Abs. 1, §§ 13, 14 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 15, 16, 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie die §§ 19a und 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.“

Artikel 8

Änderung des Sozialgesetzbuches

§ 1

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil –

§ 35 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch, wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.“

§ 2

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren –

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Automatisiert im Sinne dieses Gesetzbuches ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird (automatisierte Verarbeitung). Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 6 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „an einen Dritten“ wird der Klammerzusatz „(Empfänger)“ gestrichen.
- bb) In Buchstabe a werden die Wörter „durch die speichernde Stelle“ gestrichen und das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe b werden das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Dritte“ ersetzt und die Wörter „von der speichernden Stelle“ gestrichen.
- d) In Absatz 7 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(8a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.“
- f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(9) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist verantwortliche Stelle der Leistungsträger.“
- bb) In Satz 3 wird das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.
- g) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
- „(10) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland oder im Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Sozialdaten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.“
- h) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:
- „(12) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualeben.“
2. § 67a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12). Angaben über die rassische Herkunft dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen, die sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss, nicht erhoben werden. Ist die Einwilligung des Betroffenen durch Gesetz vorgesehen, hat sie sich ausdrücklich auf besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12) zu beziehen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit
1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
 2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
 3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.
- Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.“
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
- „(5) Werden Sozialdaten weder beim Betroffenen noch bei einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle erhoben und hat der Betroffene davon keine Kenntnis, ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn
1. der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
 2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
 3. die Speicherung oder Übermittlung der Sozialdaten auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.“

Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen. Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Unterrichtung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 abgesehen wird. § 83 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

3. § 67b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 67a Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen nur insoweit zulässig ist, als es sich um Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben handelt oder die Übermittlung zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Verbänden und Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung“ durch die Wörter „vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung von Sozialdaten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dient.“

4. § 67c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.

5. § 67d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Empfängers“ durch die Wörter „des Dritten, an den die Daten übermittelt werden“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „in Akten“ gestrichen.

6. In § 69 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „des Empfängers“ durch die Wörter „des Dritten, an den die Daten übermittelt werden“ ersetzt.

7. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „Empfänger“ durch die Wörter „Dritten, an den die Daten übermittelt werden“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist der Dritte, an den Daten übermittelt werden, eine nicht öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Kontrolle auch erfolgen kann, wenn die Daten nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateien verarbeitet oder genutzt werden.“

8. In § 76 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.

9. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77

Übermittlung ins Ausland und an über- oder zwischenstaatliche Stellen

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist zulässig, soweit

1. dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der in § 35 des Ersten Buches genannten übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder zur Erfüllung einer solchen Aufgabe von ausländischen Stellen erforderlich ist, soweit diese Aufgaben wahrnehmen, die denen der in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen entsprechen,

2. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 3 oder des § 70 oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegen und die Aufgaben der ausländischen Stelle den in diesen Vorschriften genannten entsprechen oder

3. die Voraussetzungen des § 74 vorliegen und die gerichtlich geltend gemachten Ansprüche oder die Rechte des Empfängers den in dieser Vorschrift genannten entsprechen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung an Personen oder Stellen in einem Drittstaat sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen, wenn der Drittstaat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet. Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen von Bedeutung sind; insbesondere können die Art der

Sozialdaten, die Zweckbestimmung, die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die für den betreffenden Empfänger geltenden Rechtsnormen sowie die für ihn geltenden Standardsregeln und Sicherheitsmaßnahmen herangezogen werden. Bis zur Feststellung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entscheidet das Bundesversicherungsamt, ob ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

(3) Eine Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen im Ausland oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen ist auch zulässig, wenn

1. der Betroffene seine Einwilligung gegeben hat,
2. die Übermittlung in Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erfolgt oder
3. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 73 vorliegen, die Aufgaben der ausländischen Stelle den in diesen Vorschriften genannten entsprechen und der ausländische Staat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau (Absatz 2) gewährleistet; für die Anordnung einer Übermittlung nach § 73 ist ein Gericht im Inland zuständig.

Die Übermittlung ist nur zulässig, soweit der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(4) Gewährleistet der Drittstaat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau (Absatz 2) nicht, ist die Übermittlung von Sozialdaten an die Stelle im Drittstaat oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle auch zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 70 oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem Dritten Buch oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegen und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(5) Die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Sozialdaten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt werden.

(6) Das Bundesversicherungsamt unterrichtet das Bundesministerium des Innern über Drittstaaten und über- oder zwischenstaatliche Stellen, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.“

10. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Empfängers“ durch die Wörter „eines Dritten, an den Daten übermittelt werden“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

11. In § 78a Satz 1 werden vor dem Wort „verarbeiten“ die Angabe „erheben,“ und nach dem Wort „verarbeiten“ die Wörter „oder nutzen“ eingefügt.

12. Nach § 78a werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 78b

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig Sozialdaten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 78c

Datenschutzaudit

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch unabhängige und zugelassene Gutachter prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Die näheren Anforderungen an die Prüfung und Bewertung, das Verfahren sowie die Auswahl und Zulassung der Gutachter werden durch besonderes Gesetz geregelt.“

13. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Datenempfänger“ durch die Wörter „Dritte, an die übermittelt wird“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Empfänger“ durch die Wörter „Dritte, an den übermittelt wird“ ersetzt.

14. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag“

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Stellen“ die Angabe „erhoben,“ eingefügt.
- c) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Auftragserteilung für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn der Datenschutz beim Auftragnehmer nach der Art der zu erhebenden, zu verarbeitenden oder zu nutzenden Daten den Anforderungen genügt, die für den Auftraggeber gelten. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind.“

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

„2. die Art der Daten, die im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden sollen, und den Kreis der Betroffenen,

3. die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten im Auftrag erfolgen soll, sowie“.

- e) In Absatz 5 wird vor den Wörtern „Verarbeitung oder Nutzung“ die Angabe „Erhebung,“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 und 3 und die §§ 24, 25, 26 Abs. 1 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 4g Abs. 2, § 18 Abs. 2 und die §§ 24 bis 26 des Bundesdatenschutzgesetzes“ ersetzt.
- g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Die Absätze 1, 2, 4 und 6 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf Sozialdaten nicht ausgeschlossen werden kann. Verträge über Wartungsarbeiten sind in diesem Falle rechtzeitig vor der Auftragserteilung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen; sind Störungen im Betriebsablauf zu erwarten oder bereits eingetreten, ist der Vertrag unverzüglich mitzuteilen.“
15. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetzbuch gelten für die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen die §§ 24 bis 26 des Bundesdatenschutzgesetzes.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Auf die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen und die Vermittlungsstellen nach § 67d Abs. 4 sind die §§ 4f, 4g mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3 sowie § 18 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. In räumlich getrennten Organisationseinheiten ist sicherzustellen, dass der Beauftragte für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Stellen der Länder mit Ausnahme der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
16. § 82 wird wie folgt gefasst:
- „§ 82
Schadensersatz
- Fügt eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetzbuch oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Sozialdaten schuldhaft einen Schaden zu, ist § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. Für den Ersatz des Schadens bei unzulässiger oder unrichtiger automatisierter Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Sozialdaten gilt auch § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.“
17. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über
1. die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
 2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und
 3. den Zweck der Speicherung.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „in Akten“ durch die Wörter „nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateien“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für Sozialdaten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, gilt Absatz 1 nicht, wenn eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“
- c) In Absatz 4 Nr. 1 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.
18. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Daten“ ein Semikolon sowie das Wort „Widerspruchsrecht“ angefügt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Wird die Richtigkeit von Sozialdaten von dem Betroffenen bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, bewirkt dies keine Sperrung, soweit es um die Erfüllung sozialer Aufgaben geht; die ungeklärte Sachlage ist in geeigneterweise festzuhalten.“
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(1a) § 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“
- d) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „speichernde“ durch das Wort „verantwortliche“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Nr. 1 wird das Wort „speichernden“ durch das Wort „verantwortlichen“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Von der Tatsache, dass Sozialdaten bestritten oder nicht mehr bestritten sind, von der Berichtigung unrichtiger Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben worden sind, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.“

19. § 84a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind die Daten des Betroffenen automatisiert oder in einer nicht automatisierten Datei gespeichert und sind mehrere Stellen speicherungsbe-rechtigt, kann der Betroffene sich an jede dieser Stellen wenden, wenn er nicht in der Lage ist, fest-zustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „speichernde Stelle“ durch die Wörter „Stelle, die die Daten gespeichert hat,“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „die speichernde“ durch das Wort „jene“ ersetzt.

20. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Wer unbefugt Sozialdaten, die nicht offen-kundig sind,

1. erhebt oder verarbeitet,
2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
3. abrufen oder sich oder einem anderen aus automa-tisierten Verarbeitungen oder nicht automatisier-ten Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von Sozialdaten, die nicht of-fenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder
2. entgegen § 67c Abs. 5 Satz 1 oder § 78 Abs. 1 Satz 1 die Sozialdaten für andere Zwecke nutzt, in dem er sie an Dritte weitergibt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. An-tragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwor-tliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Daten-schutz oder der zuständige Landesbeauftragte für den Datenschutz.“

21. In § 85a Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4f Abs. 1“ ersetzt.

22. Nach § 85a wird vor dem Dritten Kapitel folgender Pa-paragraph eingefügt:

„§ 85b
Übergangsvorschriften

Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen von Sozialdaten, die am [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits begonnen haben, sind binnen drei Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschrif-ten dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.“

23. Die Anlage zu § 78a wird wie folgt gefasst:

„Werden Sozialdaten automatisiert verarbeitet oder ge-nutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden Sozialdaten oder Katego-rien von Sozialdaten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsan-lagen, mit denen Sozialdaten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangs-kontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Da-tenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließ-lich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegen-ten Daten zugreifen können, und dass Sozialdaten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Spei-cherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass Sozialdaten bei der elektro-nischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbe-fugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt wer-den können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung von Sozialdaten durch Einrichtungen zur Daten-übertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Sozial-daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekon-trolle),
6. zu gewährleisten, dass Sozialdaten, die im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, nur ent-sprechend den Weisungen des Auftraggebers erho-ben, verarbeitet oder genutzt werden können (Auf-tragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass Sozialdaten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbar-keitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwe-cken erhobene Sozialdaten getrennt verarbeitet werden können.“

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

A. Allgemeines

1. Allgemeine Vorgaben

1.1 Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) an die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG L Nr. 281 vom 23. November 1995, S. 31 ff.; im Folgenden: Richtlinie).

Die Richtlinie ist am 13. Dezember 1995 in Kraft getreten.

Die Richtlinie konkretisiert und ergänzt die Grundsätze der Datenschutzkonvention des Europarates von 1981 (BGBl. 1985 II, S. 538 ff.). Sie erweitert die Informationsrechte des Bürgers und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einrichtung staatlicher Kontrollstellen, die die Einhaltung der in Umsetzung der Richtlinie geschaffenen nationalen Vorschriften überwachen.

Durch die Richtlinie wird ein einheitliches Datenschutzniveau für die Ausführung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten der EU geschaffen. Daher ist der innergemeinschaftliche Datenverkehr innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie künftig dem inländischen gleichzustellen. Für den Austausch personenbezogener Daten mit Drittstaaten sieht die Richtlinie ebenfalls die grundsätzliche Geltung der gemeinschaftlichen Standards vor, ohne den Wirtschaftsverkehr unangemessen zu beeinträchtigen.

1.2 Gesetzgebungskompetenz

Eine ausdrückliche Kompetenz des Bundes zu einer umfassenden Regelung der Querschnittsmaterie des Datenschutzes enthält das Grundgesetz nicht. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aber im Rückgriff auf die dem Bund zustehenden Gesetzgebungskompetenzen für verschiedene Bereiche, die für den Datenschutz von Bedeutung sind. So folgt im Anwendungsbereich der öffentlichen Verwaltung die Gesetzgebungsbefugnis aus der Annexkompetenz des Verwaltungsverfahrens zu den jeweiligen Sachkompetenzen der Artikel 73 bis 75 des Grundgesetzes (GG). Bundesrechtliche Datenschutzbestimmungen können daher für die Verwaltungstätigkeit des Bundes sowie für die der Länder, soweit diese Bundesrecht ausführen, erlassen werden.

Für die gesetzliche Regelung im nicht öffentlichen Bereich beruht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf der jeweiligen Sachkompetenz, also insbesondere auf Artikel 74 Nr. 1, 11 und 12 GG. Im Hinblick auf die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung ist maßgeblich, dass ein un-

terschiedlicher Datenschutzstandard im nicht öffentlichen Bereich gravierende Auswirkungen auf die hierdurch in erster Linie betroffene Wirtschaft hätte, die in ihrer unternehmerischen Tätigkeit durch im Kern unterschiedliche Länderegelungen gehemmt würde. Eine einheitliche Regelung durch den Bund zur Erzielung eines einheitlichen Datenschutzstandards ist daher zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zwingend erforderlich.

1.3 Kosten

Der Gesetzentwurf ist darauf ausgerichtet, die Richtlinie in dem erforderlichen Umfang umzusetzen und dabei von den zur Verfügung stehenden Optionen in einer für Bund, Länder, Gemeinden und Wirtschaft möglichst kostengünstigen Weise Gebrauch zu machen. Die geplante Regelung wird voraussichtlich durch folgende Änderungen zu Mehrbelastungen der Wirtschaft und Verwaltung führen: durch die Aufnahme des Grundsatzes der Datenvermeidung und -sparsamkeit und des Vorrangs pseudonymer und anonymer Formen der Datenverarbeitung (§ 3a), die Einführung von Informationspflichten im Rahmen der Erhebung personenbezogener Daten beim Betroffenen auch im nicht öffentlichen Bereich (§ 4 Abs. 3), die Verpflichtung zur Kenntlichmachung der Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (§ 6b), die prinzipielle Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Betroffenen im öffentlichen Bereich (§ 19a), die Einführung eines Auskunftrechts bei sog. automatisierten Einzelentscheidungen (§ 6a Abs. 3), die Modifizierung der bestehenden Meldepflicht für nicht öffentliche Stellen, die Einführung der sog. Vorabkontrolle für bestimmte automatisierte Verarbeitungen (§ 4d Abs. 5) sowie die obligatorische Bestellung von behördlichen Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich.

Im Einzelnen:

Durch die Einführung des Grundsatzes der Datenvermeidung und -sparsamkeit in § 3a soll Einfluss auf die Gestaltung der Systemstrukturen, in denen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, genommen werden. Insbesondere in Verbindung mit dem Vorrang pseudonymer und anonymer Formen der Datenverarbeitung sind daher Mehrausgaben im Bereich der EDV sowohl für die Unternehmen als auch für die Verwaltung vorstellbar. Da der Grundsatz der Datenvermeidung und -sparsamkeit erstmalig in das allgemeine Datenschutzrecht aufgenommen wird, sind konkrete Aussagen hierzu jedoch derzeit nicht möglich.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sind nunmehr auch nicht öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten beim Betroffenen erheben, nach § 4 Abs. 3 diesem gegenüber u. a. zur Nennung der Identität der verantwortlichen Stelle sowie der Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet. Die Rechtsänderung beruht auf den Vorgaben von Artikel 10 der Richtlinie. Betroffen sind

alle Wirtschaftsunternehmen, die personenbezogene Daten beim Betroffenen erheben. Es ist davon auszugehen, dass die Unternehmen ihrer Verpflichtung vorwiegend durch Ergänzungen ihrer formularmäßigen Hinweise nachkommen werden.

Die Pflicht zur Kenntlichmachung des Umstandes der Beobachtung und der verantwortlichen Stelle im Rahmen der Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (§ 6b Abs. 2) betrifft sowohl die Unternehmen als auch die Verwaltung. Da diese Kenntlichmachungspflicht nach den bereits bestehenden Erfahrungen im Regelfall durch entsprechende Hinweisschilder erfüllt wird, kann davon ausgegangen werden, dass die hierdurch verursachte Mehrbelastung insgesamt gering bleiben dürfte.

Die aufgrund von Artikel 11 der Richtlinie einzuführende Benachrichtigungspflicht des Betroffenen im öffentlichen Bereich über die Speicherung bzw. Übermittlung seiner Daten wird sich angesichts des weitgehenden Ausnahmekatalogs (vgl. § 19a Abs. 2) für die öffentlichen Stellen nahezu kostenneutral auswirken.

Die Richtlinie verpflichtet in Artikel 12 Buchstabe a dritter Spiegelstrich zur Schaffung eines Auskunftsrechts über den „logischen Aufbau automatisierter Verarbeitungen“. Dieses neue Auskunftsrecht war gemäß der Richtlinie „zumindest im Fall automatisierter Entscheidungen“ zwingend umzusetzen. Nur in diesem Bereich wurde es umgesetzt durch die Einstellung in § 6a Abs. 3. Betroffen sind hiervon die öffentliche Verwaltung und alle Wirtschaftsunternehmen, die automatisierte Einzelentscheidungen im Sinne des § 6a treffen. In der Vorschrift werden alle Ausnahmen vom Verbot derartiger automatisierter Einzelentscheidungen ausgeschöpft (§ 6a Abs. 2). Der Anwendungsbereich der Vorschrift und somit auch des Auskunftsrechts wird daher eher gering sein, die zu erwartende Mehrbelastung der öffentlichen Verwaltung und der betroffenen Wirtschaftsunternehmen dürfte insgesamt gering bleiben.

Im Hinblick auf die Meldepflicht für automatisierte Verarbeitungen durch Wirtschaftsunternehmen macht der Gesetzentwurf – ausgehend von dem in Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie zwingend vorgeschriebenen Prinzip der allgemeinen Meldepflicht – Gebrauch von der Option, von der Meldepflicht abzusehen, sofern entweder ein betrieblicher/behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt wird oder es sich um eine sog. weniger beeinträchtigende Verarbeitung handelt (Artikel 18 Abs. 2 erster und zweiter Spiegelstrich der Richtlinie). Der Entwurf zielt auf die möglichst weitgehende Abschaffung von Meldepflichten und setzt daher beide Ausnahmen von der Meldepflicht um (§ 4d Abs. 2 und 3). Für den öffentlichen Bereich hat dies die völlige Abschaffung der Meldepflicht und damit auch den Verzicht auf das beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz eingerichtete Register der bei öffentlichen Stellen des Bundes geführten automatisierten Dateien zur Folge. Im nicht öffentlichen Bereich verbleibt es insoweit bei der derzeit bereits geltenden Verpflichtung, betriebliche Datenschutzbeauftragte zu bestellen, soweit mehr als vier Arbeitnehmer mit automatisierter Datenverarbeitung beschäftigt sind. In diesem Fall entfällt zukünftig die Meldepflicht. Zur Vermeidung der Meldepflicht kann ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter auch

auf freiwilliger Basis bestellt werden (§ 4d Abs. 2 Satz 2). In den übrigen Fällen besteht eine Meldepflicht, sofern es sich nicht um „weniger beeinträchtigende Verarbeitungen“ im Sinne des Artikels 18 Abs. 2 erster Spiegelstrich der Richtlinie handelt. Dies ist der Fall, wenn personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, hierbei höchstens vier Arbeitnehmer beschäftigt sind und entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 4d Abs. 3).

Diese Voraussetzung wird regelmäßig bei der Datenverarbeitung einer Reihe von selbständig Berufstätigen, etwa Architekten, Ärzten, Apothekern u. ä., vorliegen.

Die in § 4d Abs. 5 vorgesehene Vorabkontrolle betrifft besonders risikoreiche Datenverarbeitungen. Da es sich bei der Vorabkontrolle um eine neue Einrichtung handelt, ist der damit verbundene Zeit- und Kostenaufwand noch nicht absehbar. Zuständig für die Durchführung der Vorabkontrolle ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte.

Der Arbeitsaufwand des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird durch zwei neue Aufgaben vermutlich nur geringfügig erhöht: Die bereits erwähnte Vorabkontrolle sowie die ebenfalls durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu erfüllende Aufgabe nach § 4g Abs. 2 Satz 2, Angaben zu automatisierten Verarbeitungen „auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar zu machen“. Diese zweite Aufgabe beruht auf Artikel 21 Abs. 3 der Richtlinie. Sie obliegt auch dem behördlichen Datenschutzbeauftragten, der bereits jetzt in allen obersten Bundesbehörden ohne gesetzliche Verpflichtung existiert. Mit Blick auf die vergleichbaren Regelungen in § 38 Abs. 2 Satz 3 und § 26 Abs. 5 Satz 4 BDSG a. F. (Einsichtsrecht in das Register der Aufsichtsbehörden und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz), die in der Praxis kaum eine Rolle gespielt haben, ist insoweit nicht von einer wesentlichen Mehrbelastung der betrieblichen bzw. behördlichen Datenschutzbeauftragten auszugehen. Die Auskunft kann im Übrigen in pauschalierter Form erfolgen.

Die obligatorische Bestellung von Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich wird aufgrund der besonderen Struktur des Bundesministeriums der Verteidigung und seines Geschäftsbereichs dort zu zusätzlichem Personalaufwand und somit zu erhöhten Kosten führen. Da – unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer – künftig betriebliche Datenschutzbeauftragte zu bestellen sind, wenn nicht öffentliche Stellen zur Durchführung einer Vorabkontrolle verpflichtet sind oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung erheben, verarbeiten oder nutzen (§ 4f Abs. 1 Satz 6), kann es auch in diesem Bereich zu Mehrkosten kommen.

2. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

2.1 Grundzüge der Novellierung

Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist beschränkt auf den Geltungsbereich des EG-Vertrages. Die Datenverarbeitung von Polizei- und Nachrichtendiensten ist daher von der Richtlinie nicht unmittelbar berührt. Allerdings erscheint es

nicht sinnvoll, eine lediglich auf den Geltungsbereich des EG-Vertrages beschränkte Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes vorzunehmen. Sonst würden unterschiedliche Regelungen gelten, je nachdem, ob Gemeinschaftsrecht oder ausschließlich deutsches Recht auszuführen und anzuwenden ist. Dies wäre mit dem Querschnittscharakter und der subsidiären Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes nicht vereinbar.

Die Transparenz der Datenverarbeitung für den Bürger wurde u. a. erhöht durch die Ausdehnung der Benachrichtigungspflicht des Betroffenen von der Speicherung/Weitergabe seiner Daten auch auf den öffentlichen Bereich, durch eine grundsätzliche Informationspflicht des Betroffenen bei der Erhebung seiner Daten auch im nicht öffentlichen Bereich und eine geringfügige Erweiterung des Auskunftsrechts. Ebenfalls der Bürgerfreundlichkeit dient die Vorschrift des § 6a, wonach belastende Entscheidungen, die aufgrund von Persönlichkeitsprofilen ohne zusätzliche Überprüfung durch einen Menschen erfolgen, grundsätzlich verboten sind.

Die Richtlinie sieht eine Reihe von Restriktionen im Zusammenhang mit der Verarbeitung sog. sensibler Daten vor, die den Bürger in diesem empfindlichen Bereich besonders schützen sollen. Die Richtlinie versteht unter sensiblen Daten solche, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über Gesundheit oder Sexualleben. In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie unterliegt nun der Umgang mit diesen Daten besonderen Einschränkungen sowohl im öffentlichen als auch im nicht öffentlichen Bereich.

Wichtig unter dem Aspekt der Erhaltung der unternehmerischen Freiheit und möglichst uneingeschränkter wirtschaftlicher Betätigung ist die Neuregelung der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten. Übermittlungen personenbezogener Daten dürfen grundsätzlich nur bei Vorliegen eines angemessenen Datenschutzniveaus im Drittstaat vorgenommen werden. Durch einen breiten Ausnahmekatalog wird aber sichergestellt, dass der Wirtschaftsverkehr mit Drittstaaten nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

Der Entbürokratisierung dient die Neuregelung der Meldepflicht automatisierter Verarbeitungen. Diese ist dahin gehend modifiziert worden, dass die in der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit der Einschränkung der allgemeinen Meldepflicht weitestgehend genutzt wurde. So entfällt nach der Regelung des § 4d Abs. 2 die Meldepflicht, wenn die speichernde Stelle einen internen Datenschutzbeauftragten bestellt hat und im Falle des Vorliegens einer weniger beeinträchtigenden Verarbeitung (§ 4d Abs. 3). Da durch § 4f Abs. 1 der behördliche Datenschutzbeauftragte als obligatorische Institution eingeführt wird, kann die Meldepflicht im öffentlichen Bereich vollständig entfallen.

Die Wahrung des sog. Medienprivilegs wird in weitem Umfang gewährleistet. Die durch die Richtlinie erforderlich gewordene Erweiterung des Anwendungsbereichs für Unternehmen der Presse wurde restriktiv vorgenommen.

2.2 Die wesentlichen Änderungen aufgrund der Richtlinie im Einzelnen

– Der Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes war durch die Vorschrift des § 1 Abs. 5 zu ergänzen: Diese betrifft zum einen die Datenverarbeitung innerhalb der Europäischen Union. Das Bundesdatenschutzgesetz kommt hier nicht zur Anwendung, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine verantwortliche Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Inland ausgeführt wird. Als Ausnahme dieser Regelung findet das Bundesdatenschutzgesetz aber Anwendung, sofern die verantwortliche Stelle eine Niederlassung im Inland unterhält. Zum anderen soll mit der Vorschrift verhindert werden, dass ein möglicherweise geringerer Datenschutzstandard als der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorhandene in den Fällen zur Geltung kommt, in denen Datenerhebungen, -verarbeitungen oder -nutzungen innerhalb der Europäischen Union durch außerhalb der Europäischen Union belegene speichernde Stellen vorgenommen werden.

Darüber hinaus waren die Kriterien für den sachlichen Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes insofern in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie zu bringen, als es bei automatisierten Verarbeitungen nicht mehr auf den Dateibegriff ankommt. Das Kriterium der Datei ist nur noch von Bedeutung, soweit es um die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten geht.

– Da die Richtlinie die Erhebung personenbezogener Daten als Teil der Verarbeitung begreift, das Bundesdatenschutzgesetz bisher aber nur die Erhebung für den öffentlichen Bereich regelt, bedurfte es der Einführung eines Gesetzesvorbehaltes auch für die Erhebung im nicht öffentlichen Bereich.

– Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage kommt dem Begriff des „Empfängers“ nunmehr neben dem des „Dritten“ eigenständige Bedeutung zu. Er war daher in § 3 Abs. 8 zu definieren, seine bisherige Verwendung im Bundesdatenschutzgesetz anzupassen.

– Die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten wurde in § 4b und § 4c neu geregelt. Diese Vorschriften sollen zum einen ein koordiniertes Verhalten der Mitgliedstaaten beim Transfer in Drittstaaten sicherstellen und zum anderen – durch einen breiten Katalog von Ausnahmebestimmungen – dafür Sorge tragen, dass der Wirtschaftsverkehr mit Drittstaaten nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

Da nach Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie von einem angemessenen Datenschutzniveau innerhalb der Europäischen Union auszugehen ist, gelten insoweit die §§ 15, 16 und 28 ff.

– In den neu eingefügten §§ 4d und 4e ist die Meldepflicht für automatisierte Verarbeitungen öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen geregelt.

Nach der Regelung des § 4d Abs. 2 und 3 entfällt die Meldepflicht, wenn die verantwortliche Stelle einen Da-

tenschutzbeauftragten bestellt hat oder eine weniger beeinträchtigende Verarbeitung vorliegt. Damit kann die Meldepflicht im öffentlichen Bereich vollständig entfallen, da durch § 4f Abs. 1 der behördliche Datenschutzbeauftragte als obligatorische Institution eingeführt wird. Neu ist die sog. Vorabkontrolle, d. h. bestimmte automatisierte Verarbeitungen werden vor Inbetriebnahme einer Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten unterzogen.

- Die neue Vorschrift des § 6a beinhaltet die Regelung der sog. automatisierten Einzelentscheidung. Durch die Vorschrift soll verhindert werden, dass Entscheidungen ausschließlich aufgrund von automatisiert erstellten Persönlichkeitsprofilen getroffen werden, ohne dass eine Person den Sachverhalt erneut überprüft hat.
- Die Regelungen über die Erhebung und zweckändernde Verarbeitung personenbezogener Daten waren sowohl im öffentlichen als auch im nicht öffentlichen Bereich um Sonderregelungen hinsichtlich sog. sensibler Daten zu ergänzen (§§ 13, 14 Abs. 5, § 28 Abs. 6 und 7, § 29 Abs. 5, § 30 Abs. 5). Entsprechendes gilt für die Voraussetzungen der Einwilligung, § 4a Abs. 3.
- Der neu geschaffene § 19a führt eine Benachrichtigungspflicht im öffentlichen Bereich für die Fälle ein, in denen Daten nicht beim Betroffenen selbst erhoben werden.
- Da die Richtlinie keine Beschränkung der Datenschutzkontrolle auf eine Anlasskontrolle vorsieht, wie sie in § 38 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 Satz 2 a. F. geregelt war, waren die entsprechenden Einschränkungen zu streichen.
- Die neue Vorschrift des § 38a beinhaltet Regelungen im Zusammenhang mit den sog. Verhaltensregeln zur Förderung der ordnungsgemäßen Durchführung datenschutzrechtlicher Regelungen, die u. a. eine Vereinheitlichung derartiger interner Regeln bewirken sollen. Berufsverbände und ähnliche Vereinigungen erhalten die Möglichkeit, von ihnen erarbeitete Verhaltensregeln der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten. Diese überprüft die Vereinbarkeit der Entwürfe mit dem geltenden Datenschutzrecht.
- Die Vorschrift des § 41, die die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Medien regelt, ist als Rahmenvorschrift für die Landesgesetzgebung ausgestaltet worden. Der Anwendungsbereich der Datenschutzbestimmungen für die Medien ist auf die Vorschriften über die Haftung (insoweit nur eingeschränkt) und die Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung datenschutzrechtlicher Regelungen erweitert worden. Gleichzeitig war der Anwendungsbereich des sog. Medienprivilegs zu erweitern, da nunmehr auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zu literarischen Zwecken hiervon erfasst wird.
- Die Anlage zu § 9 wurde gestrafft, um die Anforderungen der Richtlinie ergänzt, sprachlich überarbeitet sowie den heutigen Gegebenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik angepasst.

2.3 Sonstige wesentliche Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes

Neben den unmittelbar durch die Umsetzung der Datenschutzrichtlinie bedingten Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes sieht diese Novelle folgende neue Regelungen vor:

Der Grundsatz der Datenvermeidung und -sparsamkeit (§ 3a) besagt, dass sich die Gestaltung und Auswahl von Systemen der Datenverarbeitungsanlagen an dem Ziel auszurichten hat, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Die Regelung soll dazu führen, dass durch den gezielten Einsatz datenschutzfreundlicher Technik die Gefahren für das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen reduziert werden.

Die in weiten Bereichen durch öffentliche und nicht öffentliche Stellen bereits durchgeführte Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume erhält durch die Vorschrift des § 6b eine gesetzliche Grundlage, die der Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts durch einen angemessenen Interessensausgleich Rechnung trägt.

Die neue Regelung des Datenschutzaudits (§ 9a) verfolgt das Ziel, datenschutzfreundliche Produkte auf dem Markt zu fördern, indem deren Datenschutzkonzept geprüft und bewertet wird.

Bereits bei der Novellierung des BDSG 1990 waren zuvor bestehende Unsicherheiten in der Rechtsanwendungspraxis hinsichtlich personenbezogener Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, durch Klarstellung im Rahmen der damaligen Neufassung von § 24 Abs. 1 und 2 beseitigt worden. Keine ausdrückliche Regelung bestand für die Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz hinsichtlich der von öffentlichen Stellen des Bundes erlangten personenbezogenen Daten über den Inhalt und die näheren Umstände des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. Vielmehr verwehrte § 24 Abs. 2 Satz 3 a. F., der den Inhalt des Post- und Fernmeldeverkehrs von der Kontrolle ausnahm, es dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die Verwendung der durch Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis erlangten Daten zu kontrollieren. Dies soll mit der neuen Regelung des § 24 Abs. 2 ermöglicht werden.

Der neu eingefügte § 29 Abs. 3 beinhaltet eine Regelung, mit der Folgendes erreicht wird: In den Fällen, in denen es sich bei Herausgebern elektronischer oder gedruckter Verzeichnisse nicht um Diensteanbieter im Sinne der Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV) handelt, bestand bisher nur unzureichender Schutz der Betroffenen vor nicht gewollten Eintragungen in diese Verzeichnisse. Diese Regelungslücke schließt der neue § 29 Abs. 3.

2.4 Ausblick

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes überwiegend in dem Umfang vor, den die Richtlinie vorgibt. Noch in dieser Legislaturperiode soll eine umfassende Neukonzeption des BDSG vorbereitet werden, die das Gesetz modernisiert, vereinfacht und seine Lesbarkeit erhöht, sowie geprüft werden, inwieweit die in

der Richtlinie für Zwecke der Forschung und der Statistik eingeräumten Spielräume genutzt werden sollen.

Ferner soll die Beratungs- und Servicefunktion der Datenschutzbeauftragten ausgebaut und gestärkt werden. Ziel dieser Neufassung ist die Verbesserung und Vereinheitlichung des Schutzes der Betroffenen im öffentlichen und im privaten Bereich.

Darüber hinaus wird das gesamte bereichsspezifische Datenschutzrecht daraufhin zu überprüfen sein, ob über die bereits vorgenommenen Änderungen hinaus weitere Anpassungen an die Richtlinie geboten sind, und zwar auch, soweit keine europarechtliche Anpassungspflicht besteht. Nur so kann vermieden werden, dass es auf Dauer zweierlei Datenschutzrecht mit unterschiedlich hohem Schutzniveau gibt.

In diesem Zusammenhang wird ein Arbeitnehmerdatenschutzgesetz und ein Informationszugangsgesetz zu kodifizieren sein.

B. Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht stand bei der Verabschiedung des Bundesdatenschutzgesetzes vor der Eingangsformel und nahm damit nicht am Gesetzesrang teil. Um dem Anwender die Übersicht und die Orientierung nicht nur für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, sondern für seine gesamte Geltungsdauer zu erleichtern, wird die Inhaltsübersicht in das Gesetz aufgenommen.

Zu Nummer 2 (Überschrift vor § 1)

Der erste Abschnitt enthält nunmehr vermehrt Vorschriften, die sowohl für den öffentlichen als auch für den nicht öffentlichen Bereich gelten. Die Überschrift war dementsprechend zu erweitern.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Zu Absatz 2 Nr. 3

Während der bisherige Absatz 2 Nr. 3 positiv die Tätigkeiten benannte, bei deren Vorliegen das Bundesdatenschutzgesetz zur Anwendung gelangte, schließt die Richtlinie in Artikel 3 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich generell (zum Anwendungsbereich der Richtlinie, insbesondere zum Dateibegriff, vgl. die Begründung zu § 3) nur solche Datenverarbeitungen von ihrem Anwendungsbereich aus, die von einer „natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen werden“. Alle übrigen Datenverarbeitungen durch nicht öffentliche Stellen werden daher – soweit es sich um automatisierte Verarbeitungen oder um nicht automatisierte Dateien handelt (vgl. hierzu die Begründung zu § 3 Abs. 2) – vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst. Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 3 war dementsprechend zu ändern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 war in Umsetzung von Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie aufzuheben, da die Richtlinie eine entsprechende Einschränkung des Anwendungsbereichs nicht vorsieht.

Zu Absatz 5

Artikel 4 der Richtlinie geht hinsichtlich des Anwendungsbereichs nationalen Datenschutzrechts im grenzüberschreitenden Datenverkehr – anders als das derzeit geltende Bundesdatenschutzgesetz – im Grundsatz nicht vom Territorialprinzip, sondern vom Sitzprinzip aus. Danach richtet sich das insoweit anzuwendende nationale Recht nicht nach dem Ort der Verarbeitung, sondern nach dem Sitz der verantwortlichen Stelle.

Als Ausnahme hiervon gilt aber wieder das Territorialprinzip, wenn die verantwortliche Stelle aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union unterhält. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch diese Niederlassung gilt dann das nationale Datenschutzrecht des Landes, in dem sie belegen ist.

Diese Regelung der Richtlinie stellt einen Kompromiss dar zwischen den Belangen der Wirtschaft einerseits: Diese soll ihr gewohntes nationales Datenschutzrecht „exportieren“ dürfen und sich nicht durch unbekannte Datenschutzvorschriften in ihrer unternehmerischen Tätigkeit eingeschränkt sehen müssen. Andererseits wird dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit insbesondere im Zusammenhang mit den Schutzrechten der von derartigen Datenverarbeitungen Betroffenen Rechnung getragen. Dieser zweite Gesichtspunkt führte zur Ausnahmeregelung für Niederlassungen. Absatz 5 Satz 1 setzt daher insoweit Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie um.

Ausweislich des Erwägungsgrundes 19 der Richtlinie „setzt eine Niederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats die effektive und tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung voraus. Die Rechtsform einer solchen Niederlassung, die eine Agentur oder eine Zweigstelle sein kann, ist in dieser Hinsicht nicht maßgeblich.“ Zur Erläuterung des Begriffs Niederlassung kann auf die Definition der Niederlassung in § 42 Abs. 2 Gewerbeordnung verwiesen werden. Dieser zufolge ist eine Niederlassung vorhanden, wenn der Gewerbetreibende einen zum dauernden Gebrauch eingerichteten, ständig oder in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutzten Raum für den Betrieb seines Gewerbes besitzt.

Zur Ersetzung des Begriffs „speichernde Stelle“ durch den Begriff der „verantwortlichen Stelle“ wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 7 verwiesen.

Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie will – vom Grundsatz des Sitzprinzips ausgehend – verhindern, dass ein möglicherweise geringerer Datenschutzstandard als der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorhandene in den Fällen zur Geltung kommt, in denen Datenerhebungen, -verarbeitungen oder -nutzungen innerhalb der Europäischen Union durch außerhalb der Europäischen Union belegene speichernde Stellen vorgenommen werden. Die

Richtlinie erklärt daher für diese Fälle – als Ausnahme – das Territorialprinzip für anwendbar.

Mit Blick auf das im Bundesdatenschutzgesetz im Übrigen geltende Territorialprinzip ist der Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie umsetzende Absatz 5 Satz 2 daher lediglich deklaratorisch. Er ist gleichwohl notwendig als Anknüpfungspunkt zum einen für die Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie umsetzende Verpflichtung der speichernden Stelle zur Benennung eines Vertreters in diesen Fällen (Absatz 5 Satz 3). Zum anderen ist Absatz 5 Satz 2 erforderlich für die Umsetzung der aus deutscher Sicht ausnahmsweisen Geltung des Sitzprinzips in den Fällen, in denen Datenträger nur zum Zweck der Durchfuhr durch das Inland eingesetzt werden (Absatz 5 Satz 4).

Die Verpflichtung zur Benennung eines Vertreters will Transparenz in den Fällen sicherstellen, in denen die speichernde Stelle in einem Drittstaat belegen ist. Sowohl Betroffene als auch Aufsichtsbehörden sollen einen geeigneten Ansprechpartner haben, dem insoweit Mittlerfunktion zukommt.

Absatz 5 Satz 4 findet Anwendung, wenn Übertragungswege benutzt werden, ohne dass von den personenbezogenen Daten Kenntnis genommen wird.

Von einer Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie umsetzenden Regelung konnte mit Blick auf die einschlägigen Regelungen des Völkerrechts abgesehen werden.

Absatz 5 Satz 5 stellt klar, dass sich das Kontrollrecht der Aufsichtsbehörden auch auf die Fälle erstreckt, in denen aufgrund der Regelung des Absatzes 5 das Recht anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Anwendung gelangt.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Absatz 2

Während für das BDSG 1977 noch der Dateibezug für die Anwendbarkeit des Gesetzes maßgebend war, hat das BDSG 1990 grundsätzlich jedes Speichermedium einbezogen und lediglich im nicht öffentlichen Bereich das Erfordernis des Dateibezugs beibehalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 a. F.).

Die Richtlinie wiederum stellt – insofern vergleichbar dem BDSG 1977 – im Rahmen der Bestimmung des Anwendungsbereichs teilweise auf das Speichermedium „Datei“ ab. Kriterien für den sachlichen Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes sind nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie nunmehr die automatisierte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie die nicht automatisierte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Das Kriterium der Datei ist für die Frage der Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs des Bundesdatenschutzgesetzes nur noch von Bedeutung, soweit es um die nicht automatisierte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten geht. Diesem Ansatz folgt die Definition der (nicht automatisierten) Datei in Satz 2. Findet hingegen eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in einer automatisierten Datei statt, ist für

die Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes nicht das Merkmal der automatisierten Datei von Relevanz, sondern nur und ausschließlich das der automatisierten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung.

Dementsprechend war die Definition der automatisierten Datei in Absatz 2 Nr. 1 a. F. in Satz 1 zu ersetzen durch eine Definition der automatisierten Verarbeitung.

In Artikel 2 Buchstabe c definiert die Richtlinie „Datei“ als „jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind (...)“. Im Erwägungsgrund 27 der Richtlinie wird hierzu ausgeführt, dass „insbesondere der Inhalt einer Datei nach bestimmten personenbezogenen Kriterien strukturiert sein muss, die einen leichten Zugriff auf die Daten ermöglichen. Nach der Definition in Artikel 2 Buchstabe c können die Mitgliedstaaten die Kriterien zur Bestimmung der Elemente einer strukturierten Sammlung personenbezogener Daten sowie die verschiedenen Kriterien zur Regelung des Zugriffs zu einer solchen Sammlung festlegen.“ Der materielle Änderungsbedarf im Rahmen der Definition des Absatzes 2 Satz 2 war daher beschränkt auf die Verdeutlichung des Merkmals „zugänglich“ durch dessen ausdrückliche Aufnahme in die Definition anstelle der bisherigen Definitionsmerkmale „geordnet“ und „ungeordnet“, die der Zugänglichmachung dienen.

Auf die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 a. F. konnte aus folgenden Gründen verzichtet werden: Hinsichtlich der Einbeziehung von Akten in den Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes neuer Fassung gilt grundsätzlich, dass diese immer dann der Richtlinie und somit auch dem Bundesdatenschutzgesetz unterfallen, wenn sie unter den Begriff der nicht automatisierten Datei subsumierbar sind. Relevanz erlangt dies im nicht öffentlichen Bereich, da hier Akten bisher weitgehend vom Anwendungsbereich ausgenommen waren. Maßgeblich ist insoweit Erwägungsgrund 27 der Richtlinie, demzufolge die Richtlinie „bei manuellen Verarbeitungen lediglich Dateien erfasst, nicht jedoch unstrukturierte Akten. (...) Akten und Aktenansammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien strukturierbar sind, fallen unter keinen Umständen unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.“ Anlässlich der Annahme der Richtlinie ist von Rat und Kommission folgende Erklärung unter Nummer 7 zu Protokoll gegeben worden: „Der Rat und die Kommission bestätigen, dass sich die Richtlinie nach der derzeitigen Definition in Artikel 2 Buchstabe c nur auf Dateien erstreckt, nicht aber auf Akten; die Kriterien, nach denen sich die Bestandteile einer strukturierten Sammlung personenbezogener Daten bestimmen lassen, sowie die Kriterien, nach denen diese Sammlungen zugänglich sind, können von jedem einzelnen Mitgliedstaat festgelegt werden; Akten und Aktenansammlungen und die Deckblätter dazu können nicht unter die unter dem ersten Gedankenstrich genannte Definition fallen, wenn ihr Inhalt nicht in der Art einer Datei strukturiert ist.“

Absatz 2 Satz 2 war dementsprechend aufzuheben, da es für die Frage der Einbeziehung von Akten nicht mehr auf das Merkmal der automatisierten Auswertbarkeit ankommt. Ausschlaggebend ist anstelle dessen, ob eine nicht automa-

tisierte Datei vorliegt; eine manuelle Auswertbarkeit genügt insoweit.

Zu Absatz 3

Der bislang in Absatz 4 geregelte Begriff des Erhebens findet sich nunmehr in Absatz 3. Da dem Begriff der Akte keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt, war die Definition der Akte in Absatz 3 Satz 1 a. F. aufzuheben; hinsichtlich der Aufhebung von Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz a. F. gilt, dass nach Erwägungsgrund 14 der Richtlinie grundsätzlich personenbezogene Ton- und Bilddaten dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen. Erwägungsgrund 15 der Richtlinie führt hierzu aus, dass „die Verarbeitung solcher Daten von der Richtlinie nur erfasst wird, wenn sie automatisiert erfolgt oder wenn die Daten, auf die sich die Verarbeitung bezieht, in Dateien enthalten oder für solche bestimmt sind, die nach bestimmten personenbezogenen Kriterien strukturiert sind, um einen leichten Zugriff zu ermöglichen“. Maßgeblich für die Einbeziehung von Bild- und Tondaten ist daher die Möglichkeit der Subsumtion entweder unter den Begriff der automatisierten Verarbeitung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 oder den der nicht automatisierten Datei im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2.

Zu Absatz 4 Satz 2 Nr. 3

Der Begriff der Übermittlung beinhaltet als notwendige Komponenten die Bekanntgabe, die speichernde Stelle als bekannt gebende Instanz sowie den Dritten im Sinne des Absatzes 8 als Adressaten. Der Begriff des Empfängers wurde in Absatz 5 Nr. 3 a. F. synonym neben dem des Dritten gebraucht. Eigenständige Bedeutung kam ihm nicht zu. Da in Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie der weitergehende Begriff des Empfängers nunmehr in Absatz 8 Satz 1 definiert wird, war er in Absatz 4 Nr. 3 n. F. zur Vermeidung von Missverständnissen zu streichen bzw. durch den des Dritten zu ersetzen.

Zu Absatz 6a

Neu aufzunehmen war eine Definition des Begriffs des Pseudonymisierens, da in § 3a Satz 2 erstmals der vorrangige Einsatz (anonymer und) pseudonymer Formen der Datenverarbeitung vorgesehen ist.

Zu Absatz 7

In Artikel 2 Buchstabe d Satz 1 der Richtlinie wird der Begriff des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ definiert als „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“. In Anpassung an diese Terminologie der Richtlinie wurde in Absatz 7 die Definition der speichernden Stelle durch die der verantwortlichen Stelle ersetzt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 Satz 1 setzt Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie um. Der Begriff des Empfängers ist sehr weit gefasst. Er umfasst neben dem Dritten, dem Betroffenen und denjenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich des Bun-

desdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten oder nutzen, auch die verschiedenen Organisationseinheiten innerhalb einer speichernden Stelle. Die negative Definition des Begriffs des Dritten in § 3 Abs. 9 Satz 2 a. F. war in Umsetzung von Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie um die Personen und Stellen zu erweitern, die im Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten oder nutzen. Die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ wurden aus Gründen der Vereinheitlichung der Gesetzesprache nach Vollendung der Deutschen Einheit durch das Wort „Inland“ ersetzt.

Zu Absatz 9

Absatz 9 definiert die in Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie bezeichneten besonderen Kategorien personenbezogener Daten.

Zu Nummer 5 (§ 3a)

Der Grundsatz der Datenvermeidung und -sparsamkeit wird erstmalig in das allgemeine Datenschutzrecht aufgenommen. Die Vorschrift konkretisiert den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die technische Gestaltung der Datenverarbeitungssysteme. Eine vergleichbare Regelung findet sich im bereichsspezifischen Teledienstschutzgesetz in § 3 Abs. 4. Wie dort, soll durch die Einführung des Grundsatzes bereits durch die Gestaltung der Systemstrukturen die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten soweit wie möglich vermieden und dadurch Gefahren für das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen von vornherein minimiert werden. Dies bedeutet nicht, dass personenbezogene Daten, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, nicht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen, wie z. B. beim Kraftfahrtbundesamt das Zentrale Verkehrsinformationssystem (ZEVIS), beim Bundesverwaltungsamt das Ausländerzentralregister (AZR), beim Bundeskriminalamt das polizeiliche Informationssystem (INPOL) sowie die bei den Nachrichtendiensten des Bundes geführten Informationssysteme.

Satz 2 beinhaltet den Vorrang anonymer und pseudonymer Formen der Datenverarbeitung als eine von mehreren Möglichkeiten der Ausgestaltung des Systemdatenschutzes als Mittel, dem Grundsatz der Erforderlichkeit Rechnung zu tragen. Hierbei geht es in erster Linie darum – soweit technisch möglich und aufgrund der vorgegebenen funktionalen Zusammenhänge sachgerecht – das Mitführen der vollen Identität Betroffener während der eigentlichen Datenverarbeitungsvorgänge zu reduzieren.

Zu Nummer 6 (§ 4)

In Absatz 1 wurde der Begriff „Erhebung“ aufgenommen, um den Anforderungen der Richtlinie insoweit Rechnung zu tragen, als auch die Erhebung personenbezogener Daten im privaten Sektor dem Vorbehalt des Gesetzes zu unterstellen ist. Dies folgt daraus, dass in Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie die Erhebung als Unterfall der Verarbeitung betrachtet und die Verarbeitung nach Artikel 7 nur zulässig ist,

wenn der Betroffene eingewilligt hat oder die dort aufgeführten, in das nationale Recht zu übertragenden Voraussetzungen vorliegen. Die übrigen Änderungen des Absatzes 1 stellen sprachliche Präzisierungen dar.

Absatz 2 greift den Rechtsgedanken von § 13 Abs. 2 a. F. auf, erweitert ihn aber in Nummer 2a für den nicht öffentlichen Bereich.

Absatz 3 modifiziert § 13 Abs. 3 a. F. nach den Voraussetzungen des Artikels 10 der Richtlinie.

Absatz 4 entspricht § 13 Abs. 4 a. F.

Zu Nummer 7 (§§ 4a bis 4g)

Zu § 4a

Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt die Voraussetzungen des Artikels 2 Buchstabe h der Richtlinie, wonach die Einwilligung ohne Zwang erfolgen muss. Die Anfügung des Wortes „vorgesehenen“ vor dem Wort „Zweck“ in Satz 2 dient der sprachlichen Verdeutlichung des Gewollten. Die Ersetzung der Wörter „Speicherung“ und „Übermittlung“ durch die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs des Bundesdatenschutzgesetzes in Übereinstimmung mit der Terminologie der Richtlinie (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 4). Die Einfügung der Wörter „soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich“ in Satz 2 dient der Umsetzung des Definitionsmerkmals „in Kenntnis der Sachlage“ nach Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie. Die übrigen Anforderungen der Richtlinie sind bereits im Text des § 4 Abs. 2 a. F. verwirklicht, der im Folgenden wiedergegeben wird.

Absatz 2 entspricht § 4 Abs. 3 a. F.

Absatz 3 sieht in Umsetzung des Artikels 8 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie für die besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) besondere Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Einwilligung für jene Daten vor.

Zu § 4b

Die Vorschrift regelt – anders als § 17 BDSG a. F. – die Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland sowohl für den öffentlichen als auch den nicht öffentlichen Bereich.

Absatz 1 beinhaltet eine Privilegierung für Übermittlungen öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten der EU innerhalb des Anwendungsbereichs der ersten Säule des EU-Vertrags. Unabhängig von dieser Privilegierung kann die Übermittlung auch auf eine Einwilligung gestützt werden (§ 4 Abs. 1 a. E.).

Absatz 2 findet Anwendung bei Übermittlungen an EU-Mitgliedstaaten außerhalb der ersten Säule des EU-Vertrags sowie an Drittstaaten. Absatz 2 Satz 2 ergänzt § 17 Abs. 1 a. F. um das Erfordernis des angemessenen Datenschutzniveaus im Drittstaat sowie bei über- und zwischenstaatlichen Stellen und genügt damit den Anforderungen des Artikels 25 Abs. 1 der Richtlinie. Damit wird die bislang in § 17 Abs. 2 a. F. enthaltene Ordre-public-Klausel, die die Zulässigkeit grenzüberschreitender Übermittlungen von der Beachtung eines datenschutzrechtlichen Mindeststandards abhängig

machte, überflüssig. Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittstaat und das schutzwürdige Interesse des Betroffenen sind voneinander unabhängige Tatbestandsmerkmale. Um dem Gebot der Erforderlichkeit zu genügen, war für den öffentlichen Sektor die Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 auszudehnen, § 16 Abs. 1 beizubehalten und die Regelungen der §§ 28 bis 30 für Datenübermittlungen nicht-öffentlicher Stellen zu ergänzen. Satz 3 beinhaltet Ausnahmen von Satz 2 für öffentliche Stellen des Bundes.

Ferner bestimmt die Vorschrift entsprechend Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie, dass im Falle einzelstaatlicher Bestimmungen zur Regelung der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten, die mit der Richtlinie vereinbar sind, die Vorschriften des § 16 Abs. 1 und der §§ 28 bis 30 nach Maßgabe dieser Gesetze anzuwenden sind. Entsprechendes gilt für völkerrechtliche Verträge, die im Hinblick auf Voraussetzungen und/oder Umfang der Datenübermittlungen nicht erschöpfend sind und für Vereinbarungen mit zwischen- und überstaatlichen Stellen.

Absatz 3 beinhaltet dem Artikel 25 Abs. 2 der Richtlinie entnommene Kriterien zur Bestimmung des angemessenen Datenschutzniveaus.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 17 Abs. 1 letzter Halbsatz a. F., wonach der Betroffene bei Übermittlungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Nr. 2 zu unterrichten ist. Es bestand kein Anlass, diese Regelung auf andere Fallgruppen der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten auszudehnen, da die Richtlinie keine entsprechende Vorschrift enthält. Insofern verbleibt es bei der Anwendung der Regelung des § 19a, der Artikel 11 der Richtlinie umsetzt.

Absatz 5 entspricht § 17 Abs. 3 a. F. und Absatz 6 entspricht § 17 Abs. 4 a. F.

Zu § 4c

Diese Vorschrift beinhaltet Erleichterungen für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen innerhalb des Anwendungsbereichs der ersten Säule des EU-Vertrags. Keine Anwendung findet die Vorschrift auf Übermittlungen von Stellen außerhalb der ersten Säule des EU-Vertrags: Insoweit gelangt § 4b Abs. 2 ff. zur Anwendung.

Die Regelung des Absatzes 1 ergänzt die strikte Regelung des § 4b Abs. 2 durch einen weitreichenden Ausnahmekatalog. Diese in Anlehnung an Artikel 26 der Richtlinie formulierten Ausnahmen sollen dafür Sorge tragen, dass der Wirtschaftsverkehr mit Drittstaaten nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Die Ausnahmen basieren auf dem Grundgedanken, dass das Schutzbedürfnis des Betroffenen geringer ist, wenn er über die Tatsache der Notwendigkeit der Übermittlung seiner Daten in einen Drittstaat informiert ist. Dass die in Nummer 1 entsprechend Artikel 26 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie nochmals aufgenommene Einwilligung eine Übermittlung zulässt, ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 1 a. E. (vgl. auch die Begründung zu § 4b Abs. 1). Ferner soll der Schutz des Persönlichkeitsrechts zurücktreten, wenn ein wichtiges öffentliches Interesse, die Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht oder der für öffentliche Register geltende Publizitätsgrundsatz es erfordern. Hier, wie auch im Falle der Unfähigkeit des Betroffenen seinen Wil-

len zu bekunden (vgl. Nummer 5), ist Maßstab für die Frage der Zulässigkeit und des Umfangs der Übermittlung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der eine Abwägung der widerstreitenden Interessen gebietet. Die Regelung des Absatzes 1 gilt entsprechend dem Grundsatz von § 1 Abs. 4 nicht, wenn einer Übermittlung personenbezogener Daten spezielle Verwendungsbeschränkungen entgegenstehen. In diesem Fall kann trotz Vorliegens der Voraussetzungen des Absatzes 1 von einer Übermittlung in den Drittstaat abgesehen werden. Dieser Gedanke findet seinen Niederschlag in Artikel 26 Abs. 1 der Richtlinie und in Erwägungsgrund 60. Satz 2 entspricht § 17 Abs. 4 a. F.

Nach Absatz 2 können die Aufsichtsbehörden der Länder Ausnahmen erteilen, die über den Katalog des Absatzes 1 hinausgehen. Kommt die verantwortliche Stelle zu dem Ergebnis, dass ein angemessenes Datenschutzniveau im Drittstaat nicht vorhanden ist, kann sie ein angemessenes Schutzniveau auch auf andere Weise garantieren. Geeignete Garantien in diesem Sinne können sich insbesondere aus Vertragsklauseln oder verbindlichen Unternehmensregelungen ergeben. Die Einbeziehung verbindlicher Unternehmensregelungen trägt der Tatsache Rechnung, dass sich die Problematik der Übermittlung personenbezogener Daten auch in internationalen Unternehmen stellt, wenn einzelne ihrer Teilunternehmen in Ländern ohne angemessenes Datenschutzniveau angesiedelt sind. Das Verhältnis der Teilunternehmen untereinander ist nicht zwingend durch Vertragsklauseln geprägt. Internationale Konzerne gehen vielmehr vermehrt dazu über, für alle Teilunternehmen unabhängig von ihrem Standort verbindliche Regelungen über den Datenschutz zu erlassen („Codes of conduct“). Sowohl Vertragsklauseln als auch verbindliche Unternehmensregelungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Im öffentlichen Bereich stellen die verantwortlichen Stellen selbst das Vorliegen ausreichender Garantien im Sinne des Satzes 1 sicher.

Absatz 3 setzt Artikel 26 Abs. 3 der Richtlinie um. Die in der Richtlinie darüber hinaus vorgesehene Unterrichtsverpflichtung der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission sowie untereinander bedurfte keiner Umsetzung in nationales Recht.

Zu § 4d

§ 4d in Verbindung mit § 4e regelt die Meldepflicht für automatisierte Verarbeitungen öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen. Die Regelungen ersetzen § 26 Abs. 5 Satz 3 und § 32 a. F.

Absatz 1 beinhaltet den Grundsatz der Meldepflicht automatisierter Verarbeitungen.

Die Absätze 2 und 3 beinhalten Ausnahmen von der Meldepflicht.

Absatz 2 setzt Artikel 18 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich der Richtlinie um. Damit kann die Meldepflicht im öffentlichen Bereich vollständig entfallen, da dort die Bestellung eines behördlichen Beauftragten für den Datenschutz obligatorisch ist. Dies gilt trotz der in Absatz 4 geregelten Rücknahme, da Absatz 4 nur im nicht öffentlichen Bereich Anwendung findet (vgl. insoweit die Begründung zu Absatz 4). Die Meldepflicht entfällt auch dann, wenn unbeschadet einer

Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz dieser freiwillig bestellt wird.

Absatz 3 setzt Artikel 18 Abs. 2, erster Spiegelstrich der Richtlinie um. Hiernach kann die Meldepflicht entfallen, wenn für Verarbeitungskategorien, bei denen unter Berücksichtigung der zu verarbeitenden Daten eine Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person unwahrscheinlich ist, die Zweckbestimmung der Verarbeitung, die Daten oder Kategorien der verarbeiteten Daten, die Kategorien der betroffenen Personen, die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, denen die Daten weitergegeben werden und die Dauer der Aufbewahrung festgelegt werden. Da die Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz nach § 4f Abs. 1 Satz 1 im öffentlichen Bereich obligatorisch ist, die Meldepflicht im öffentlichen Bereich somit bereits nach Absatz 2 entfällt, ist für die Anwendung von Absatz 3 im öffentlichen Bereich kein Raum.

Verarbeitungskategorie im Sinne dieser Vorschrift ist die Verarbeitung für eigene Zwecke. Anwendungsbeispiele für den Ausnahmetatbestand des Absatzes 3 sind Datenverarbeitungen, wie sie typischerweise bei einer Reihe von selbstständig Berufstätigen, etwa Architekten, Ärzten, Apothekern, Handwerkern, Sanitätshäusern, Optikern, Fitnessstudios und kleinen Gewerbetreibenden und für die Verarbeitung des Merkmals „Religionszugehörigkeit“ durch den Arbeitgeber zwecks Abführung der Kirchensteuer in Betracht kommen. Dies gilt auch, soweit Daten nach § 3 Abs. 9 verarbeitet werden.

Absatz 4 ist die Rückausnahme der Absätze 2 und 3. Absatz 4 findet ausweislich seines Wortlauts („geschäftsmäßig“) nur im nicht öffentlichen Bereich Anwendung, die Nummern 1 und 2 entsprechen § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a. F.

Absatz 5 bestimmt in Umsetzung von Artikel 20 Abs. 1 der Richtlinie die automatisierten Verarbeitungen, die der Vorabkontrolle unterliegen. Erwägungsgrund 53 der Richtlinie führt hierzu aus: „Bestimmte Verarbeitungen können jedoch aufgrund ihrer Art, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmung – wie beispielsweise derjenigen, betroffene Personen von der Inanspruchnahme eines Rechts, einer Leistung oder eines Vertrags auszuschließen – oder aufgrund der besonderen Verwendung einer neuen Technologie besondere Risiken im Hinblick auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aufweisen.“ Erwägungsgrund 54 der Richtlinie ergänzt: „Bei allen in der Gesellschaft durchgeführten Verarbeitungen sollte die Zahl der Verarbeitungen mit solchen besonderen Risiken sehr beschränkt sein.“ Die dem § 4d unterfallenden automatisierten Verarbeitungen unterliegen der Vorabkontrolle aber nicht uneingeschränkt, sondern nur insoweit, als sie tatsächlich besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen.

Im Gegensatz zur bloßen Meldepflicht stellt die Vorabkontrolle ein Verfahren zur Prüfung der materiellen Zulässigkeit der Datenverarbeitung dar.

Grundlage der insoweit vorzunehmenden Prüfung sind die Angaben nach § 4e, insbesondere der Nummern 5, 6 und 9.

In Anlehnung an Artikel 28 Abs. 1 des Vorschlags einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung per-

sonenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr vom 1. Oktober 1999 (Bundesratsdrucksache: 546/99) werden in Satz 2 die Verarbeitung der in § 3 Abs. 9 genannten Datenarten sowie Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten einschließlich ihrer Fähigkeiten, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens, als Fälle aufgeführt, in denen eine Vorabkontrolle regelmäßig durchzuführen ist. Um eine sachgerechte Eingrenzung der Fälle der Vorabkontrolle zu erreichen, gilt dies nicht, wenn der Datenverarbeitung eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung zugrunde liegt oder diese der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient.

Absatz 6 setzt Artikel 20 Abs. 2 der Richtlinie um. Absatz 6 Satz 1 bestimmt den Beauftragten für den Datenschutz als zuständig für die Vorabkontrolle. Die Regelung der Verfahrensweise des Beauftragten für den Datenschutz entspricht der in § 4g Abs. 1 Satz 2. Im Gegensatz zu dieser Regelung verpflichtet Satz 3 – der auf Artikel 20 Abs. 2 zweite Alternative der Richtlinie beruht – aber den Beauftragten für den Datenschutz zur Einbindung der Aufsichtsbehörde. In diesem Fall gibt die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 38 als Ergebnis ihrer Überprüfung eine Stellungnahme ab.

Zu § 4e

Der Katalog des § 4e entspricht in den Nummern 1 bis 3 dem § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 a. F. Gleichzeitig wird hierdurch Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie umgesetzt.

Nummer 4 setzt Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie um und entspricht § 18 Abs. 2 Nr. 2 a. F. sowie § 32 Abs. 2 Nr. 4 a. F.

Nummer 5 setzt Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie um und entspricht in seinem ersten Teil § 18 Abs. 2 Nr. 4 a. F. Dabei soll insbesondere ersichtlich sein, ob es sich um Daten nach § 3 Abs. 9 handelt.

Nummer 6 setzt Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie um und entspricht dem zweiten Teil von § 18 Abs. 2 Nr. 5 a. F. sowie dem ersten Teil von § 32 Abs. 3 Nr. 2 a. F.

Nummer 7 entspricht § 18 Abs. 2 Nr. 6 a. F.

Durch Nummer 8 wird Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie umgesetzt.

Nummer 9 verwirklicht die Voraussetzungen von Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe f der Richtlinie.

Satz 2, der der bisherigen Regelung in § 32 Abs. 4 a. F. entspricht, setzt Artikel 19 Abs. 2 der Richtlinie um.

Zu § 4f

Die Regelungen des § 4f gelten sowohl für die betrieblichen als auch für die behördlichen Beauftragten für den Datenschutz.

Absatz 1 Satz 1 führt den behördlichen Beauftragten für den Datenschutz als obligatorische Institution ein. Satz 2 entspricht der Regelung des § 36 Abs. 1 Satz 1 a. F. Satz 3 entspricht der Regelung des § 36 Abs. 1 Satz 2 a. F. Satz 4 begrenzt die Verpflichtung zur Einführung eines betrieblichen

Beauftragten für den Datenschutz bei automatisierten Datenverarbeitungen in Anlehnung an § 36 Abs. 1 Satz 1 a. F. Die in Satz 5 vorgesehene bereichsübergreifende Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz im öffentlichen Bereich betrifft beispielsweise die Behörden des Bundesgrenzschutzes und des Bundesministeriums der Verteidigung. So kann etwa bei den Behörden des Bundesgrenzschutzes die Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz in einer Mittelbehörde ausreichend sein, um auch die Aufgabenbereiche der nachgeordneten Behörden mit zu betreuen. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung werden auch die Aufgaben zur Überwachung der Ausführung dieses Gesetzes in der bestehenden Regelorganisation der Streitkräfte und der Wehrverwaltung wahrgenommen. Diese Organisationsform bleibt durch die zu bestellenden Beauftragten für den Datenschutz unberührt. Sie werden entsprechend Satz 5 für mehrere Bereiche bestellt und sind auf Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern der Regelorganisation angewiesen. Nur so kann der unvermeidliche zusätzliche Personalaufwand in Grenzen gehalten werden. Die Regelung des Satzes 6 betrifft nur den nicht öffentlichen Bereich: Nach § 4d Abs. 4 sind unter anderem Auskunfteien und Adresshandelsunternehmen sowie Markt- und Meinungsforschungsinstitute verpflichtet, die Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Damit sollen die Kontrollstellen in die Lage versetzt werden, frühzeitig den besonderen Risiken begegnen zu können, die mit der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die vorgenannten Stellen verbunden sind. Aus den gleichen Gründen ist es sachgerecht, für Stellen, die regelmäßig eine Vielzahl personenbezogener Daten zum Zwecke der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung erheben und speichern, unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter eine Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz vorzusehen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 36 Abs. 2 a. F. Satz 2 sieht die Möglichkeit vor, sich anstelle eines internen Beauftragten für den Datenschutz der Dienste eines externen Beauftragten für den Datenschutz zu bedienen. Satz 3 sieht dies unter den dort genannten Voraussetzungen für öffentliche Stellen vor.

Absatz 3 entspricht § 36 Abs. 3 a. F., gilt nun aber auch für den behördlichen Beauftragten für den Datenschutz. Leiter im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 umfasst als Oberbegriff sowohl die in § 36 Abs. 3 Satz 1 a. F. aufgezählten Funktionen als auch Leiter von Behörden. Absatz 3 Satz 2 entspricht inhaltlich § 36 Abs. 3 Satz 2 a. F. Dies verdeutlicht, dass die Weisungsfreiheit nicht absolut, sondern funktionsbezogen ausgestaltet ist, um die unabhängige Beratung des Leiters zu gewährleisten. Der Erteilung von gezielten Prüfaufträgen durch den Leiter steht die Weisungsfreiheit ebenso wenig entgegen wie der Wahrnehmung der Dienstaufsicht. Absatz 3 Satz 3 entspricht § 36 Abs. 3 Satz 3 a. F. Die Regelung in Absatz 3 Satz 4 entspricht § 36 Abs. 3 Satz 4 a. F. und gilt partiell nunmehr auch für öffentliche Stellen.

Absatz 4 entspricht § 36 Abs. 4 a. F.

Absatz 5 erweitert den Anwendungsbereich der Vorschrift auf die öffentlichen Stellen, entspricht im Übrigen aber in Satz 1 § 36 Abs. 5 a. F. Satz 2 beinhaltet ein Anrufungsrecht

des Betroffenen gegenüber dem Beauftragten für den Datenschutz, vergleichbar der Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nach § 21.

Zu § 4g

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 37 Abs. 1 a. F. Der Begriff „hinzuwirken“ wird der Aufgabe des betrieblichen und auch des behördlichen Beauftragten für den Datenschutz am besten gerecht. Satz 2 bezieht als Konsequenz des obligatorischen behördlichen Beauftragten für den Datenschutz den Bundesbeauftragten für den Datenschutz in die Regelung ein, setzt aber insoweit das Benehmen mit dem Leiter der verantwortlichen Stelle voraus. Satz 3 beinhaltet eine Regelung zur Beilegung von Unstimmigkeiten zwischen dem behördlichen Beauftragten für den Datenschutz und dem Leiter der verantwortlichen Stelle. Satz 4 Nr. 2 enthält eine sprachliche Straffung ohne inhaltliche Auswirkung.

Absatz 2 Satz 1 setzt unter Einbeziehung des § 18 Abs. 2 Nr. 7 a. F. Artikel 18 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich, zweiter Unterstrich der Richtlinie um. Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 21 Abs. 3 der Richtlinie für die Fälle um, in denen ein Beauftragter für den Datenschutz vorhanden ist. Absatz 2 Satz 3 setzt Artikel 21 Abs. 3 der Richtlinie in den Fällen des § 4f Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 4d Abs. 3 um, findet also Anwendung, wenn eine nicht öffentliche Stelle aufgrund von § 4f Abs. 1 Satz 4 keinen Beauftragten für den Datenschutz bestellt hat und auch nicht meldepflichtig nach § 4d Abs. 3 ist. Die Verpflichtung des Beauftragten für den Datenschutz, die Angaben auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar zu machen, ist bei den in § 6 Abs. 2 Satz 4 genannten Behörden nicht sachgerecht. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift war daher insoweit auszuschließen.

Zu Nummer 8 (§ 5)

In Satz 1 wurde das Wort „erheben“ aufgenommen, um den Anforderungen der Richtlinie insoweit Rechnung zu tragen, als auch die Erhebung personenbezogener Daten im privaten Sektor dem Vorbehalt des Gesetzes zu unterstellen ist (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 4 Abs. 1).

Zu Nummer 9 (§ 6)

Die Änderungen in Absatz 2 sind Folgeänderungen im Zusammenhang mit den Änderungen des Dateibegriffs (vgl. hierzu die Begründung zu § 3 Abs. 2) sowie der Ersetzung des Begriffs der speichernden Stelle durch den der verantwortlichen Stelle (vgl. hierzu die Begründung zu § 3 Abs. 7).

Zu Nummer 10 (§§ 6a und 6b)

Zu § 6a

§ 6a setzt Artikel 15 der Richtlinie um. Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass Entscheidungen aufgrund von Persönlichkeitsprofilen ergehen, ohne dass der Betroffene die Möglichkeit hat, die zugrunde liegenden Angaben und Bewertungsmaßstäbe zu erfahren. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist dadurch eingengt, dass es sich um eine Entscheidung handeln muss, die rechtliche Folgen nach sich

zieht oder zumindest eine erheblich beeinträchtigende Wirkung hat. Vor allem aber muss die Entscheidung ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung oder Nutzung erfolgen, d. h. eine erneute Überprüfung durch einen Menschen darf nicht vorgesehen sein. Im öffentlichen Bereich sind das in der Regel Verwaltungsakte. Nur in diesen Fällen greift das Verbot des Absatzes 1. Nach Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie kann von dem Verbot durch einzelstaatliches Gesetz, das geeignete Garantien vorsieht, abgesehen werden.

Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sind solche, die auf Daten gestützt werden, die zum Zweck der Bewertung einzelner Aspekte einer Person, wie beispielsweise ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer Kreditwürdigkeit, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens, erhoben wurden. Hierunter sind insbesondere sog. Scoring-Verfahren, wie sie im Kreditgewerbe üblich sind, zu verstehen. Diese Verfahren, auch Punktwertverfahren genannt, stellen eine Auswertungsmethode dar, eine Mehrzahl von Menschen oder Merkmalen in eine Reihenfolge nach einem oder mehreren Kriterien zu bringen, d. h. sie zu positionieren. Allerdings fallen Scoring-Verfahren nur dann unter die Regelung, wenn sowohl das Scoring-Verfahren als auch die anschließende Entscheidung in einer Hand liegen. Keine Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sind Vorgänge wie etwa Abhebungen am Geldausgabeautomaten, automatisierte Genehmigungen von Kreditkartenverfügungen oder automatisiert gesteuerte Guthabenabgleiche zur Ausführung von Überweisungs-, Scheck- oder Lastschriftaufträgen. Anlässlich der Geldtransaktion selbst wird lediglich ausgeführt, was in dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zwischen Kreditinstitut und Kunde bereits vereinbart wurde. Auch bloße Vorentscheidungen, wie etwa die automatisierte Vorauswahl im Vorfeld einer Personalbesetzung (automatisierter Abgleich des Personalbestandes anhand bestimmter Suchkriterien, wie etwa Alter, Ausbildung, Zusatzqualifikation u. ä.), sind nicht erfasst.

Identifikationsverfahren, etwa mittels Finger- oder Handabdrücken, der Iris oder der Stimme, werden von der Regelung ebenfalls nicht erfasst.

Absatz 2 setzt Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie um und beinhaltet Ausnahmen von Absatz 1.

Der Begriff des sonstigen Rechtsverhältnisses meint eine der ersten Alternative vergleichbare Fallgestaltung im öffentlichen Bereich.

Als geeignete Maßnahme im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 gilt insbesondere die Möglichkeit des Betroffenen, seinen Standpunkt geltend zu machen. Daneben kommen auch andere Maßnahmen in Betracht. Maßstab ist insoweit die Effizienz der jeweiligen Maßnahme hinsichtlich der Wahrung des berechtigten Interesses der betroffenen Personen.

Um dem Zweck der Regelung des Absatzes 2 Nr. 2 gerecht zu werden, muss der Betroffene über die Tatsache des Vorliegens einer Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 informiert werden. Die erneute Überprüfung darf nicht ausschließlich automatisiert erfolgen.

Absatz 3 setzt Artikel 12 Buchstabe a, dritter Spiegelstrich der Richtlinie um. Das Auskunftsrecht über den logischen

Aufbau der automatisierten Verarbeitung soll Transparenz für den Betroffenen schaffen. Es zielt in erster Linie auf die Veranschaulichung dessen ab, was mit den Daten des Betroffenen geschieht. Nicht erfasst sind dagegen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Geschäftsgeheimnisses beispielsweise Auskünfte über die verwendete Software. Dies wird in Erwägungsgrund 41 der Richtlinie deutlich. Der Anwendungsbereich dieses gegenüber dem bisherigen Recht erweiterten Auskunftsrechts beschränkt sich auf die Fälle des § 6a. Diese Einschränkung wird durch die zugrunde liegende Vorschrift der Richtlinie ermöglicht.

Zu § 6b

Die in weiten Bereichen durch öffentliche und nicht öffentliche Stellen bereits durchgeführte Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume erhält durch die Vorschrift eine gesetzliche Grundlage, die der Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts durch einen angemessenen Interessensausgleich Rechnung trägt. Da bereits die Beobachtung selbst erfasst wird, kommt es nicht auf das Erfordernis einer anschließenden Speicherung des Bildmaterials an, um datenschutzrechtlich relevant zu sein.

Die Vorschrift erfasst nur öffentlich zugängliche Räume wie etwa Bahnsteige, Ausstellungsräume eines Museums, Verkaufsräume oder Schalterhallen. Für nicht öffentlich zugängliche Räume sind besondere Regelungen, beispielsweise im Rahmen eines Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes, erforderlich.

Soweit in bereichsspezifischen Normen, etwa für die Polizei, den Bundesgrenzschutz und die Nachrichtendienste des Bundes, Rechtsgrundlagen zur Videoüberwachung und -aufzeichnung enthalten sind, bleiben diese unberührt.

Absatz 2 dient der Transparenz des Vorgangs der Videoüberwachung. Geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise deutlich sichtbare Hinweisschilder. Zusätzlich zum Umstand der Beobachtung muss für den Betroffenen die verantwortliche Stelle erkennbar sein, damit dieser seine Rechte geltend machen kann.

Absatz 3 regelt die Speicherung der durch Beobachtung nach Absatz 1 erhobenen Daten. Die Speicherung ist nur zulässig, soweit sie für den verfolgten Zweck erforderlich ist.

Die Lösungsregelung des Absatzes 4 trägt auch einem vorrangigen Lösungsinteresse des Betroffenen Rechnung.

Zu Nummer 11 (§§ 7 und 8)

Zu § 7

Im Gegensatz zur Regelung der §§ 7 und 8 a. F. wird in Umsetzung von Artikel 23 der Richtlinie in Satz 1 erstmals eine eigenständige Anspruchsgrundlage im Bundesdatenschutzgesetz für eine Verschuldenshaftung geschaffen, die sowohl im öffentlichen als auch im nicht öffentlichen Bereich gilt. Sie umfasst sowohl Schadensersatzansprüche aus automatisierter als auch aus nicht automatisierter Datenverarbeitung. Satz 2 setzt Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie um, der den für die Verarbeitung Verantwortlichen von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, ihm nicht zur Last gelegt werden kann.

Er erfasst erstmals auch den öffentlichen Bereich und dort auch Ansprüche aus fehlerhafter nicht automatisierter Datenverarbeitung und findet damit auch bei der Datenverarbeitung in Akten Anwendung.

Da Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie auch die Erhebung und Nutzung in den Verarbeitungsbegriff einbezieht, war die Vorschrift entsprechend zu ergänzen.

Absatz 2 entspricht Absatz 5 a. F., Absatz 3 entspricht Absatz 7 a. F. und Absatz 4 entspricht Absatz 8 a. F.

Zu § 8

§ 8 entspricht im Wesentlichen § 7 a. F.

Zu Nummer 12 (§ 9)

Da Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie auch die Erhebung und Nutzung in den Verarbeitungsbegriff einbezieht, war die Vorschrift entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 13 (§ 9a)

Das Datenschutzaudit verfolgt das Ziel, datenschutzfreundliche Produkte auf dem Markt zu fördern, indem deren Datenschutzkonzept geprüft und bewertet wird. Eine entsprechende Regelung zum Datenschutzaudit enthält § 17 Mediendienste-Staatsvertrag.

Satz 2 bestimmt für das nähere Verfahren des Audits eine Regelung durch Gesetz. Dies ist notwendig, da die Bestimmung der Anforderungen an die Prüfung und Bewertung sowie die Auswahl und Zulassung der Gutachter berufsbeschränkenden Charakter hat und damit dem verfassungsrechtlichen Vorbehalt des Gesetzes unterliegt.

Zu Nummer 14 (§ 10)

Beim Abruf handelt es sich um eine Form der Übermittlung. § 10 gilt daher nur für On-Line-Verfahren der verantwortlichen Stelle mit Dritten. Da der Begriff des Empfängers nun in § 3 Abs. 8 Satz 1 definiert ist, war Absatz 2 Nr. 2 durch den Begriff des Dritten zu präzisieren.

Entsprechendes gilt für die Neuformulierung von Absatz 4.

Die Änderung in Absatz 3 geht auf einen Beschluss des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 (GMBI. S. 46) zurück, nach dem einheitlich für alle Bundesressorts die sächliche Bezeichnungsform einzuführen ist. Auch in den Ländern ist die sächliche Bezeichnungsform für die Landesressorts eingeführt worden.

Zu Nummer 15 (§ 11)

Da Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie auch die Erhebung und Nutzung in den Verarbeitungsbegriff einbezieht, war die Vorschrift entsprechend zu ergänzen.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung der neu eingefügten Vorschriften der §§ 6a ff.

Absatz 2 Satz 4 setzt Artikel 17 Abs. 2 zweiter Halbsatz der Richtlinie um.

Die geänderten Verweise in Absatz 4 Nr. 2 sind Folgeänderungen im Zusammenhang mit den Aufhebungen der §§ 32,

36 und 37, dem Entfallen der Meldepflicht für die Auftragsdatenverarbeitung im nicht öffentlichen Bereich (§ 4d Abs. 4) sowie mit der Schaffung der neuen Vorschriften der §§ 4f und 4 g.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift erklärt die Regelungen über die Auftragsdatenverarbeitung der Absätze 1 bis 4 für entsprechend anwendbar auf die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle.

Zu Nummer 16 (§ 12)

Die Änderungen der Verweise in den Absätzen 2 und 4 sind Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Streichung von § 17 a. F., der Schaffung der neuen Vorschrift des § 19a, der Einbeziehung der Erhebung in § 28 Abs. 1 sowie der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 28.

Durch die Ergänzung in Absatz 4 war sicherzustellen, dass Arbeitnehmerdaten unabhängig von dem verwendeten Speichermedium geschützt sind.

Zu Nummer 17 (§ 13)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 steht die Ersetzung des Begriffs „erhebenden Stellen“ durch den der „verantwortlichen Stelle“ im Zusammenhang mit der Ersetzung des Begriffs der speichernden Stelle durch den der verantwortlichen Stelle (vgl. hierzu die Begründung zu § 3 Abs. 7). Anstelle der bisherigen Pluralform („Stellen“) wurde in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 1 die Singularform gewählt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 4 verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 8 der Richtlinie um, der ein generelles Verwendungsverbot mit enumerativen Ausnahmetatbeständen für die in § 3 Abs. 9 bezeichneten Daten vorsieht. Durch die Nummern 1 bis 9 werden die nach der Richtlinie möglichen Ausnahmen im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot konkretisiert. Aufgrund der Subsidiarität des Bundesdatenschutzgesetzes nach § 1 Abs. 3 gelten die Einschränkungen des Absatzes 2 nur für Bereiche, in denen spezialgesetzliche Regelungen für die Verwendung der in § 3 Abs. 9 genannten Arten von Daten fehlen. Dies gilt etwa für die Datenschutzregelungen im Bereich des Gesundheitswesens, die von Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie erfasst werden. Ferner geht die Gesetzgebung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit den hier geschaffenen Regelungen vor, da es sich dabei um ein „wichtiges öffentliches Interesse“ im Sinne von Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie handelt, bei dessen Vorliegen Ausnahmen von dem Verwendungsverbot des Absatzes 1 zulässig sind. Dies wird im Erwägungsgrund 34 der Richtlinie besonders hervorgehoben. In Erwägungsgrund 35 wird darüber hinaus ausgeführt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch staatliche Stellen für verfassungsrechtlich oder im Völkerrecht niedergelegte Zwecke von staatlich anerkannten Religionsgesellschaften im Hinblick auf ein wichtiges öffentliches Interesse erfolgt.

Absatz 2 Nr. 1 verdeutlicht, dass die Erhebung der in § 3 Abs. 9 genannten Arten von Daten aufgrund entsprechender bereichsspezifischer Ermächtigungsgrundlagen oder dann zulässig ist, wenn die Erhebung zur Ermittlung des Sachverhalts zu einem auf solche Daten bezogenen Tatbestandsmerkmal einer bereichsspezifischen Norm aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist.

Die Nummern 2, 3 und 4 setzen Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe a, c und e der Richtlinie um.

Die Nummern 5 und 6 beruhen auf einer Umsetzung des Artikels 8 Abs. 4 der Richtlinie. Die Anwendbarkeit der Nummer 6 setzt in Anbetracht der Anforderungen des Artikels 8 Abs. 4 der Richtlinie voraus, dass die Schwelle für die Annahme erheblicher Nachteile oder erheblicher Belange des Gemeinwohls hoch ist. Nicht jedes öffentliche Interesse ist ausreichend.

Nummer 7 setzt Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie um und schafft eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Daten, um die Notwendigkeit der Einwilligung verbunden mit der Beachtung des Ausdrücklichkeitserfordernisses nach § 4a Abs. 3 zu vermeiden. Für die Verarbeitung und Nutzung der Daten sind wie bisher gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse maßgeblich, die ein solches Ausdrücklichkeitserfordernis nicht kennen. Die Vorschrift erfasst auch die für die medizinische Begutachtung erforderliche Diagnostik. Die Verwaltung von Gesundheitsdiensten umfasst auch die Abrechnung ihrer Leistungen.

Im Rahmen der Nummer 8 kommt bei der Abwägung und Gewichtung zwischen dem wissenschaftlichen Interesse an dem Forschungsvorhaben und dem Individualinteresse des Betroffenen am Ausschluss der Erhebung seiner Daten dem öffentlichen Interesse an dem Forschungsvorhaben eine erhebliche Bedeutung zu. Die grundgesetzlich geschützte zweckfreie wissenschaftliche Forschung liegt regelmäßig im öffentlichen Interesse, wie es Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie fordert.

Nummer 9 schafft eine Ausnahme außerhalb des von dem Anwendungsbereich der Richtlinie betroffenen Gegenstands der ersten Säule des EU-Vertrages.

Zu Nummer 18 (§ 14)

Die Änderungen sind Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Ersetzung des Begriffs der speichernden Stelle durch den der verantwortlichen Stelle (vgl. hierzu die Begründung zu § 3 Abs. 7).

In Absatz 2 Nr. 6 bedurfte es zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen einer entsprechenden Ergänzung für Daten, die nicht § 3 Abs. 9 unterfallen, da § 13 Abs. 2 Nr. 6 die Erhebung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) auch zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls vorsieht. Die Wörter „sonst unmittelbar drohenden“ wurden in Anpassung an die gebräuchliche Terminologie in bereichsspezifischen Gesetzen gestrichen.

In Absatz 5 bedurfte es aufgrund der Regelung der Erhebung besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 einer Bestimmung zur weiteren zweckändernden Verwendung dieser Daten.

Zu Nummer 1: Durch Verweis auf die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 in Nummer 1 wird sichergestellt, dass sich die zweckändernde Verwendung in Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie und ebenfalls im Rahmen der Möglichkeiten des Artikels 8 der Richtlinie bewegt.

Zu Nummer 2: Im Rahmen der Durchführung von Forschungsvorhaben ist zunächst wichtige Aufgabe des Wissenschaftlers, Ziel und Zweck des jeweiligen Forschungsvorhabens zu umschreiben. Dies hat in einer Weise zu erfolgen, die es ermöglicht, weitere Änderungen der wissenschaftlichen Fragestellung von vornherein mit einzubeziehen, so dass insoweit keine Zweckänderungen im Sinne der Nummer 2 vorliegen. Das in Nummer 2 statuierte Abwägungserfordernis des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Forschungsvorhabens mit dem Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung ist somit erst dann zu prüfen, wenn es sich um Änderungen außerhalb der oben beschriebenen wissenschaftlichen Fragestellung handelt. Zudem stellt Satz 2 sicher, dass dem wissenschaftlichen Interesse an dem Forschungsvorhaben im Rahmen dieser Abwägung besonderes Gewicht zukommt.

Zu Absatz 6: Für die Speicherung, Veränderung oder Nutzung dieser Daten sind gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 wie bisher Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse maßgeblich, die das Ausdrücklichkeitserfordernis des § 4a Abs. 3 nicht kennen. Der Gedanke des Absatzes 6 findet über die in § 15 Abs. 1 Nr. 2 und § 16 Abs. 1 Nr. 1 erfolgende Bezugnahme auf § 14 auch Eingang in die für die Übermittlung geltenden Vorschriften.

Zu Nummer 19 (§ 15)

Die Vorschrift regelt den Fall der Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen. Wesentliches Element der Übermittlung ist die Bekanntgabe von Daten an Dritte (§ 3 Abs. 4 Nr. 3). Zu den datenempfangenden öffentlichen Stellen im Sinne der Vorschrift zählen alle deutschen öffentlichen Stellen, soweit sie Dritte sind, sowie solche im EU-Ausland. Um Missverständnisse mit dem weitergehenden Begriff des nun in § 3 Abs. 8 Satz 1 definierten Empfängers zu vermeiden, war der Begriff des Empfängers durch den des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, zu ersetzen bzw. die Vorschrift entsprechend zu modifizieren.

Hinsichtlich des Verzichts auf den Begriff „Akten“ in Absatz 5 wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 2 verwiesen.

Zu Nummer 20 (§ 16)

Zur Ersetzung des Begriffs des Empfängers durch den Begriff des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wird auf die Begründung zu § 15 verwiesen.

Die Ergänzung in Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 stellt sicher, dass bei einer Übermittlung von Daten nach § 3 Abs. 9 die Anforderungen des § 14 Abs. 5 und 6 gewahrt werden. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Der letzte Halbsatz setzt Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe e zweiter Halbsatz der Richtlinie um und gewährleistet unter den genannten Voraussetzungen die Übermittlung von Daten nach § 3 Abs. 9 an nicht öffentliche Stellen.

Zu Nummer 21 (§ 17)

Auf die Begründung zu § 4b wird verwiesen.

Zu Nummer 22 (§ 18)

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wurde die Auflistung des Absatzes 2 Satz 2 durch den Verweis auf die neue Vorschrift des § 4e ersetzt. Die Angabe der Rechtsgrundlage der Verarbeitung dient der Erleichterung der Überprüfung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Absatz 2 Satz 3 und 4 beinhaltet eine Einschränkung der Verpflichtung der öffentlichen Stellen zur Führung eines Verzeichnisses ihrer automatisierten Verarbeitungen, die der Entlastung dieser Stellen dient. Anwendungsbeispiele sind in erster Linie triviale automatisierte Verarbeitungen (Geburtslisten u. ä.).

Die umzusetzende Richtlinie sieht eine Privilegierungsmöglichkeit für nur vorübergehend vorgehaltene Dateien im Sinne des § 18 Abs. 3 a. F. nicht vor. Die Vorschrift des Absatzes 3 war daher ersatzlos aufzuheben.

Zu Nummer 23 (§ 19)

Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird Artikel 12 Buchstabe a erster Spiegelstrich der Richtlinie umgesetzt.

Die Neufassung erweitert den Umfang des Auskunftsrechts um die Information über Empfänger oder Kategorien von Empfängern. Um inhaltliche Überschneidungen von Nummer 2 mit Nummer 1 a. F. zu vermeiden, war Nummer 1 a. F. entsprechend zu modifizieren. Im Hinblick auf den Begriff des Empfängers wird auf § 3 Abs. 8 Satz 1 sowie die Begründung hierzu verwiesen.

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 4, den Absätzen 4 und 6 sind Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Ersetzung des Begriffs der speichernden Stelle durch den der verantwortlichen Stelle (vgl. hierzu die Begründung zu § 3 Abs. 7). Hinsichtlich der Ersetzung des Wortes „Akten“ durch die Wörter „weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien“ in Absatz 1 Satz 3 wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 2 verwiesen.

Die Ausnahme des Absatzes 2 Satz 1 wurde in Anwendung des Artikels 13 Abs. 1 Buchstabe g der Richtlinie modifiziert.

Die Änderung in Absatz 3 geht auf einen Beschluss des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 (GMBI. S. 46) zurück, nach dem einheitlich für alle Bundesressorts die sächliche Bezeichnungsform einzuführen ist. Entsprechende Änderungen finden sich in § 22 Abs. 5 und § 23 Abs. 3 und 5.

Zu Nummer 24 (§ 19a)

Absatz 1 führt in Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie eine Benachrichtigungspflicht im öffentlichen Bereich für die Fälle ein, in denen Daten nicht beim Betroffenen unmittelbar selbst erhoben werden.

Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht setzen Artikel 11 Abs. 2 der

Richtlinie um, die in Absatz 3 geregelten Ausnahmen beruhen auf Artikel 13 der Richtlinie.

Durch Absatz 2 Satz 2 wird das Erfordernis der „geeigneten Garantien“ nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie umgesetzt. Der behördliche Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung dieser Vorschrift hin.

Zu Nummer 25 (§ 20)

Die Überschrift war aufgrund der Einfügung des Widerspruchsrechts in Absatz 5 zu ergänzen.

Zu Absatz 1

Hinsichtlich der Ersetzung des Wortes „Akten“ durch die Wörter „weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert“ wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 2 verwiesen. Die Änderungen im zweiten Teil von Satz 2 sind bloße Folgeänderungen ohne inhaltliche Auswirkung.

Zu Absatz 2

Hinsichtlich der Änderung in Satz 1 vor Nummer 1 wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 2 verwiesen. Die Änderung in Absatz 2 Nr. 2 ist eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Ersetzung des Begriffs der speichernden Stelle durch den der verantwortlichen Stelle (vgl. hierzu die Begründung zu § 3 Abs. 7).

Zu Absatz 4

Auf die Begründung zu § 3 Abs. 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 14 Buchstabe a der Richtlinie für den öffentlichen Bereich um. Ausweislich des Erwägungsgrundes 45 der Richtlinie gilt das Widerspruchsrecht des Betroffenen für Fälle rechtmäßiger Datenverarbeitung. Begründet ist der Widerspruch des Betroffenen allerdings nur, sofern besondere Umstände in der Person des Betroffenen vorliegen und das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Unterlassung das der speichernden Stelle an der Verarbeitung überwiegt. Diese Voraussetzungen werden nur in Ausnahmefällen erfüllt sein. Vor dem Hintergrund, dass dem Widerspruch eine rechtmäßige Verarbeitung und Nutzung zugrunde liegt, ist bei der Prüfung des Vorliegens einer besonderen persönlichen Situation, die das öffentliche Interesse an der Verarbeitung und Nutzung zurücktreten lässt, ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Beispiele für derartige Regelungen finden sich bereits im Melderecht (§ 7 Nr. 5 Melderechtsrahmengesetz), im Sozialgesetzbuch (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X) und im Krebsregistriergesetz (§ 3 Abs. 2 Satz 2). Satz 2 schließt das Widerspruchsrecht in den Fällen aus, in denen eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet. Dies steht im Einklang mit der Richtlinie, da Artikel 14 Buchstabe a der Richtlinie nicht auf Artikel 7 Buchstabe c der Richtlinie verweist.

Zusätzliche bereichsspezifische Ausnahmen sind möglich (Artikel 14 Buchstabe a zweiter Halbsatz der Richtlinie).

Zu Absatz 6

Hinsichtlich der Ersetzung des Wortes „Akten“ durch die Wörter „weder automatisiert verarbeitet noch in einer Datei gespeichert“ wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 2 verwiesen.

Zu Absatz 7

Die Änderung in Absatz 7 Nr. 1 ist eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Ersetzung des Begriffs der speichernden Stelle durch den der verantwortlichen Stelle (vgl. hierzu die Begründung zu § 3 Abs. 7).

Zu Absatz 8

Durch den Wegfall der Regelmäßigkeit der Datenübermittlung als Voraussetzung der Nachberichtsspflicht (vgl. § 20 Abs. 7 a. F.) wird in Umsetzung von Artikel 12 Buchstabe c der Richtlinie der Anwendungsbereich der Nachberichtsspflicht erweitert. Gleichzeitig wird – ebenfalls in Umsetzung der Richtlinie – sichergestellt, dass die Nachberichtsspflicht nur besteht, wenn sie keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Durch die Formulierung „und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen“ soll verhindert werden, dass eine Benachrichtigung zu Lasten des Betroffenen erfolgen kann.

Zu Nummer 26 (§ 22)

Zu den Änderungen in Absatz 5 wird auf die Begründung zu § 19 Abs. 3 verwiesen. Wegen der Bedeutung der Vereidigung und der Beauftragung eines Stellvertreters des Bundesbeauftragten bleiben die Absätze 2 und 6 insoweit unverändert.

Zu Nummer 27 (§ 23)

Zu den Änderungen in Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 5 Satz 3 wird auf die Begründung zu § 19 Abs. 3 verwiesen. Wegen der Bedeutung des Amtes des Bundesbeauftragten bleibt Absatz 1 Satz 6 unverändert.

Die Regelung des Absatzes 5 Satz 5, die an § 27 Abs. 2 BImSchG angelehnt ist, stellt sicher, dass die in den genannten Vorschriften der Abgabenordnung normierten Mitteilungspflichten nicht gelten. Die erfolgte Ergänzung stellt eine Konkretisierung des bereits nach geltendem Recht bestehenden Gebots der Verschwiegenheit für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz dar, wonach die ihm bekannt gewordenen Daten grundsätzlich einem Übermittlungsverbot unterliegen, soweit nicht die Ausnahmen der Sätze 2 oder 4 einschlägig sind. Satz 6 sieht – ebenfalls in Anlehnung an § 27 Abs. 2 BImSchG – Ausnahmen von diesem Grundsatz vor. Satz 7 beinhaltet in Umsetzung von Artikel 28 Abs. 3, dritter Spiegelstrich der Richtlinie eine Anzeigebefugnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie dessen Recht, Betroffene zu informieren.

Absatz 8 erweitert die Anwendung der Regelung des Absatzes 5 Satz 5 bis 7 auf die öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind.

Zu Nummer 28 (§ 24)**Zu Absatz 1**

Die bisherige Beschränkung der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) in Akten auf eine Anlasskontrolle (Absatz 1 Satz 2) war zu streichen, da Artikel 28 der Richtlinie insoweit keine Einschränkung vorsieht. Unabhängig hiervon wird der BfD, sofern die kontrollierte Stelle den Sicherheitsvorbehalt nach § 24 Abs. 4 Satz 4 erhebt, zunächst die Entscheidung der obersten Bundesbehörde abwarten.

Zu Absatz 2 Satz 1 bis 3

Bereits bei der Novellierung des BDSG 1990 waren zuvor bestehende Unsicherheiten in der Rechtsanwendungspraxis hinsichtlich personenbezogener Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, durch Klärstellung im Rahmen der Neufassung von § 24 Abs. 1 und 2 beseitigt worden. Keine ausdrückliche Regelung enthält das geltende Recht für die Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz hinsichtlich der von öffentlichen Stellen des Bundes erlangten personenbezogenen Daten über den Inhalt und die näheren Umstände des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. Vielmehr verwehrt § 24 Abs. 2 Satz 3 des geltenden Rechts, der den Inhalt des Post- und Fernmeldeverkehrs von der Kontrolle ausnimmt, es dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die Verwendung der durch Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis erlangten Daten zu kontrollieren. Dies soll mit der vorgesehenen Änderung ermöglicht werden. Soweit der bisherige Satz 4 (zukünftig Satz 3) des § 24 Abs. 2 eine ausschließliche Kontrollkompetenz der in § 9 des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes genannten Kommission vorsieht, bleibt diese unberührt.

Zu Absatz 2 Satz 4

Die Neuformulierung des Satzes 4 ist redaktionell bedingt durch die Streichung von Satz 4 Nr. 2 a. F.

In Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie war in Absatz 2 Satz 4 a. F. das Widerspruchsrecht gegen die Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz, wie es in Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Buchstabe a und b sowie c erster Teil (Personalakten) a. F. vorgesehen war, mit Blick auf die insoweit unbeschränkten Kontrollrechte nach Artikel 28 der Richtlinie zu streichen.

Die Neuregelung des Absatzes 3 präzisiert die Ausnahmen von der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Bereich der Justiz.

Zu Nummer 29 (§ 26)

Absatz 1 Satz 2 beinhaltet eine ausdrückliche Befugnis des Bundesbeauftragten, sich jederzeit an Parlament und Öffentlichkeit wenden zu dürfen, um diese über wichtige Entwicklungen des Datenschutzes zu unterrichten.

Absatz 4 Satz 2 erstreckt die Amtshilferegelung des § 38 Abs. 1 Satz 3 und 4 für die Aufsichtsbehörden auf den Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Nach § 4d Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4f Abs. 1 Satz 1 entfällt aufgrund der obligatorischen Bestellung eines behördlichen Beauftragten für den Datenschutz die Meldepflicht im öffentlichen Bereich. Adressat der Verpflichtung nach § 4g Abs. 2 ist im öffentlichen Bereich ausschließlich der Beauftragte für den Datenschutz. Die Notwendigkeit zur Führung eines Registers beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz nach Absatz 5 a. F. entfällt daher.

Zu Nummer 30 (§ 27)

Zu den Änderungen in Absatz 1 wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 sowie zu § 3 Abs. 2 verwiesen. Hinsichtlich der Einfügung des Wortes „erhoben“ in Absatz 1 wird auf die Begründung zu § 4 Abs. 1 verwiesen.

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Änderung des Dateibegriffs und der Tatsache, dass dem Begriff der Akte keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt (vgl. hierzu die Begründung zu § 3 Abs. 2).

Zu Nummer 31 (§ 28)**Zu Absatz 1 Satz 1**

Absatz 1 Satz 1 bedurfte der Ergänzung durch den Begriff der Erhebung, da Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie die Erhebung als Verarbeitungsform begreift und die in Artikel 7 aufgeführten Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung damit auch bei der Erhebung personenbezogener Daten zu beachten sind. Absatz 1 Satz 2 a. F. konnte daher entfallen.

Die Neuformulierung von Absatz 1 Nr. 1 verdeutlicht den Gedanken der Zweckbestimmung. Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie in Absatz 4 („verantwortliche Stelle“) sind Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Ersetzung des Begriffs der speichernden Stelle durch den der verantwortlichen Stelle (vgl. hierzu die Begründung zu § 3 Abs. 7). Die übrigen Änderungen in Absatz 1 Nr. 3 verdeutlichen, dass eine Abwägung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen mit dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle stattfinden muss.

Absatz 1 Nr. 4 a. F. beinhaltete – insofern atypisch im Vergleich zu Absatz 1 Nr. 1 bis 3 – eine Zweckänderungsregelung, die fast wörtlich der Zweckänderungsregelung in § 14 Abs. 2 Nr. 9 entsprach. In Übereinstimmung mit der Systematik des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und um Überschneidungen mit Absatz 3 Nr. 4 zu vermeiden, war Absatz 1 Nr. 4 aufzuheben. Die Zulässigkeit des Erhebens im Bereich der wissenschaftlichen Forschung bleibt hiervon unberührt und richtet sich wie bisher nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

Zu Absatz 1 Satz 2

Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie sieht vor, dass personenbezogene Daten „für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden“. Gemäß Artikel 10 der Richtlinie ist der Betroffene bereits bei der Erhebung über die Zweckbe-

stimmungen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung zu informieren. Dies setzt voraus, dass bereits bei der Erhebung der Zweck festliegen muss.

Zu Absatz 2

Da die Richtlinie nicht zwischen dem öffentlichen und dem nicht öffentlichen Bereich differenziert, Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie somit auch im nicht öffentlichen Bereich uneingeschränkt Anwendung findet, war der Grundsatz der Zweckbindung daher hier weitergehend als bisher zu verankern. Absatz 2 beinhaltet deswegen eine entsprechende über Absatz 4 a. F. hinausgehende Zweckänderungsregelung. Da Fälle einer Zweckänderung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorstellbar sind, konnte der Verweis auf Absatz 1 Nr. 2 und 3 beschränkt werden.

Zu Absatz 3

Die Neufassung von Absatz 3 beruht im Wesentlichen auf rechtsförmlichen Überlegungen. Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 entspricht Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a zweite Alternative a. F. In Übereinstimmung mit den Artikeln 6 und 13 der Richtlinie war der Begriff des öffentlichen Interesses auf den der Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie der Verfolgung von Straftaten zu begrenzen. Durch die Änderung in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 wird die Zweckbindung in Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie verankert und gleichzeitig der betroffene Adressatenkreis der Regelung verdeutlicht. Da der Betroffene in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 nicht nur ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung, sondern auch der Nutzung haben kann, war Absatz 3 Satz 1 a. E. entsprechend zu ergänzen. Die Streichung des Merkmals „gesundheitliche Verhältnisse“ in Absatz 3 Satz 2 beruht auf der Einfügung des Absatzes 6, der für die besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9), und damit auch für Gesundheitsdaten, eine enge Verwendungsbeschränkung vorsieht.

Zu Absatz 4

Satz 2 setzt Artikel 14 Satz 2 der Richtlinie um, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen vom Bestehen des Widerspruchsrechts Kenntnis haben. Damit der Adressat des Widerspruchsrechts insbesondere im Rahmen von schriftlichen Werbeaktionen ermittelt werden kann, ist eine Information über die verantwortliche Stelle vorgesehen.

Da es sich bei der Regelung des Absatzes 4 Satz 3 um ein Widerspruchsrecht des Betroffenen gegenüber demjenigen handelt, an den Daten des Betroffenen übermittelt wurden, also gegenüber einem Dritten, war der weitergehende Begriff des Empfängers durch den des Dritten zu ersetzen.

Zu Absatz 5

Im Hinblick auf Absatz 5 Satz 1 wird auf die Begründung zu Absatz 4 Satz 3 verwiesen. Die Änderungen in Absatz 5 Satz 2 beseitigen eine redaktionelle Unschärfe der bisherigen Regelung.

Zu den Absätzen 6 bis 9

Die Absätze 6 bis 9 setzen Artikel 8 der Richtlinie um. Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts können für die Verwendung der in § 3 Abs. 9 genannten Arten personenbezogener Daten bereichsspezifische Regelungen geschaffen werden. Das ist durch Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie gedeckt. Die in § 3 Abs. 9 genannten Daten dürfen im Übrigen auch bisher nur im Rahmen der Grundsätze des allgemeinen arbeitsrechtlichen Informations- und Datenschutzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden, die die von der Richtlinie vorgesehenen Garantien enthalten.

Nummer 1 des Absatzes 6 setzt Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie um.

Die Nummern 2 und 3 des Absatzes 6 setzen Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe e der Richtlinie um. Die nach Nummer 3 vorzunehmende Abwägung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Berücksichtigung der Belange des Betroffenen nach Absatz 1 Nr. 2 bereits für Daten gilt, die nicht § 3 Abs. 9 unterfallen.

Zu Absatz 6 Nr. 4 wird auf die Ausführungen zu § 13 Abs. 2 Nr. 8 verwiesen.

Zu Absatz 7 wird auf die Begründung zu § 13 Abs. 2 Nr. 7 verwiesen. Satz 3 ist eine Auffangnorm für Leistungserbringer, die zu Lasten der Sozialversicherungssysteme abrechnen.

Absatz 8 Satz 1 entspricht der Regelung des Absatzes 2 und verankert auch hier den Grundsatz der Zweckbindung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie. Satz 2 regelt einen zusätzlichen Fall zulässiger Zweckänderung, der mit Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie in Einklang steht.

Absatz 9 setzt Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe d der Richtlinie um.

Zu Nummer 32 (§ 29)

Zu Absatz 1

Hinsichtlich der Einfügung des Begriffs der Erhebung in die Überschrift sowie in Absatz 1 wird auf die Begründung zu § 28 Abs. 1 verwiesen.

Der nunmehr verwandte Begriff der verantwortlichen Stelle ist in der Begründung zu § 3 Abs. 7 erläutert.

Die Ergänzungen von Absatz 1 vor Nummer 1 verstärken den Grundsatz der Zweckbindung im Rahmen der Vorschrift. Auf die Begründung zu § 28 Abs. 2 wird insoweit verwiesen.

Zu Absatz 2

Der Einschub in Absatz 2 vor Nummer 1 Buchstabe a stellt sicher, dass Übermittlungen gemäß Absatz 2 nur bei Vorliegen der Zwecke des Absatzes 1 vorgenommen werden dürfen.

Die Vorschrift erfasst nicht öffentliche Stellen, die geschäftsmäßig Daten speichern, um sie zu übermitteln, also an Dritte bekanntzugeben (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3). Um Missverständnisse mit dem weitergehenden Begriff des nun in § 3 Abs. 8 Satz 1 definierten Empfängers zu vermeiden,

war der Begriff des Empfängers durch den des Dritten, dem die Daten übermittelt werden, zu ersetzen.

Die Änderungen der Verweise in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b sowie Satz 2 sind Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 28 und der Neugestaltung des Absatzes 3.

Zu Absatz 3

§ 10 Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV) erlaubt, dass sog. Diensteanbieter, d. h. alle, die ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsleistungen erbringen, Verzeichnisse ihrer Kunden als Druckwerke oder elektronisch herstellen und diese selbst oder durch Dritte herausgeben. Hierin werden die Kunden auf freiwilliger Basis mit ihrem Namen und ihrer Anschrift eingetragen. Der Kunde hat die Möglichkeit, seiner Eintragung in elektronischen und gedruckten Verzeichnissen jeweils gesondert zu widersprechen. Der Widerspruch muss in den Kundenverzeichnissen kenntlich gemacht werden. Da die Vorschrift des § 10 TDSV als Normadressaten nur Diensteanbieter erfasst, besteht eine Regelungslücke für denjenigen Personenkreis, der – ohne Diensteanbieter zu sein – vergleichbare Verzeichnisse erstellt. Auch Adressbücher werden zunehmend in elektronischer Form erstellt. Bislang galten insoweit nur die allgemeinen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, die sich als unzureichend erwiesen haben.

Der neue Absatz 3 schafft nun Rechtsklarheit insofern, als er sicherstellt, dass der Wille von Betroffenen, nicht eingetragen zu werden, von jedem potenziellen Herausgeber entsprechender Verzeichnisse dahingehend zu respektieren ist, dass die Aufnahme in Adress- u. ä. Verzeichnisse zu unterbleiben hat oder bei der Übernahme in Verzeichnisse oder Register entsprechende Markierungen übernommen werden müssen. Voraussetzung hierfür ist die Kenntlichmachung des einer Eintragung entgegenstehenden Willens in dem Verzeichnis oder Register, das von dem potentiellen Herausgeber als Grundlage für sein eigenes Verzeichnis herangezogen wird. Dies ist bereichsspezifisch zu regeln.

Zu Absatz 4

Die geänderten Verweise in Absatz 4 sind Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Absatzes 2 in § 28.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt sicher, dass die Restriktionen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sensibler Daten auch im Anwendungsbereich von § 29 gelten.

Zu Nummer 33 (§ 30)

Hinsichtlich der Einfügung des Begriffs der Erhebung in die Überschrift sowie in Absatz 1 wird auf die Begründung zu § 28 Abs. 1 verwiesen.

Bezüglich des Begriffs der verantwortlichen Stelle in Absatz 2 Nr. 2 wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 7 verwiesen. Die Formulierung „soweit nicht“ in Absatz 2 Nr. 2 verdeutlicht das Erfordernis einer Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen.

Da die Vereinbarkeit des Ausschlusses der Betroffenenrechte in Absatz 4 mit Artikel 13 der Richtlinie zweifelhaft ist, war die Verweisung in Absatz 4 insoweit zu streichen.

Zu Absatz 5

Auf die Begründung zu § 29 Abs. 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 34 (§ 32)

Die Aufhebung von § 32 a. F. ist eine Folgeänderung im Zusammenhang mit den neu geschaffenen Vorschriften der §§ 4d und 4e.

Zu Nummer 35 (§ 33)

Zu Absatz 1

Durch die Erweiterung der Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Betroffenen in Absatz 1 Satz 1 und 3 wird Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie für den nicht öffentlichen Bereich umgesetzt.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 2

Die bisher geltende Ausnahme von der Benachrichtigung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 war aufgrund des in Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehenen Gedankens des Absehens von der Benachrichtigung aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit entsprechend einzuschränken.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 4

Durch die neu eingefügte Nummer 4 wird der Ausnahmekatalog des Absatzes 2 um einen in Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmetatbestand ergänzt.

Anwendungsbeispiel ist etwa das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997, BGBl. I S. 3108). Hier entfällt eine Benachrichtigungspflicht aufgrund der im Geldwäschegesetz ausdrücklich vorgesehenen Speicherungs- und Übermittlungsvorschriften der hiervon betroffenen Institute.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 5

Hinsichtlich der Aufhebung von Absatz 2 Nr. 5 a. F. wird auf die Begründung zur Aufhebung von § 18 Abs. 3 verwiesen.

Die neu eingefügte Nummer 5 setzt Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie um, soweit dort eine Ausnahme von der Benachrichtigungspflicht im Rahmen der Datenverarbeitung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung vorgesehen ist.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8

Auf die Begründung zu Absatz 2 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 2 Satz 2

Durch Absatz 2 Satz 2 wird das Erfordernis der „geeigneten Garantien“ gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie umgesetzt. Der betriebliche Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung dieser Vorschrift hin.

Zu Nummer 36 (§ 34)**Zu Absatz 1**

Durch die Neufassung wird Artikel 12 Buchstabe a erster Spiegelstrich der Richtlinie umgesetzt.

Die Neufassung erweitert den Umfang des Auskunftsrechts um die Information über Empfänger oder Kategorien von Empfängern. Um inhaltliche Überschneidungen von Nummer 2 mit Nummer 1 a. F. zu vermeiden, war Nummer 1 entsprechend zu modifizieren. Im Hinblick auf den Begriff des Empfängers wird auf § 3 Abs. 8 Satz 1 sowie die Begründung hierzu verwiesen. Das Kriterium der Regelmäßigkeit (vgl. Nummer 3 a. F.) war zu streichen, da die Richtlinie keine entsprechende Einschränkung vorsieht. Die Änderung des Satzes 3 beruht auf einer Anpassung an die Ausnahme vom Auskunftsrecht nach Artikel 13 Buchstabe g der Richtlinie. Der Schutz der „Rechte und Freiheiten anderer Personen“ umfasst auch das Geschäftsgeheimnis.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 3 a. F. war in Übereinstimmung mit Artikel 28 der Richtlinie aufzuheben. Zu Satz 2 wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 4

Anders als im Rahmen der Benachrichtigung sind im Rahmen der Auskunft Ausnahmen in den Fällen des § 33 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 nicht sachgerecht. Die Verweisung in § 33 Abs. 4 war dementsprechend zu begrenzen.

Zu Nummer 37 (§ 35)

Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 ist um die Merkmale von Artikel 8 der Richtlinie ergänzt. Im Hinblick auf die Ersetzung der Wörter „speichernde Stelle“ durch die Wörter „verantwortliche Stelle“ wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 7 verwiesen.

Durch die Änderungen in Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 wird sichergestellt, dass bei Daten, die geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung verarbeitet werden, jeweils nach vier Jahren eine Überprüfung ihrer Erforderlichkeit erfolgt.

Hinsichtlich der Einfügung von Absatz 5 wird auf die Begründung zu § 20 Abs. 5 verwiesen.

Durch den Wegfall der Regelmäßigkeit der Datenübermittlung in Absatz 7 als Voraussetzung der Nachberichtsspflicht (vgl. Absatz 6 a. F.) wird in Umsetzung von Artikel 12 Buchstabe c der Richtlinie der Anwendungsbereich der Nachberichtsspflicht erweitert. Gleichzeitig wird – ebenfalls in Umsetzung der Richtlinie – sichergestellt, dass die Nachberichtsspflicht nur besteht, wenn sie keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Durch die Formulierung „und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen“ soll verhindert werden, dass eine Benachrichtigung zu Lasten des Betroffenen erfolgen kann.

Die Änderung in Absatz 8 Nr. 1 ist eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Ersetzung des Begriffs der speichernden Stelle durch den der verantwortlichen Stelle (vgl. hierzu die Begründung zu § 3 Abs. 7).

Zu Nummer 38 (Überschrift des Dritten Unterabschnitts zum Dritten Abschnitt)

Die Regelungen über den betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz wurden im Dritten Abschnitt aufgehoben und finden sich nunmehr in den §§ 4f und 4g. Die Überschrift des Dritten Unterabschnitts war daher anzupassen.

Zu Nummer 39 (§ 36)

Die Aufhebung von § 36 ist eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der neu geschaffenen Vorschrift des § 4f.

Zu Nummer 40 (§ 37)

Die Aufhebung von § 37 ist eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der neu geschaffenen Vorschrift des § 4g.

Zu Nummer 41 (§ 38)**Zu Absatz 1**

Artikel 28 der Richtlinie sieht keine Beschränkung der Datenschutzkontrolle auf eine Anlasskontrolle vor, wie sie in Absatz 1 a. F. geregelt war. Die entsprechenden Einschränkungen in Absatz 1 a. F. waren daher zu streichen, das Wort „überprüft“ durch das Wort „kontrolliert“ zur Vereinheitlichung der Terminologie zu ersetzen. Zu den Vorschriften, deren Ausführung die Aufsichtsbehörde kontrolliert, zählen auch die Verhaltensregeln nach § 38a. Die Ergänzung „einschließlich ... § 1 Abs. 5“ in Absatz 1 Satz 1 stellt in Übereinstimmung mit Artikel 28 Abs. 6 Satz 1 der Richtlinie sicher, dass die Aufsichtsbehörde auch in den Fällen, in denen nach § 1 Abs. 5 das Recht anderer Mitgliedstaaten zur Anwendung gelangt, zuständig ist.

Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 legt auf der einen Seite die Zweckbindung der von der Aufsichtsbehörde gespeicherten Daten fest und regelt andererseits näher die notwendigen Datenübermittlungen der Aufsichtsbehörde an andere Stellen.

Durch Absatz 1 Satz 4 wird in Umsetzung von Artikel 28 Abs. 6 Satz 1 und 2 der Richtlinie die Amtshilfe unter den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union geregelt.

Durch Absatz 1 Satz 6 wird Artikel 28 Abs. 5 der Richtlinie umgesetzt. Die gewählte Frist entspricht der Verpflichtung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nach § 26 Abs. 1 Satz 1, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Absatz 1 Satz 7 gewährleistet entsprechend Artikel 28 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie Betroffenen ein Anrufungsrecht gegenüber der Aufsichtsbehörde und stellt sicher, dass die in § 23 Abs. 5 benannten Vorschriften der Abgabenordnung nicht gelten. Ferner beinhaltet Satz 7 eine Anzeigebefugnis der Aufsichtsbehörde sowie deren Recht, Betroffene hierüber zu informieren. Auf die Begründung zu § 23 Abs. 5 wird verwiesen. Artikel 28 Abs. 2 der Richtlinie war nicht umzusetzen, da die Länder bei der Ausarbeitung von Vorschriften im Sinne des Artikels 28 Abs. 2 der Richtlinie ohnehin angehört werden und diese wiederum gemäß Absatz 6 die Aufsichtsbehörden bestimmen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist gemäß § 26 Abs. 3 bereits gegenwärtig an der Erarbeitung von Rechtsvorschriften zu betei-

gen. Da für die Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ähnliche Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht gelten (vgl. insoweit für Beamte § 39 BRRG, §§ 61, 62 BBG, für Angestellte § 9 BAT und Arbeiter § 11 MTArb), war Artikel 28 Abs. 7 der Richtlinie für die Mitarbeiter dieser Behörden nicht umzusetzen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 a. F. konnte aufgehoben werden, da aufgrund des Wegfalls der Beschränkung auf die Anlasskontrolle in Absatz 1 der Grund für die unterschiedlichen Regelungen in den Absätzen 1 und 2 weggefallen ist. Die Änderung von Satz 2 ist eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 32 Abs. 2 und der neu geschaffenen Vorschrift des § 4d Satz 2 entspricht Absatz 2 Satz 3 a. F. Satz 3 entspricht der Regelung des § 4g Abs. 2 Satz 2.

Zu Absatz 4

Die Änderung des Verweises in Absatz 4 Satz 2 ist eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufhebung der Vorschrift des § 37 Abs. 2 a. F.

Zu Absatz 5

Im Hinblick auf die Einfügung des Wortes „Erhebung“ wird auf die Begründung zu § 28 Abs. 1, im Hinblick auf die Einfügung der Wörter „automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien“ auf die Begründung zu § 3 Abs. 2 verwiesen.

Zu Nummer 42 (§ 38a)

Diese Vorschrift setzt Artikel 27 der Richtlinie um. Die Verhaltensregeln des Absatzes 1 sollen als interne Regelungen zur ordnungsgemäßen Durchführung datenschutzrechtlicher Regelungen beitragen. Berufsverbände und die anderen in Absatz 1 genannten Vereinigungen erhalten die Möglichkeit, von ihnen erarbeitete Verhaltensregeln der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorzulegen. Die Entwürfe sind in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht ausreichend zu begründen und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu erläutern.

Die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung ihr vorgelegter Entwürfe anhand geltenden Datenschutzrechts gemäß Absatz 2 soll verhindern, dass Berufsverbände und die anderen in Absatz 1 genannten Vereinigungen sich interne Verhaltensregeln geben, die im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen stehen.

Zu Nummer 43 (§ 39)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Ersetzung des Begriffs der speichernden Stelle durch den der verantwortlichen Stelle (vgl. hierzu die Begründung zu § 3 Abs. 7).

Zu Nummer 44 (§ 40)

Im Gegensatz zu Absatz 1, der sowohl für öffentliche als auch für nicht öffentliche Stellen gilt, enthielt Absatz 2 a. F. eine Sonderregelung für die Übermittlung an „andere als öffentliche Stellen“. Inhaltlich beschränkte sich Absatz 2 a. F. auf die Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Einhaltung des Gebotes der Zweckbindung und der Beachtung des Absatzes 3 durch die Stelle, an die übermittelt wird. Da die Stelle, an die die Daten nach Absatz 2 a. F. übermittelt werden, aber ohnehin unter die Regelung des § 40 fällt, die Verpflichtungen gemäß der Absätze 1 und 3 a. F. somit gelten, konnte Absatz 2 aufgehoben werden.

Zu Nummer 45 (§ 41)

Zu Absatz 1

Anstelle der bisher in Absatz 1 enthaltenen Vollregelung beinhaltet Absatz 1 nur noch eine Rahmenvorschrift. Damit wird der Änderung von Artikel 75 GG durch das 42. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) Rechnung getragen. Da die Ausgestaltung der zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erfolgenden redaktionellen Datenverarbeitung mitprägend für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Presse ist und somit nur in die Rahmenkompetenz des Bundes fällt, gelten insoweit die übrigen BDSG-Regelungen nicht. Die Vorschrift, die damit auf dem Gebiet des redaktionellen Datenschutzes lex specialis zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 ist, enthält dementsprechend auch keine unmittelbar geltenden Regelungen, sondern gibt für die in die Zuständigkeit der Länder fallende Umsetzung lediglich den Mindeststandard der in der Rechtsprechung seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BverfGE 65, 1) geforderten datenschutzrechtlichen Regelungen im Bereich der Medien unter Berücksichtigung des aufgrund von Artikel 9 der Richtlinie bestehenden Änderungsbedarfs vor.

In Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie erweitert Absatz 1 den Anwendungsbereich der Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Medien. Artikel 9 der Richtlinie sieht keine Ausnahme von den Vorschriften des Dritten Kapitels der Richtlinie – Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen – vor. Die Regelung zur Haftung war daher in die Regelung des § 41 einzubeziehen. Entsprechendes gilt für das Fünfte Kapitel der Richtlinie – Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung datenschutzrechtlicher Regelungen.

Der Deutsche Presserat wird im Wege der Selbstregulierung ergänzende Regelungen treffen. Inhalte dieser Selbstregulierung werden insbesondere die Erarbeitung von – nicht notwendigerweise auf den Anwendungsbereich der §§ 5 und 9 beschränkten – Verhaltensregeln und Empfehlungen, eine regelmäßige Berichterstattung zum redaktionellen Datenschutz sowie die Schaffung eines Beschwerdeverfahrens sein, das Betroffenen die Möglichkeit einer presseinternen Überprüfung beim Umgang mit personenbezogenen Daten eröffnet. Dieses Konzept ist zu begrüßen, da es in besonderer Weise geeignet erscheint, den Datenschutz im Medienbereich weiter zu verstärken. Insbesondere vor diesem Hintergrund besteht nach Auffassung des Bundes keine Veran-

lassung für die Länder, über die im Gesetz genannten Vorgaben hinausgehende Regelungen zu treffen.

Zu Absatz 3

Die Neufassung passt die Auskunftregelung an den Stand neuerer Vorschriften an (vgl. § 17 Abs. 3 ZDF-Staatsvertrag oder § 16 Abs. 3 Mediendienstestaatsvertrag).

Zu Absatz 4

Der Kreis der auf die Deutsche Welle anwendbaren Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes war nach Maßgabe des Artikels 9 der Richtlinie zu erweitern.

Zu Nummer 46 (§ 42)

Die Änderungen in Absatz 5 Satz 2 sind Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Schaffung einheitlicher Vorschriften für den internen Beauftragten für den Datenschutz (§§ 4f und 4g). Diese Regelungen über den internen Beauftragten für den Datenschutz, die erstmals auch für den behördlichen Bereich Anwendung finden, gelten damit ausdrücklich im Bereich der Deutschen Welle. Hierdurch erfährt insbesondere auch der Datenschutzbeauftragte der Deutschen Welle eine deutliche Aufwertung.

Zu Nummer 47 (§ 43)

Der Formulierung „von diesem Gesetz geschützt“ in Absatz 1 vor Nummer 1 sowie in Absatz 2 Nr. 1 kam kein eigenständiger Regelungsinhalt zu. Er war daher zu streichen. Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 1 passen die Terminologie der Strafvorschriften an die des übrigen Bundesdatenschutzgesetzes an.

Die Änderung der Verweise in Absatz 2 Nr. 2 ist eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 29.

Die Änderung der Verweise in Absatz 2 Nr. 3 ist eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufhebung von § 40 Abs. 2 a. F.

Der Zusatz in Absatz 4 ist durch die Ergänzung des § 23 Abs. 5 durch einen Satz 7 erforderlich geworden. Danach steht dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz eine Anzeigebefugnis in Umsetzung des Artikels 28 Abs. 3 dritter Spiegelstrich der Richtlinie zu.

Entsprechendes gilt nach § 38 Abs. 1 Satz 7 für die Aufsichtsbehörden der Länder für den nicht öffentlichen Bereich. Die Aufnahme der verantwortlichen Stelle ist sachgerecht, damit sich diese gegen einen Missbrauch der von ihr gespeicherten Daten zur Wehr setzen kann.

Zu Nummer 48 (§ 44)

Zu Absatz 1 Nr. 2

Die Änderung der Verweise in Absatz 1 Nr. 2 ist eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufhebung von § 32 sowie mit der Schaffung der neuen Vorschriften der §§ 4d und 4e.

Zu Absatz 1 Nr. 4

Die Änderung ist eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 35.

Zu Absatz 1 Nr. 5

Die Änderung des Verweises in Absatz 1 Nr. 5 ist eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufhebung von § 36 sowie mit der Schaffung der neuen Vorschrift des § 4f.

Sachlich zuständig für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist nach § 36 Abs. 1 Nr. 2b OWiG der fachlich zuständige Bundesminister, soweit das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird.

Zu Nummer 49 (Überschrift des Sechsten Abschnitts)

Zur Verdeutlichung des Übergangscharakters von §§ 45 und 46 waren beide Vorschriften in einem neuen Sechsten Abschnitt zusammenzufassen.

Zu Nummer 50 (§§ 45 und 46)

Zu § 45

Die Vorschrift setzt Artikel 32 Abs. 2 der Richtlinie um. Er gestattet einen Anpassungszeitraum von maximal drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes für solche Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes bereits begonnen haben.

§ 45 gilt auch in den Rechtsbereichen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, soweit die Vorschriften des BDSG in den jeweiligen bereichsspezifischen Gesetzen zur Anwendung gelangen. Hierfür enthält Satz 2 eine Sonderregelung.

Zu § 46

Da es aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, das gesamte bereichsspezifische Datenschutzrecht bereits in der 1. Gesetzgebungsstufe an die neue Terminologie des BDSG anzupassen, wird angeordnet, dass die bisherigen Definitionen der Begriffe Datei, Akte und Empfänger zunächst weitergelten sollen. Es ist beabsichtigt, in der 2. Novellierungsstufe die Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Richtlinie umfassend zu überprüfen.

Absatz 1 entspricht § 3 Abs. 2 a. F., Absatz 2 § 3 Abs. 3 a. F. und Absatz 3 § 3 Abs. 9 a. F.

Zu Nummer 51 (Anlage zu § 9 Satz 1)

Die Anlage zu § 9 wurde gestrafft (Einfügung von Nummer 10 a. F. in Satz 1 vor Nummer 1, Zusammenführung von den Nummern 2, 3 und 5 a. F. als Teil von Nummer 3), um die Anforderungen der Richtlinie ergänzt (insbesondere Nummer 7 n. F.), sprachlich überarbeitet (Nummer 1 bis 5) sowie den heutigen Gegebenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik angepasst (Nummer 4 und 5). Allgemein gilt, dass Schutzzweck und Aufwand maßgeblich für die Festlegung der Einzelmaßnahmen sind, d. h. dass Einzelmaßnahmen so gewählt werden müssen, dass der

Schutz der einzelnen gespeicherten Daten konkret gewährleistet wird.

Im Einzelnen:

1. Die Erweiterung um den Begriff der Nutzung in Satz 1, vor Nummer 1, sowie in Nummer 1 beruht auf Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie.

2. Die Einfügung „Datenkategorien“ in Satz 1 vor Nummer 1 ist eine Anpassung an die Terminologie der Richtlinie. Auf Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie sowie die Begründung zu § 4e Satz 1 Nr. 5 wird verwiesen.

3. Bei den Nummern 1, 2 und 3 (Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 a. F.) wurde der gesetzliche Wortlaut der gebräuchlichen informationstechnischen Terminologie angepasst: Zutritt im Sinne der Nummer 1 ist ausschließlich räumlich zu verstehen, erfasst daher den räumlichen Zutritt durch unbefugte (externe) Personen. Nummer 1 a. F. war demgegenüber sprachlich unklar und gab Anlass zu unterschiedlichen Interpretationen.

Zugang im Sinne der Nummer 2 (Nummer 4 a. F.) erfasst das Eindringen in das EDV-System selbst seitens unbefugter (externer) Personen.

Durch den Verzicht auf die Formulierung „mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung“ in Nummer 2 wurde gegenüber der bisherigen Nummer 4 a. F. der Anwendungsbereich neben dem bereits erfassten Schutz des Zugangs über Datenübertragungseinrichtungen auf den Schutz des lokalen Zugangs zum System erweitert. Zugriff im Sinne der Nummer 3 schließlich erfasst die Tätigkeit innerhalb des EDV-Systems durch einen grundsätzlich Berechtigten außerhalb seiner Berechtigung. Nummer 3 entspricht in ihrem ersten Teil vollständig Nummer 5 a. F. und beinhaltet in ihrem zweiten Teil eine teilweise Zusammenfassung von den Nummern 2 und 3 a. F.; die Überschneidungen dieser Nummern der alten Fassung werden beseitigt. Auf den Begriff „Löschung“ in den Nummern 3 und 9 a. F. konnte verzichtet werden, da er im informationstechnischen Sinn vom Begriff „Veränderung“ mit umfasst wird.

4. Nummer 4 fasst sämtliche Aspekte der Weitergabe personenbezogener Daten, also elektronische Übertragung, Datenträgertransport und Übermittlungskontrolle, unter dem Begriff „Weitergabekontrolle“ zusammen. Zu ergänzen war Nummer 4 um den Begriff der „elektronischen Übertragung“. Der zweite Teil von Nummer 4 entspricht im Wesentlichen Nummer 6 a. F.

Die in der neuen Fassung von Nummer 4, zweiter Teil durch die vorgenommene Änderung („vorgesehen“ anstelle von „werden können“) gegenüber Nummer 6 a. F. erfolgte Eingrenzung ist angesichts der technischen Entwicklung – weitgehend unbegrenzte Möglichkeit zur Datenübertragung als Normalfall – notwendig.

5. Nummer 5 stellt im Gegensatz zur bisherigen Fassung (Nummer 7 a. F.) nicht mehr in erster Linie auf die eingeleiteten Daten ab („welche“), sondern maßgeblich auf den Zugang („ob“). Dies war erforderlich, da die Praxis

erwiesen hat, dass die bisherige Fassung überzogene, nicht praktikable Anforderungen stellte. Gleichzeitig wurde der Anwendungsbereich der Nummer 5 um die nachträgliche Überprüfung und Feststellung der Veränderung oder Entfernung ergänzt.

6. Nummer 6 entspricht unverändert Nummer 8 a. F.

7. Die in Nummer 7 neu aufgenommene Verfügbarkeitskontrolle beruht auf Artikel 17 Abs. 1 der Richtlinie. Schutz vor zufälliger Zerstörung oder Verlust meint beispielsweise Schutz vor Wasserschäden, Blitzschlag oder Stromausfall. Beispiel für eine insoweit zu treffende Sicherungsmaßnahme ist etwa das Erstellen zusätzlicher Sicherungskopien, die an besonders geschützten Orten gelagert werden.

8. Die Regelung in Nummer 8 beinhaltet in Anlehnung an die Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 4 TDDSG ein grundsätzliches Trennungsgebot zu unterschiedlichen Zwecken erhobener Daten. Dieses Trennungsgebot findet in den Fällen eine Einschränkung, in denen ein Informationssystem daraufhin konzipiert ist, dass gesetzlich im Regelfall zugelassenen Zweckänderungen Rechnung getragen werden soll.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Die Neufassung der Konkurrenzklausel ist überwiegend durch die im Rahmen der Novellierung geänderte Zählweise der Vorschriften im Bundesdatenschutzgesetz bedingt.

Da die Geltung der Richtlinie auf das EG-Recht (1. Säule des EU-Vertrages) begrenzt ist und der Bereich der öffentlichen Sicherheit dort ausdrücklich ausgenommen ist (Artikel 3 Abs. 2), betreffen die Ausnahmen teilweise auch solche Vorgaben der Richtlinie, die im Anwendungsbereich der Sicherheitsgesetze nicht gelten sollen oder dort speziell geregelt sind. Der Entwurf sieht vor, dass einige gemäß der Richtlinie neu gefasste Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes grundsätzlich auch im Sicherheitsbereich Anwendung finden (Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter, §§ 4f und 4g; Regelung zur automatisierten Einzelentscheidung, § 6a). Noch in dieser Legislaturperiode wird das gesamte bereichsspezifische Datenschutzrecht umfassend daraufhin zu überprüfen sein, ob weitere Anpassungen an die Richtlinie geboten sind, auch soweit keine europarechtliche Umsetzungspflicht besteht. Nur so kann vermieden werden, dass auf Dauer zweierlei Datenschutzrecht mit unterschiedlichem Schutzniveau besteht.

Zu Artikel 3 (Änderung des MAD-Gesetzes)

Auf die Begründung zu Artikel 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des BND-Gesetzes)

Auf die Begründung zu Artikel 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)

Auf die Begründung zu Artikel 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes)

Auf die Begründung zu Artikel 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Auf die Begründung zu Artikel 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 8 (SGB)

Die Änderungen des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch dienen der Anpassung des Sozialdatenschutzes an die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 (ABl. EG L Nr. 281 vom 23. November 1995, S. 31 ff.; im Folgenden: Richtlinie).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf Artikel 74 Nr. 12 GG. Eine einheitliche Regelung durch den Bund zur Erzielung eines einheitlichen Datenschutzstandards ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zwingend erforderlich.

Durch die Folgeänderungen der Richtlinie im Sozialdatenschutz des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entstehen für die sozialen Sicherungssysteme durch den Vollzug des Gesetzes wie bei öffentlichen Haushalten (vgl. Artikel 1 des Entwurfs) derzeit nicht absehbare Kosteneffekte.

Zu § 1 (SGB I)

Folgeänderung zur neuen Fassung der automatisierten Verarbeitung und nicht automatisierten Datei in § 3 Abs. 2 BDSG sowie in § 67 Abs. 3 SGB X.

Zu § 2 (SGB X)**Zu Nummer 1** (§ 67)**Zu Buchstabe a**

In Absatz 3 wird entsprechend § 3 Abs. 2 BDSG die automatisierte Verarbeitung und die nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten neu gefasst; § 46 BDSG gilt insoweit nicht.

Zu Buchstabe b

Durch Streichung des Absatzes 4 wird wie im Bundesdatenschutzgesetz aus Gründen der Transparenz auf die Definition des Begriffs „Akte“ verzichtet.

Zu den Buchstaben c, d, f und g

Der Begriff „Empfänger“ hat durch die Richtlinie einen anderen Inhalt als im bisherigen deutschen Datenschutzrecht erhalten. Er umfasst außer einem Dritten im Sinne von § 67 Abs. 10 SGB X auch den von der Datenverarbeitung Betroffenen, den Auftragsdatenverarbeiter und die verschiedenen Organisationseinheiten innerhalb der speichernden Stelle. Zur Beschränkung des Anwendungsbereichs auf das gesetzlich Gewollte wird in Anlehnung an die Änderungen in Artikel 1 das Wort „Empfänger“ durch die Wörter „Dritter, an den die Daten übermittelt werden“ ersetzt. Ergibt sich

allerdings, wie in § 67 SGB X, aus dem Gesetzestext, dass der Dritte nur ein solcher sein kann, an den die Daten übermittelt werden, beschränkt sich die Gesetzesänderung darauf, das Wort „Empfänger“ durch das Wort „Dritten“ zu ersetzen.

§ 67 Abs. 10 Satz 2 und 3 entspricht § 3 Abs. 8 Satz 2 und 3 BDSG.

Im Übrigen wird die „speichernde Stelle“ in Anlehnung an die Richtlinie und das BDSG als „verantwortliche Stelle“ bezeichnet.

Zu Buchstabe e

Der Begriff „Pseudonymisieren“ wird wie im § 3 BDSG neu eingeführt und definiert, da in § 78b SGB X erstmals der vorrangige Einsatz (anonymer und) pseudonymer Formen der Datenverarbeitung vorgesehen ist.

Zu Buchstabe h

Absatz 12 definiert die in Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie bezeichneten besonderen Kategorien personenbezogener Daten.

Zu Nummer 2 (§ 67a)**Zu Buchstabe a**

§ 67a Abs. 1 Satz 2 bis 4 setzt Artikel 8 Abs. 2 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 der Richtlinie (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) unter Berücksichtigung des bereits erreichten anerkannt hohen Niveaus des Sozialdatenschutzes, der besonderen Gegebenheiten und des öffentlichen Interesses im Sozialleistungsbereich um. Die Vorschrift stellt einen für den Betroffenen verständlichen und transparenten, verwaltungsgerechten Verfahrensablauf sicher und entspricht auch Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie in Verbindung mit dem Erwägungsgrund 34.

Die Erhebung und Verarbeitung von Daten ethnischer Herkunft und religiöser oder philosophischer Überzeugungen ist beispielsweise wegen der Regelungen über die Anerkennung von Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI; vgl. aber auch § 245 Abs. 2 Nr. 6 SGB VI) und der Voraussetzungen des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung erforderlich, da die Leistungsvoraussetzungen an den Verfolgtenbegriff des Bundesentschädigungsgesetzes anknüpfen. Auch das Fremdretengesetz setzt Erhebungen dieser Art von Daten voraus. Angaben über politische Meinungen sind z. B. notwendig bei der Bearbeitung von Ansprüchen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz. Insgesamt sind die in § 67 Abs. 12 SGB X aufgezählten Angaben notwendig bei der Aufgabenerfüllung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, z. B. bei der Arbeitsvermittlung in Tendenzbetriebe. Ohne die Kenntnis von Angaben über das Sexualleben könnten künftig im Einzelfall medizinische Leistungen nicht im notwendigen Umfang bewilligt werden, z. B. bei Rehabilitationsmaßnahmen.

Eine Weiterübermittlung der Daten an einen anderen Leistungsträger ist im Rahmen des § 67b zulässig.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift wird aufgrund von Artikel 10 Buchstabe a und b der Richtlinie (Information der betroffenen Person bei der Erhebung personenbezogener Daten bei ihr selbst) geändert und grundsätzlich an § 4 Abs. 3 BDSG angepasst. Es sind nur der Erhebungszweck und die Zweckänderungen anzugeben, die im Zeitpunkt der Erhebung abzusehen sind.

Satz 2 (neu) trägt der von der Richtlinie geforderten „Datenverarbeitung nach Treu und Glauben“ (vgl. Erwägungsgrund 38 und Artikel 6 Abs. 1a, Artikel 10 letzter Halbsatz der Richtlinie) Rechnung. Eine umfassende und ordnungsgemäße Unterrichtung des Betroffenen über die Bedingungen einer Datenerhebung bei ihm selbst, wie sie die Richtlinie fordert, ist auch dann nach Treu und Glauben sichergestellt, wenn er nicht über interne organisatorische Stufen der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten innerhalb einer in § 35 SGB I genannten Stelle, z. B. eines Leistungsträgers einschließlich der entsprechenden Verbände und Arbeitsgemeinschaften, unterrichtet wird. Das Gleiche muss gelten, wenn etwa eine Kategorie von Leistungsträgern gesetzlich zur engen Zusammenarbeit verpflichtet ist, wie es beispielsweise § 5 Rehabilitationsangleichungsgesetz vorsieht. Hinzu kommt, dass der Betroffene in diesen Fällen der Übermittlung an andere Sozialleistungsträger in den allermeisten Fällen bereits unterrichtet sein dürfte, um eine verfahrensmäßige Verzögerung zu vermeiden. Der Betroffene muss in diesen Fällen jedenfalls mit einer Nutzung innerhalb des Sozialleistungsträgers bzw. der Übermittlung an andere Träger rechnen. Im Übrigen ist die Notwendigkeit zur engen Zusammenarbeit lediglich eine Folge des gegliederten Systems der sozialen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland. Die Richtlinie lässt es nach Artikel 5 zu, dass die Mitgliedstaaten ihrer Rechtstradition Rechnung tragen und situationsspezifische Konkretisierungen treffen.

Zu Buchstabe c

Artikel 11 der Richtlinie schreibt umfangreiche Benachrichtigungspflichten vor, wenn Daten nicht beim Betroffenen erhoben worden sind. Die Neuregelung übernimmt weitgehend § 19a BDSG. Die Sozialleistungsträger müssen in ihrer Aufgabenstellung eng zusammenarbeiten; dieser Notwendigkeit trägt § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X Rechnung. Eine Unterrichtung des Betroffenen bei einer Datenerhebung ohne seine Kenntnis bei einer Stelle, die in § 35 SGB I genannt worden ist, würde einen unverhältnismäßigen Aufwand im Sinne von Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie erfordern. Der Betroffene ist also in diesen Fällen weder von der Speicherung noch von der Identität der verantwortlichen Stelle noch von der Zweckbestimmung der Verarbeitung zu unterrichten. Außerdem ist in § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X eine Vorschrift zu sehen, die die Datenübermittlung ausdrücklich zulässt und in Verbindung mit Amtshilfeverpflichtungen sowie der Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Träger untereinander nach § 86 SGB X zu einer Verpflichtung wird. Diese Voraussetzungen sind bei Erhebungen unter den in § 35 SGB I genannten Stellen regelmäßig gegeben. Damit wird den Anforderungen der Richtlinie entsprochen; die gesetzliche Regelung macht die Situation für den Betroffenen

berechenbar, indem sie ihm mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit verschafft, in Erfahrung bringen zu können, welche verantwortliche Stelle zu welchem Zweck welche Daten verarbeitet. Deshalb wird entsprechend Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie bei einer Datenerhebung im Rahmen der Stellen, die in § 35 SGB I genannt sind, eine Benachrichtigungspflicht von vornherein ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen.

Zu den in Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 genannten gesetzlichen Regelungen einer Speicherung oder Übermittlung zählen alle aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Regelungen, nicht nur z. B. die des SGB X, sondern auch die in den sonstigen Büchern des Sozialgesetzbuches.

Durch Absatz 5 Satz 5 wird das Erfordernis der „geeigneten Garantien“ gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie umgesetzt.

Absatz 5 Satz 6 stellt sicher, dass auch in den Fallkonstellationen des § 83 Abs. 2 bis 4 SGB X die Pflicht zur Unterrichtung des Betroffenen entfällt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 67b)**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a wird verwiesen; ergänzend wird geregelt, dass die Übermittlung einer besonderen Kategorie von Sozialdaten ohne besondere Einwilligung des Betroffenen unzulässig ist. Eine Ausnahme für die Datenübermittlung gilt nur für Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben sowie für die Übermittlung der in § 67 Abs. 12 SGB X genannten Daten zwischen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder zwischen diesen und dem VDR bzw. der Datenstelle, die lediglich wegen des gegliederten Systems innerhalb der GRV notwendig wird. Sonstige gesetzliche Vorschriften zur Datenübermittlung, wie § 76 SGB X und § 200 Abs. 2 SGB VII, bleiben unberührt. Für die Nutzung und Verarbeitung außerhalb der Datenübermittlung dieser besonderen Kategorie von Daten gilt § 67a Abs. 1 entsprechend.

Zu Buchstabe b

Angleichung an § 4a Abs. 1 BDSG.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift setzt Artikel 15 der Richtlinie um; sie soll verhindern, dass Entscheidungen aufgrund von Persönlichkeitsprofilen ergehen, ohne dass der Betroffene die zugrunde liegenden Angaben und Bewertungsmaßstäbe erfährt.

Zu Nummer 4 (§ 67c Abs. 1 und 3)

Folgeänderung zu der Richtlinie (vgl. zu Nummer 1).

Zu Nummer 5 (§ 67d Abs. 2 und 3)**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Angleichung an § 15 Abs. 5 BDSG.

Zu Nummer 6 (§ 69 Abs. 1)

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 75 Abs. 2 und 4)**Zu Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Angleichung an die Regelung des BDSG.

Zu Nummer 8 (§ 76 Abs. 2)

Folgeänderung zu der Richtlinie (vgl. zu Nummer 1).

Zu Nummer 9 (§ 77)**Zu Absatz 1**

Entsprechend dem umfassenden Geltungsanspruch der Richtlinie auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit und deren Ziel, das Schutzniveau der Daten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzugleichen und besondere Hemmnisse für den Datenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen, lässt Absatz 1 die Übermittlung von Sozialdaten zwischen Sozialleistungsträgern und zu anderen Stellen, soweit es der Aufgabenerfüllung eines Sozialleistungsträgers dient, im notwendigen Umfang zu (Nummer 1). Sollen die Daten darüber hinaus an andere ausländische Stellen, aber von einem Sozialleistungsträger übermittelt werden, schreiben die Nummern 2 und 3 einen engen Rahmen vor; dieser wird nach Absatz 3 Satz 1 insbesondere bei Einwilligung des Betroffenen, bei Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen oder für die Durchführung von Strafverfahren (§ 73 SGB X) praxisgerecht erweitert.

Die deutschen Träger sind im Ersten Buch Sozialgesetzbuch ihrer Art nach genau bezeichnet. In den Mitgliedstaaten gibt es zum Teil erheblich unterschiedliche Organisationsstrukturen. In Absatz 1 wird klargestellt, dass es im Datenverkehr über Grenzen auf die Funktionsgleichheit zwischen deutschen und ausländischen Stellen in den Mitgliedstaaten ankommt. Es muss nicht die gesamte ausländische Behörde die gleiche Funktion wie die deutsche haben. Es genügt bereits partielle Funktionsgleichheit. Es wird davon ausgegangen, dass sich die zuständigen Verwaltungseinheiten im Inland zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsanwendung auf eine gemeinsame Beurteilung ausländischer Stellen verständigen. Die Übermittlung an andere Stellen als Sozialleistungsträger ist – soweit überhaupt – nur in dem Umfang zulässig, in dem es im Inland gestattet wäre.

Zu Absatz 2

In Anlehnung an die Vorschriften des BDSG (§§ 4b, 4c) wird unter Berücksichtigung sozialrechtlicher Erfordernisse die Übermittlungsbefugnis ins Ausland außerhalb der Mitgliedstaaten der EU sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen, die ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, auf den in Absatz 1 innerhalb der EG zulässigen Umfang begrenzt. Die Zwecke der Übermittlung sind gesetzlich festgelegt. Darüber hinaus ist eine Übermittlung (wie in Fällen des Absatzes 1) entsprechend Absatz 3 Satz 1 zulässig.

Eine Bezugnahme auf § 16 Abs. 1 BDSG war nicht erforderlich, da insoweit die besonderen Regelungen im Zweiten Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten, insbesondere § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X. Die Übernahme von § 4b Abs. 4 BDSG wird von der Richtlinie nicht verlangt; auf § 67a Abs. 5 des Entwurfs wird verwiesen. In § 67d Abs. 2 SGB X ist generell bestimmt, dass im Bereich des Sozialdatenschutzes die übermittelnde Stelle die Verantwortung für die Richtigkeit der übermittelten Daten trägt. Eine Übernahme von § 4b Abs. 5 BDSG war daher nicht erforderlich. Um eine bundeseinheitliche Handhabung zu gewährleisten und Haftungsprobleme zu vermeiden, soll das Bundesversicherungsamt für die inländischen übermittelnden Stellen feststellen, ob ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

Zu Absatz 3

Die Regelung lässt eine Datenübermittlung ins Ausland nach Absatz 3 Satz 1 unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2, also z. B. in den Fällen des § 71 SGB X oder auch bei nicht angemessenem Datenschutzniveau, aber auch solange dessen Vorliegen nicht geklärt ist, zu, wenn der Betroffene einwilligt oder entsprechende zwischenstaatliche Abkommen vorliegen. Außerdem wird die Zulässigkeit der Datenübermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens (§ 73 SGB X) oder eines gerichtlichen Verfahrens nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X hier geregelt, weil sich die Richtlinie nicht auf diesen Bereich erstreckt. Durch die Bezugnahme auf Absatz 2 in Absatz 3 Nr. 3 wird klargestellt, dass in diesen Fällen auch das Bundesversicherungsamt die Angemessenheit des Datenschutzniveaus feststellt, solange die EU-Entscheidung noch aussteht. Solange solche Entscheidungen nicht vorliegen, hat in den Fällen des § 73 SGB X allein das inländische Gericht zu entscheiden.

Diese Regelungen gelten nicht, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen berührt sind.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 ist die Übermittlung bei unzureichendem Datenschutzniveau auch in den dort genannten Fällen zulässig. Eine Übermittlung nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 dritte Variante SGB X scheidet aus, weil die ausländischen Stellen den inländischen – entgegen der Regelung in § 77 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB X – nicht gleichgestellt sind.

Diese Regelungen gelten nicht, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen berührt sind.

Zu Absatz 5

Die empfangende Stelle ist in den Fällen des § 77 Abs. 1 bis 4 SGB X – wie im bisher geltenden Recht – auf die Zweckbindung hinzuweisen.

Zu Absatz 6

Um die Erfüllung der in Artikel 25 Abs. 3 und Artikel 26 Abs. 3 der Richtlinie geregelten Unterrichtungspflichten zu ermöglichen, unterrichtet das Bundesversicherungsamt das Bundesministerium des Innern über Drittstaaten und über- und zwischenstaatliche Stellen ohne angemessenes Datenschutzniveau. Das Bundesministerium des Innern nimmt insoweit als zentrale Stelle die oben genannten Unterrichtungspflichten für die Bundesrepublik Deutschland wahr.

Zu Nummer 10 (§ 78)

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 78a)

Da Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie auch die Erhebung und Nutzung einbezieht, war entsprechend dem § 9 BDSG die Vorschrift zu ergänzen.

Zu Nummer 12 (§§ 78b, 78c)

Entsprechend den Änderungen des BDSG (§§ 3a und 9a) sollen auch für den Bereich der Sozialdaten der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 78b SGB X) sowie die Regelung zum Datenschutzaudit (§ 78c) aufgenommen werden.

Zu Nummer 13 (§ 79)

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 80)**Zu den Buchstaben a bis e**

Die Regelung bezieht – entsprechend der bisherigen Praxis – die Erhebung von Sozialdaten ausdrücklich in die Bestimmung über die Erledigung von Aufgaben im Auftrag ein.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zu Änderungen des BDSG.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zu Änderung des BDSG (§ 11 Abs. 5). Damit Wartungsarbeiten verwaltungsökonomisch und effizient durchgeführt werden können, soll die Mitteilungsverpflichtung gegenüber der Aufsichtsbehörde so gestaltet werden, dass Verzögerungen in der Abwicklung von Sozialleistungen zu Lasten des Leistungsempfängers nicht eintreten.

Zu Nummer 15 (§ 81)**Zu Buchstabe a**

In der alten Fassung des Absatzes 2 war nur auf § 24 Abs. 2 Satz 1 BDSG Bezug genommen worden; die folgenden

Sätze geben den Betroffenen ein Widerspruchsrecht gegen Kontrollen des Bundesdatenschutzbeauftragten bei Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen. Die Einschränkung des Kontrollrechts wurde durch die bisherige Form der Bezugnahme nicht ins Sozialgesetzbuch übernommen. Da diese Einschränkung in § 24 BDSG nicht mehr enthalten ist, kann die ganze Vorschrift in Bezug genommen werden.

Zu Buchstabe b

Die §§ 36 und 37 BDSG, auf die Bezug genommen wird, werden durch Artikel 1 gestrichen. Die Meldepflicht für automatische Datenverarbeitung (§ 4d Abs. 1 BDSG) entfällt nach § 4d Abs. 2 BDSG, wenn die speichernde Stelle einen Beauftragten für den Datenschutz bestellt. Da § 81 Abs. 4 SGB X, der in der neuen Fassung auf die §§ 4f und 4g BDSG Bezug nimmt, allen in § 35 SGB I genannten Stellen, auch soweit sie landesunmittelbare Sozialversicherungsträger oder deren Verbände sind, die Bestellung von behördeninternen Datenschutzbeauftragten zur Pflicht macht, entfallen immer die Voraussetzungen für die Meldepflicht. In diesem Bereich sind daher solche Meldepflichten entbehrlich. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass § 26 Abs. 5 BDSG, wonach der Datenschutzbeauftragte ein Register automatisierter Dateien zu führen hat, in der Neufassung ersatzlos entfällt. § 4g Abs. 1 Satz 3 BDSG n. F. findet keine Anwendung, da dies zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen würde.

Satz 4 stellt klar, dass bei landesunmittelbaren Stellen der Landesbeauftragte für den Datenschutz an die Stelle des Bundesbeauftragten tritt.

Zu Nummer 16 (§ 82)

In § 82 SGB X sind bisher Schadenersatzansprüche lediglich gegenüber in § 35 SGB I genannten Stellen des Bundes geregelt, weil nach der früheren Kompetenzordnung des Grundgesetzes ein Bundesgesetz nicht die Haftung von Landesbehörden regeln konnte. Nach dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 besitzt der Bund nunmehr auch die Gesetzgebungskompetenz für die Staatshaftung (Artikel 74 Nr. 25 GG). Da auch Stellen der Länder zu den in § 35 SGB I genannten Stellen gehören und insoweit eine einheitliche Haftungsregelung sinnvoll ist, werden in § 82 SGB X die Wörter „des Bundes“ gestrichen.

Außerdem wird die Regelung auf die Haftung bei Erhebungen und Nutzungen erstreckt. Artikel 23 der Richtlinie spricht zwar von „Verarbeitung“, da Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie in den Begriff der „Verarbeitung“ aber die „Erhebung“ und die „Nutzung“ einbezieht, ist § 82 SGB X ebenso wie die §§ 7 und 8 BDSG durch die Begriffe der Datenerhebung und -nutzung zu ergänzen.

Zu Nummer 17 (§ 83)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

§ 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB X werden an § 19 Abs. 1 Satz 1 BDSG angepasst, indem Artikel 12 Buchstabe a erster Spiegelstrich der Richtlinie umgesetzt wird. Der Unterrichtung über Empfänger oder Kategorien von Empfängern (Satz 1 Nr. 2) kann durch Merkblätter entsprochen werden,

in denen auf regelmäßig im Verwaltungsverfahren durchzuführende Erhebungen, Verarbeitungen und Nutzungen in allgemein verständlicher Form hingewiesen wird.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Angleichung an § 19 BDSG.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe c

Folgeänderung zu der Richtlinie (vgl. zu Nummer 1).

Zu Buchstabe b

Entsprechend der Regelung in § 19 Abs. 2 BDSG werden die Ausnahmen von den Auskunftsrechten des Betroffenen in Anwendung des Artikels 13 Abs. 1 Buchstabe g der Richtlinie modifiziert.

Zu Nummer 18 (§ 84)

Zu Buchstabe a

Durch die Behandlung des Widerspruchsrechts in Absatz 1a ist auch eine entsprechende Ergänzung der Überschrift erforderlich.

Zu Buchstabe b

§ 84 Abs. 1 Satz 2 SGB X hält grundsätzlich den gegenwärtigen Rechtszustand aufrecht, wonach bei Sozialdaten das Bestreiten von Daten keine Sperrung bewirkt. Die Neuregelung trägt den Erfordernissen der Praxis Rechnung. Bei einer Übermittlung, die nicht der Erfüllung sozialer Aufgaben dient, z. B. nach § 71 SGB X, sind die Daten gesperrt.

Zu Buchstabe c

Absatz 1a entspricht der Regelung des BDSG. In Übereinstimmung mit Artikel 14 Buchstabe a i. V. m. Artikel 7 Buchstabe c der Richtlinie schließt § 20 Abs. 5 Satz 2

BDSG das Widerspruchsrecht in den Fällen aus, in denen eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

Zu den Buchstaben d und e

Folgeänderung zu der Richtlinie (vgl. zu Nummer 1).

Zu Buchstabe f

In Absatz 5 erfolgt eine Anpassung an Artikel 12 Buchstabe c der Richtlinie.

Zu Nummer 19 (§ 84a)

Folgeänderung zu der Richtlinie (vgl. zu Nummer 1).

Zu Nummer 20 (§ 85)

Folgeänderung zu Änderungen in § 43 BDSG.

Zu Nummer 21 (§ 85a Abs. 1)

Folgeänderung zu Änderungen des BDSG.

Zu Nummer 22 (§ 85b)

Die Vorschrift ist entsprechend Artikel 32 Abs. 2 der Richtlinie gefasst.

Zu Nummer 23 (Anlage zu § 78a)

Die Anlage entspricht der zu § 9 BDSG. Deshalb wird auf die Begründung hierzu verwiesen. Die Auftragskontrolle (Anlage zu § 78a Satz 2 Nr. 6) muss auch – entsprechend der Änderung zu § 80 SGB X – auf die Datenerhebung und -nutzung erstreckt werden.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel I des Gesetzentwurfs im Ganzen

- a) Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll vorrangig die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EG-Datenschutzrichtlinie) umgesetzt werden.
- b) Im Zuge der Beratungen der EG-Datenschutzrichtlinie haben die Länder und auch der Bundesrat zahlreiche Vorschläge zur Schaffung eines modernen Datenschutzrechts unterbreitet, die geeignet erscheinen, auf der Grundlage des in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Kontrollsystems einen wirksamen Schutz der Rechte der Bürgerinnen und Bürger beim Umgang mit ihren persönlichen Daten zu gewährleisten und gleichzeitig unangemessene Verwaltungsformalitäten bei den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Kontrollbehörden zu vermeiden.
- c) Die Forderungen des Bundesrates vom 14. Dezember 1990 – (Bundesratsdrucksache 690/90 [Beschluss]) – zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vom 27. Juli 1990 (ABl. Nr. C 277 vom 15. November 1990, S. 3) sind ebenso wie die dem Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 8. Februar 1993 zugeleitete Gemeinsame Stellungnahme der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich zu dem Geänderten Vorschlag der Kommission vom 16. Oktober 1992 (ABl. Nr. C 311 vom 27. November 1992, S. 30) in die weiteren Beratungen der EG-Datenschutzrichtlinie einbezogen worden und haben dazu beigetragen, dass die verabschiedete Richtlinie den vorstehenden Anliegen der Länder weitgehend Rechnung trägt.
- d) Nach Inkrafttreten der EG-Datenschutzrichtlinie im Jahr 1995 haben die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich eine Prüfung der zu ihrer Umsetzung notwendigen Maßnahmen eingeleitet und in den letzten Jahren wiederholt Vorschläge und Empfehlungen zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes vorgelegt. Dabei wurde unter anderem gefordert,
 - an der bisherigen Unterscheidung zwischen Vorschriften für den öffentlichen und den nicht öffentlichen Bereich festzuhalten und
 - bei der Ausgestaltung der Meldepflichten der datenverarbeitenden Stellen dem in Erwägungsgrund 49 der EG-Datenschutzrichtlinie genann-

ten Anliegen, unangemessene Verwaltungsformalitäten zu vermeiden, Rechnung zu tragen.

- e) Bei der Vorstellung des Geänderten Vorschlages für eine EG-Datenschutzrichtlinie ist von der Kommission deutlich gemacht worden, dass die „Rahmenrichtlinie die großen Leitlinien des Gesetzes festlege, gleichzeitig aber den Mitgliedstaaten in der Anwendung gemeinsamer Grundsätze sowie im Hinblick auf die Wahl der Methoden und Verfahren, mit denen die tatsächliche Anwendung dieser Grundsätze gewährleistet werden solle, viel Freiheit einräume“. Vor diesem Hintergrund ist von den Ländern auch gefordert worden, die durch die EG-Datenschutzrichtlinie eröffneten Gestaltungsspielräume zu nutzen, um
 - der Eigenverantwortung der datenverarbeitenden Stellen den Vorrang gegenüber der Überwachung durch staatliche Kontrollstellen einzuräumen,
 - verwaltungsaufwändige Verfahren nur vorzusehen, soweit dies zur Gewährleistung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen geboten ist,
 - das Bundesdatenschutzgesetz übersichtlich, klar und verständlich auszugestalten und
 - insbesondere sicherzustellen, dass auch kleinere Unternehmen und Betriebe sowie die bei diesen bestellten betrieblichen Datenschutzbeauftragten in der Lage sind, die zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger erlassenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor Ort effektiv umzusetzen.
 - f) Auch wenn der vorliegende Gesetzentwurf im Interesse einer zeitnahen Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie begrüßt wird, hält der Bundesrat die Berücksichtigung der vorgenannten Anliegen der Länder im Rahmen der beabsichtigten grundlegenden Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes für geboten. Den Erfordernissen der Transparenz und Normenklarheit kann dabei insbesondere durch die Beibehaltung der Unterscheidung zwischen Vorschriften für den öffentlichen und den nicht öffentlichen Bereich Rechnung getragen werden.
- 2. Zu Artikel 1 Nr. 6, 7, 10 und 36 (§§ 4, 4d, 4e, 6a und 34 BDSG)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Form

- die Regelungen des § 4 Abs. 2 und 4 BDSG im Hinblick auf die grundrechtlich geschützte allgemeine Handlungsfreiheit sachgerecht modifiziert werden können,
- in § 4d BDSG klargestellt werden kann, dass sich die in dieser Vorschrift begründete Meldepflicht nicht auf jeden einzelnen Verarbeitungsvorgang, sondern auf den Einsatz eines automatisierten Verfahrens als Ganzes bezieht,

- die in § 4e Nr. 7 BDSG vorgesehene Regelung hinsichtlich der Festlegung von Speicherfristen vereinfacht oder gestrichen werden kann,
- in der Regelung des § 6a BDSG sichergestellt werden kann, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der verantwortlichen Stellen angemessen geschützt werden,
- personenbezogene Daten, die ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften oder für Zwecke der Datensicherung und der Datenschutzkontrolle gespeichert werden, dem Auskunftsanspruch nach § 34 BDSG lediglich dann unterstellt werden, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Datenschutzverstoß vorliegen,
- in § 34 Abs. 4 BDSG entsprechend der bisher geltenden Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes eine Ausnahme von der Auskunftspflicht für den Fall der Gefährdung von Geschäftszwecken vorgesehen werden kann.

Begründung

Die vorgesehenen Neuregelungen in § 4 Abs. 2 und 4 und in den §§ 4d, 4e, 6a und 34 BDSG können in der Praxis zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen, der auch unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht gerechtfertigt erscheint. Bei den Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 4 BDSG ist außerdem zu berücksichtigen, dass diese Vorschriften, die nach der bisherigen gesetzlichen Regelung lediglich für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen galten, im Bereich der auf den Prinzipien der freien wirtschaftlichen Betätigung und der Vertragsfreiheit beruhenden Privatwirtschaft einer entsprechenden Modifizierung bedürfen.

Unabhängig von der geplanten grundlegenden Überarbeitung des Bundesdatenschutzgesetzes hält es der Bundesrat für geboten zu prüfen, ob in den genannten Bereichen bereits jetzt sachgerechte Regelungen geschaffen werden können.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 4b BDSG) und Artikel 8 § 2 Nr. 9 (§ 77 SGB X)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 7 die Vorschrift des § 4b BDSG und in Artikel 8 § 2 Nr. 9 die Vorschrift des § 77 SGB X wie folgt vereinfacht werden können:

Die jetzige Fassung des § 4b BDSG unterscheidet nicht nur zwischen Übermittlungen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Übermittlungen an Stellen außerhalb der Europäischen Union (letzteren sind über- und zwischenstaatlichen Stellen gleichgestellt), sondern unterscheidet auch noch bei Datenübermittlungen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ob der Anwendungsbereich von Artikel 3 der EG-Datenschutzrichtlinie gegeben ist. Die zuletzt genannte Unterscheidung ist für die tägliche Praxis sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der Verwaltung

äußerst problematisch, da bei jeder Datenübermittlung geprüft werden müsste, ob sie dem Anwendungsbereich der EG-Datenschutzrichtlinie unterfällt. In der täglichen Praxis müsste also die schwierige Frage des Anwendungsbereiches der EG-Datenschutzrichtlinie beantwortet werden. Ein Bundesgesetz sollte aber in sich aussagekräftig sein und sollte zu seiner Anwendung keinen ständigen Rückgriff auf die Richtlinie benötigen; dies wäre mit dem Gedanken der Normklarheit nicht vereinbar.

Einer Gleichbehandlung von Datenübermittlungen innerhalb der Europäischen Union stehen auch nicht Sicherheitsbelange entgegen. Denn für die Sicherheitsbehörden gelten nach den Artikeln 2 bis 7 des Gesetzesentwurfs die Vorschriften der §§ 4b und 4c ohnehin nicht.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 4f Abs. 1 Satz 6 BDSG)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 4f Abs. 1 Satz 6 die Wörter „eine Vorabkontrolle durchzuführen haben“ durch die Wörter „automatisierte Verarbeitungen vornehmen, die der Vorabkontrolle unterliegen,“ zu ersetzen.

Begründung

Eine Vorabkontrolle ist nach § 4d Abs. 5 durchzuführen, soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen. In diesen Fällen, in denen vielfach besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 verarbeitet werden, ist zur Wahrung der Rechte der Betroffenen die auf Dauer angelegte Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer geboten.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz nicht auf die Durchführung einer Vorabkontrolle beschränkt ist, sondern für die gesamte Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten, für die eine Vorabkontrolle durchzuführen ist, besteht.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 4g Abs. 1 Sätze 2 und 3 BDSG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 4g Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter „im Benehmen mit dem Leiter der verantwortlichen Stelle“ zu streichen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die in § 4g Abs. 1 Satz 2 und 3 BDSG n. F. vorgesehene Regelung, nach der sich der behördliche Datenschutzbeauftragte nur im Benehmen mit dem Leiter der verantwortlichen Stelle an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann und bei Unstimmigkeiten zwischen dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und dem Leiter eine Genehmigung der obersten Bundesbehörde erforderlich ist, ist mit der Aufgabenstellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten nicht vereinbar (Artikel 18 Abs. 2 Spiegelstrich 2 der EG-Datenschutzrichtlinie). Hinzu kommt, dass der Datenschutzbeauftragte in den in Artikel 20 Abs. 2 der EG-Datenschutzrichtlinie beschriebenen Fällen im Zweifelsfall sogar die Kontrollstelle konsultieren muss.

Eine solch einschränkende Regelung gibt es in keiner Rechts- und Verwaltungsvorschrift der Länder, in denen behördliche Datenschutzbeauftragte vorgesehen sind.

6. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 und 6, 7 und 8 – neu – BDSG)

Artikel 1 Nr. 11 ist wie folgt zu ändern:

a) § 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 1 sind das Wort „schuldhaft“ zu streichen und vor den Wörtern „ihr Träger“ die Wörter „sie oder“ einzufügen.

bb) Die Absätze 2 bis 4 sind zu streichen.

b) § 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

„(6) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.“

bb) Nach Absatz 6 sind folgende Absätze 7 und 8 anzufügen:

„(7) Vorschriften, nach denen ein Ersatzpflichtiger in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist, bleiben unberührt.

(8) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.“

Begründung

In § 7 Abs. 1 ist das Verhältnis der Sätze 1 und 2 irritierend. Wenn nach Satz 2 die Ersatzpflicht (nur) entfällt, falls die verantwortliche Stelle den Nachweis fehlenden Verschuldens erbringt, ist es folgerichtig, in Satz 1 das Wort „schuldhaft“ zu streichen. Das dürfte der Regelung in Artikel 2 der Richtlinie entsprechen. Die Einfügung der Wörter „sie oder“ in Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass bei juristischen Personen des Privatrechts eine Haftung des Trägers nicht in Betracht kommt.

Da § 7 einen deliktischen Anspruch zum Gegenstand hat, sind im Hinblick auf die §§ 823 ff. BGB die Absätze 2 bis 4 überflüssig. Die Änderungen des § 8 sind Folgeänderungen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 9a BDSG) und Artikel 8 § 2 Nr. 12 (§ 78c SGB X)

Artikel 1 Nr. 13 und Artikel 8 § 2 Nr. 12 sind zu streichen.

Begründung

Gegen das vorgesehene Datenschutzaudit bestehen erhebliche Bedenken, da es für einen effektiven Datenschutz nicht notwendig, aber kostenträchtig ist. Aus der formalen Freiwilligkeit kann im nicht öffentlichen Bereich aus Wettbewerbsgründen leicht faktischer Zwang werden. Dies würde eine wesentliche Kostenbelastung der deutschen Wirtschaft mit sich bringen. Vor allem aber würde durch ein Audit die Stellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten entwertet werden, für dessen rechtliche Absicherung in der EG-Datenschutzrichtlinie sich gerade Deutschland eingesetzt hat. Diese betriebliche Selbstkontrolle durch betriebliche Daten-

schutzbeauftragte hat sich bewährt. So ist es nicht verständlich, warum durch ein Datenschutzaudit eine Art „dreifache Kontrolle“ eingeführt werden soll, nämlich neben der Selbstkontrolle durch betriebliche Datenschutzbeauftragte und der Fremdkontrolle durch Aufsichtsbehörden nunmehr noch ein Datenschutzaudit. Unklar sind auch die Rechtswirkungen eines Audits durch einen Gutachter. Probleme können etwa dann auftreten, wenn Gutachter und Datenschutzkontrollbehörden zu unterschiedlichen Bewertungen gelangen.

Im Übrigen ist zurzeit kein aktueller Regelungsbedarf gegeben, zumal Satz 2 der vorgesehenen Vorschriften (§ 9a Satz 2 BDSG und § 78c Satz 2 SGB X) ohnehin auf eine erst zukünftig zu schaffende gesetzliche Regelung verweist. Auch besteht die Möglichkeit, dieses Thema im Rahmen der von der Bundesregierung angekündigten grundlegenden Überarbeitung des Bundesdatenschutzgesetzes vertieft zu erörtern.

8. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 11 BDSG)

Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

„bb) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Der Auftraggeber hat sich in geeigneter Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.““

Begründung

Die in der vorliegenden Entwurfsfassung des § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG für den Auftraggeber vorgesehene generelle Verpflichtung, sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer zu überzeugen, kann in der Praxis große Probleme bereiten. So gibt es z. B. Rechenzentren mit über 30 000 Auftraggebern. Es wäre sowohl aus organisatorischen als auch aus Sicherheitsgründen nicht vorstellbar, wenn sämtliche Auftraggeber die diversen Sicherheitseinrichtungen dieser Einrichtung inspizieren müssten. Die Einfügung „in geeigneter Weise“ trägt diesem Umstand Rechnung.

9. Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b (§ 24 Abs. 3 BDSG)

In Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b ist § 24 Abs. 3 zu streichen.

Begründung

Nach der geltenden Fassung von § 24 Abs. 3 BDSG unterliegen die Bundesgerichte der Kontrolle des Bundesbeauftragten nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Die neue Fassung von Absatz 3 schränkt die Ausnahme von der Kontrollbefugnis insoweit ein, dass bei den Bundesgerichten nur noch die unmittelbar der Rechtsprechung dienende Tätigkeit der Richter von der Kontrolle ausgenommen sein soll.

Dies hätte etwa zur Folge, dass die Unterstützungstätigkeiten der gerichtlichen Geschäftsstellen, die die Durchführung der Rechtspflegeaufgaben im Auftrag und auf Weisung des Richters ermöglichen sollen, der uneingeschränkten datenschutzrechtlichen Prüfung durch den

Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen würden. Auch das Ob und Wie der Nutzung technischer Hilfsmittel durch die Richter, insbesondere technische bzw. organisatorische Maßnahmen zur Datensicherung könnten von der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz betroffen sein.

Da dies den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit jedenfalls mittelbar einschränken würde und sich die bisherige Regelung darüber hinaus bewährt hat, besteht für eine Änderung des geltenden Rechts kein Anlass.

10. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG)

Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd ist wie folgt zu fassen:

„dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt; dies kann insbesondere bei einer Verknüpfung mit anderen Daten der Fall sein.““

Begründung

Die modernen Informations- und Kommunikationstechniken bieten vielfältige Möglichkeiten, auf der Grundlage der §§ 28, 29 BDSG gespeicherte personenbezogene Daten auszuwerten und weiter zu verarbeiten. Eine Gefährdung für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann sich dabei vor allem ergeben, wenn Angaben zu einzelnen natürlichen Personen mit Informationen aus anderen Datenbeständen verknüpft werden und hierdurch umfassende Persönlichkeitsprofile Betroffener entstehen können. Insofern bedarf es bei der Verknüpfung personenbezogener Daten jeweils einer Prüfung im Einzelfall, ob hierdurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 soll eine Verknüpfung von personenbezogenen Daten vor allem in denjenigen Fällen ausgeschlossen werden, in denen offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Die Vorschrift soll insbesondere auch verhindern, dass durch das Auswerten und Zusammenführen von Informationen aus verschiedenen Datenbeständen einschließlich der allgemein zugänglichen Quellen personenbezogene Daten aus unterschiedlichen Bereichen miteinander verknüpft und hierdurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen verletzt werden.

11. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb (§ 28 Abs. 4 BDSG)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb ist in dem neuen Satz nach dem Wort „unterrichten“ folgender Halbsatz „;“ ; nutzt der Werbetreibende personen-

bezogene Daten des Betroffenen, die bei einer anderen Stelle gespeichert sind, hat er auch sicherzustellen, dass der Betroffene Kenntnis über die Herkunft der Daten erhalten kann“ einzufügen.

Begründung

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Verpflichtung, dem Betroffenen die Kenntnis über die Quelle seiner für die Werbung genutzten Daten zu verschaffen, auch dann besteht, wenn der Werbetreibende fremde Datenbestände insbesondere im sog. Listbrokingverfahren einsetzen lässt. Der Entwurf der Bundesregierung enthält keine eindeutige Verpflichtung mehr, den Betroffenen beim Einsatz fremder Adresslisten in der Werbung über die Herkunft seiner Daten zu unterrichten. Damit der Betroffene das Widerspruchsrecht effektiv wahrnehmen kann, muss er jedoch die Möglichkeit haben, sich auf einfache Weise Kenntnis über die Quelle seiner Daten zu verschaffen. Dazu reicht die Verpflichtung aus, dem Betroffenen bei der werblichen Ansprache eine Nachfragemöglichkeit nach dem Adresslisteneigner zu eröffnen, der seine Daten für die Werbung zur Verfügung gestellt hat. Dies kann beispielsweise durch die Angabe einer Telefonnummer im Werbemittel realisiert werden, die zu einer Stelle geschaltet ist, welche über die Zuordnung der Daten zum Adressseigner informieren und ggf. Widersprüche des Betroffenen entgegennehmen kann. Im Gegensatz zu der inzwischen von der Bundesregierung verworfenen Verpflichtung zur Benennung der Herkunft der Daten im Werbemittel ist der werbetreibenden Wirtschaft die Eröffnung einer Informationsmöglichkeit zumutbar; auch ist damit sichergestellt, dass im Werbemittel selbst keine schutzbedürftigen Daten des Betroffenen, wie etwa die Kundenbeziehung zu einem Unternehmen, offenbart werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 29 BDSG)

Artikel 1 Nr. 32 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

„cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung offensichtlich überwiegt; dies kann insbesondere bei einer Verknüpfung mit anderen Daten der Fall sein.““

b) Buchstabe c Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

„cc) Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b“ wird durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

bbb) Das Wort „und“ wird gestrichen.“

- c) Nach Buchstabe c Doppelbuchstabe cc ist folgender Doppelbuchstabe cc1 einzufügen:

„cc1) In Satz 1 nach Nummer 1 wird folgender Halbsatz ausgerückt angefügt:

„und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat, oder“.

- d) Nach Buchstabe c ist nach dem Doppelbuchstaben cc1 folgender Doppelbuchstabe cc2 einzufügen:

„cc2) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. es sich um nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gespeicherte Daten handelt, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung offensichtlich überwiegt.“

Begründung

Die modernen Informations- und Kommunikationstechniken bieten vielfältige Möglichkeiten, auf der Grundlage der §§ 28, 29 BDSG gespeicherte personenbezogene Daten auszuwerten und weiter zu verarbeiten. Eine Gefährdung für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann sich dabei vor allem ergeben, wenn Angaben zu einzelnen natürlichen Personen mit Informationen aus anderen Datenbeständen verknüpft werden und hierdurch umfassende Persönlichkeitsprofile Betroffener entstehen können. Insofern bedarf es bei der Verknüpfung personenbezogener Daten jeweils einer Prüfung im Einzelfall, ob hierdurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

Für die Stellen, die personenbezogene Daten zum Zwecke der Übermittlung erheben, speichern oder verändern, wird die Übermittlung von Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen, neu geregelt.

Zu Buchstabe a

Durch die in Buchstabe b Doppelbuchstabe cc vorgesehene Neufassung des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG soll verhindert werden, dass personenbezogene Daten in einer das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen beeinträchtigenden Weise miteinander verknüpft werden, unabhängig davon, ob diese Angabe aus allgemein zugänglichen Quellen stammen oder in sonstiger Weise erhoben worden sind.

Zu den Buchstaben b und c

Die bisherigen Nummern 1 und 2 des § 29 Abs. 2 Satz 1 werden ohne inhaltliche Änderung in der neuen Nummer 1 zusammengefasst.

Die Regelung unter Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa entspricht der Regelung unter Buchstabe c Doppelbuchstabe cc des Entwurfs der Bundesregierung.

Zu Buchstabe d

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen oder ver-

öffentlicht werden dürfen, soll auf die glaubhafte Darlegung eines berechtigten Interesses des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, verzichtet werden. Die Zulässigkeit der Übermittlung von aus allgemein zugänglichen Quellen gewonnenen Daten setzt auf der anderen Seite voraus, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung nicht offensichtlich überwiegt. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die verantwortliche übermittelnde Stelle die Daten mit anderen Angaben verknüpft und hierdurch aus verschiedenen Lebensbereichen Informationen über einzelne natürliche Personen zusammengeführt werden.

Die Regelung gilt nicht für die Übermittlung allgemein zugänglicher Daten, die mit nicht allgemein zugänglichen Daten verknüpft sind.

13. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 38 BDSG)

Artikel 1 Nr. 41 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Buchstabe b wird der folgende neue Buchstabe b1 eingefügt:

„b1) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Kontrolle“ ersetzt.“

- b) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Überprüfung und Überwachung“ durch das Wort „Kontrolle“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4g Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.“

- c) Nach Buchstabe d wird der folgende Buchstabe e angefügt:

„e) In Absatz 6 wird das Wort „Überwachung“ durch das Wort „Kontrolle“ ersetzt.“

Begründung

Da § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG nunmehr von einer „Kontrolle“ durch die Aufsichtsbehörden spricht, muss § 38 insgesamt dem neuen Sprachgebrauch angepasst werden.

14. Zu Artikel 1 Nr. 42 (§ 38a Abs. 1 BDSG)

In Artikel 1 Nr. 42 ist dem § 38a Abs. 1 folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Entwürfe sind zu begründen und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde näher zu erläutern.“

Begründung

Durch Satz 2 soll sichergestellt werden, dass nur begründete Entwürfe vorgelegt werden und diese auf Verlangen der Aufsichtsbehörde näher zu erläutern sind.

15. Zu Artikel 1 Nr. 47 (§ 43 BDSG)

Artikel 1 Nr. 47 ist wie folgt zu ändern:

- a) Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

- aa) Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:
 ,aa) Der erste Halbsatz wird wie folgt gefasst:
 „Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,“.
- bb) Nach Doppelbuchstabe cc ist folgender Doppelbuchstabe dd anzufügen:
 ,dd) Im abschließenden Satzteil sind die Wörter „bis zu einem Jahr“ durch die Wörter „bis zu zwei Jahren“ zu ersetzen.“
- b) Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:
 aa) Dem Doppelbuchstaben aa ist folgender Doppelbuchstabe aa0 voranzustellen:
 ,aa0) Der erste Halbsatz wird wie folgt gefasst:
 „Ebenso wird bestraft, wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen,“.
- bb) Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:
 ,aa) In Nummer 1 werden die Wörter „durch dieses Gesetz geschützten“ gestrichen und das Wort „offenkundig“ durch die Wörter „allgemein zugänglich“ ersetzt.“
- c) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe b1 einzufügen:
 b1) Absatz 3 wird aufgehoben.

Begründung

Nach der geltenden Rechtslage macht sich strafbar, wer personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, speichert oder in sonstiger Weise nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 BDSG verarbeitet. Im Hinblick auf die Vielzahl der Datenverarbeitungsvorgänge, die von der Strafvorschrift inzwischen erfasst sind, die vielfach schwierige Abwägung zwischen den berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle und den schutzwürdigen Belangen Betroffener, sowie vor dem Hintergrund der geringen praktischen Bedeutung, die die im Übrigen verfassungsrechtlich problematische „Blankettvorschrift“ des § 43 Abs. 1 BDSG erlangt hat, ist es sachgerecht, zukünftig nicht mehr jeden unbefugten Umgang mit personenbezogenen Daten unter Strafe zu stellen.

Durch eine Erweiterung der Bußgeldvorschriften (siehe Änderungsvorschläge zu § 44 BDSG) sollen auf der anderen Seite gleichzeitig die Voraussetzungen geschaffen werden, dass zukünftig jede unbefugte Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten von den zuständigen Kontrollbehörden nach Maßgabe des Opportunitätsprinzips als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

An der bisherigen Strafanandrohung soll im Übrigen in denjenigen Fällen festgehalten werden, in denen der Täter in besonderem Maße verwerflich handelt. Entsprechend der bisherigen Regelung des § 43 Abs. 3

BDSG soll danach auch zukünftig mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden können, wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, unbefugt personenbezogene Daten erhebt oder verarbeitet.

Die Vorschläge zur Neufassung der §§ 43 und 44 BDSG in diesem und den weiteren Änderungsvorschlägen entsprechen der Konzeption, die den vergleichbaren Regelungen der Datenschutzgesetze mehrerer Länder zugrunde liegt.

Zu den Buchstaben a und b

Nach den Änderungsvorschlägen zu § 43 Abs. 1 und 2 sollen Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften zukünftig grundsätzlich nur dann strafbar sein, wenn der Täter gegen Entgelt oder in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht handelt. Hierfür sieht der bisherige Absatz 3 ein erhöhtes Strafmaß vor. Die qualifizierten Tatbestandsmerkmale und das erhöhte Strafmaß werden aus Absatz 3 in die Absätze 1 und 2 übernommen.

Handelt der Täter nicht gegen Entgelt oder fehlt die Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht, reicht es grundsätzlich aus, wenn Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können und damit eine Entkriminalisierung des Handelns des Betroffenen erfolgt.

Voraussetzung für die Verwirklichung des Straftatbestandes des § 43 Abs. 1 ist bisher, dass die personenbezogenen Daten, die unbefugt gespeichert, übermittelt, abgerufen oder in sonstiger Weise verarbeitet werden, „nicht offenkundig“ sind. Offenkundigkeit ist nach der Rechtsprechung allerdings bereits dann gegeben, wenn personenbezogene Daten bei Vorliegen bestimmter im Einzelnen geregelter Voraussetzungen an jedermann übermittelt werden können. Auf der Grundlage dieser Rechtsauffassung konnten beispielsweise unbefugte Abrufe aus dem zentralen Informationssystem des Kraftfahrtbundesamtes durch einzelne öffentliche Bedienstete und die Weitergabe dieser Daten an private Stellen strafrechtlich nicht geahndet werden.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, dass bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 43 eine strafrechtliche Ahndung nur in denjenigen Fällen ausgeschlossen ist, in denen es sich um Daten handelt, die von jedermann zur Kenntnis genommen werden können, ohne dass der Zugang aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes rechtlich beschränkt ist.

Zu Buchstabe c

Mit der Übernahme der qualifizierten Tatbestandsmerkmale und des erhöhten Strafmaßes in die Absätze 1 und 2 wird der bisherige Absatz 3 entbehrlich.

16. Zu Artikel 1 Nr. 48 (§ 44 Abs. 1 BDSG)

In Artikel 1 Nr. 48 sind die folgenden Buchstaben d bis f anzufügen:

- ,d) In Nummer 6 wird nach dem Wort „duldet,“ das Wort „oder“ gestrichen.

- e) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- f) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 bis 11 angefügt:
8. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig über sein Widerspruchsrecht gegen die Nutzung oder Übermittlung seiner Daten zu Werbezwecken oder zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung unterrichtet,
 9. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Telefon-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
 10. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt oder
 11. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.“

Begründung

Dieser und der weitere Änderungsvorschlag zu § 44 BDSG ergänzen das Änderungsbegehren zu § 43 BDSG, wonach künftig nicht mehr jeder unbefugte Umgang mit personenbezogenen Daten unter Strafe gestellt werden soll. Durch die vorgesehene Erweiterung des § 44 BDSG sollen gleichzeitig die Voraussetzungen geschaffen werden, dass zukünftig jede unbefugte Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten von den zuständigen Kontrollbehörden nach Maßgabe des Opportunitätsprinzips als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann. Die zuständigen Behörden sollen in die Lage versetzt werden, gegenüber den verantwortlichen Stellen ein Bußgeldverfahren einzuleiten, wenn diese den in den Nummern 8 bis 11 genannten gesetzlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht nachkommen.

17. Zu Artikel 1 Nr. 48a – neu – (§ 44 Abs. 2 BDSG)

Nach Artikel 1 Nr. 48 ist folgende Nummer 48a einzufügen:

„48a) § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - „(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
 2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,

3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1 die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
6. entgegen §§ 28 oder 29, auch in Verbindung mit § 4b, personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „kann“ werden die Wörter „im Falle des Absatzes 1“ eingefügt.
- bb) Nach den Wörtern „Deutsche Mark“ werden die Wörter „in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark“ eingefügt.“

Begründung

Dieser Änderungsvorschlag ergänzt die übrigen Vorschläge zu §§ 43 und 44 BDSG, wonach künftig nicht mehr jeder unbefugte Umgang mit personenbezogenen Daten unter Strafe gestellt werden soll. Durch die vorgesehene Erweiterung des § 44 BDSG sollen gleichzeitig die Voraussetzungen geschaffen werden, dass zukünftig jede unbefugte Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten von den zuständigen Kontrollbehörden nach Maßgabe des Opportunitätsprinzips als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

Die drei Vorschläge zur Neufassung der §§ 43 und 44 BDSG entsprechen der Konzeption, die den vergleichbaren Regelungen der Datenschutzgesetze mehrerer Länder zugrunde liegt.

Zu Buchstabe a

Nach den Änderungsvorschlägen zu § 43 Abs. 1 und 2 sollen Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften zukünftig grundsätzlich nur dann strafbar sein, wenn der Täter gegen Entgelt oder in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht handelt. Auf der anderen Seite soll der unbefugte Umgang mit personenbezogenen Daten in den Fällen des neuen Absatzes 2 als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können. Damit werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, nach Maßgabe des Opportunitätsprinzips einzelne Datenschutzverstöße effektiv verfolgen zu können.

Zu Buchstabe b

Der Bußgeldrahmen soll künftig in Absatz 3 geregelt werden.

Nach der bisherigen Vorschrift des § 44 Abs. 2 konnten Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 DM geahndet werden. Im Hinblick auf die „formellen“ Verstöße gegen einzelne Verfahrensvorschriften, die Gegenstand des Ordnungswidrigkeitenkatalogs des Absatzes 1 sind, erscheint die Beibehaltung des bisherigen Bußgeldrahmens insoweit angemessen und ausreichend.

Demgegenüber stellen die zukünftig in Absatz 2 geregelten „materiellen“ Datenschutzverstöße insbesondere dann einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, wenn persönliche Daten einer Vielzahl von betroffenen Personen unbefugt erhoben und verarbeitet werden, um diese in Adress-, Häuser- oder vergleichbare Datenbanken einzustellen und für wirtschaftliche Zwecke zu nutzen. In diesen Fällen kann es im Einzelfall notwendig sein, entsprechend hohe Bußgelder zu verhängen.

Mit der Erweiterung des Bußgeldrahmens für Fälle eines Verstoßes gegen die „materiell-rechtlichen“ Datenschutzvorschriften wird im Übrigen den Anforderungen des Artikels 28 Abs. 3 der EG-Datenschutzrichtlinie Rechnung getragen, wonach die staatlichen Kontrollbehörden über wirksame Eingriffsbefugnisse verfügen sollen.

18. Zu Artikel 8 § 2 Nr. 16 (§ 82 Satz 1 SGB X)

In Artikel 8 § 2 Nr. 16 ist in § 82 Satz 1 das Wort „schuldhaft“ zu streichen.

Begründung

Vergleiche Begründung zu Ziffer 6.

19. Zu Artikel 8a – neu – (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Nach Artikel 8 ist folgender Artikel 8a einzufügen:

Artikel 8a

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 179 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
2. In § 184 Abs. 5 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 bis 7“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8“ ersetzt.
3. In § 187 Satz 1 werden
 - a) die Angabe „(§ 4 Abs. 2 und 3)“ durch die Angabe „(§ 4a Abs. 1 und 2)“
 - und
 - b) die Angabe „(§ 18 Abs. 2 und 3)“ durch die Angabe „(§ 18 Abs. 2)“ ersetzt.

Begründung

Die Änderungen von datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, die ihrerseits auf einzelne Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verweisen, sind durch die im Rahmen der Novellierung geänderte Zählweise der Vorschriften im Bundesdatenschutzgesetz bedingt.

